



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



25

Vorfetzung
von der
FACTI SPECIE
und rechtlichen Begründung
der Sachsen-Gothaischen
Vormundschaft
über den
Durchlauchtigsten
Sachsen-Weimar- und Eisenachischen
Herrn Erb. Prinzen
und
Vormundschaftlichen
Regierung seiner Lande.

1748.

25

Verordnung
von der

FACTI SPECIE

und rechtlichen Bestimmung
der Sachen

Verordnung

von der

Verordnung

Bestimmung



Summarischer Inhalt.

Fortsetzung des §. 2.

Fernerer Verlauff dieser Sache.

Zusatz zum §. 3.

- a) Derjenige, welcher sich wider den Willen des Vaters in die Vormundschaft der Kinder einbringen will, wird vor verwerflich geachtet.
- b) Weitere Ausführung, daß der Weimar-Eisenachische Haus-Vertrag vom Jahr 1688. auf gegenwärtigen Fall gar nicht anzuwenden sey.

Zusatz zum §. 4.

Daß zu Bevormundung derer Kinder blos die Erklärung des Väterlichen Willens hinreichend sey, und daß der Kayserl. Reichs-Hof-Rath im Jahr 1734. in denen Lippischen Vormundschafts-Frrungen eben diesen Grund-Satz angenommen.

Zusatz zum §. 5.

Hinlänglichkeit eines unverwerflichen Zeugens zum Beweis des Fürst-Väterlichen Willens.

Zusatz zum §. 7.

- a) Weitere Bestärkung der Reineckischen Aussage durch die Ehrhardtische.
- b) Ablehnung des angeblichen Widerspruchs derer Reineckischen Aussagen.
- c) Bekräftigung verschiedener Beweissthümer durch 2. und mehrere Zeugen.
- d) Herrn Herzog Ernst Augusts Willens-Meinung ist völlig oder doch dergestalt erwiesen, daß wenigstens auf den Erfüllungs-Eyß zu erkennen ist.

Zusatz zum §. 8.

Ablehnung der gegenseitigen Spötteien über die Reineckische Schreibe-Tafel.

Zusatz zum §. 9.

Fernerer Behauptung, daß die Obrigkeit den Abgang derer Solennitäten sowohl als des völligen Beweises zu erfüllen schuldig sey.

Zu

Zusatz zum §. II.

- a) Ein Besitzer ist zu schützen, wenn gleich der Titel, darauf er sich gründet, bestritten wird.
 - b) Beantwortung des Einwurfs, ob sey nicht possessio vacua gewesen.
 - c) Unterschied zwischen der via facti, und legali apprehensione possessionis.
 - d) Cura Imperatoris pro pupillo illustri hat gegenwärtig nicht statt.
 - e) Unterschied des Reichs- Hofrätlichen Verfahrens in Ansehung der vormundschaftlichen Besitz- Ergreifung bey dem Fall, nach Herzog Johannseus Tode, und bey dem gegenwärtigen.
- §. 13. a) Unterschied unter der datione & confirmatione tutorum & decisione controversiarum tutelarium.
- b) Desgleichen zwischen dem Officio magistratus überhaupt, und der Jurisdiction insonderheit.
- §. 14. Bey Reichs- Ständen kommt
- 1) datio tutoris Kayserl. Majestät unmittelbar zu.
- §. 15. a) In welchen Fällen provisionaliter oder interimistice datio tutoris statt habe, und
- b) daß dergleichen kein solcher Fall vorhanden sey.
- c) Von der Art des Verfahrens bey provisorischer Anordnung eines einstweiligen Vormundes.
- §. 16. a) 2) Confirmatio tutorum gehöret unmittelbar vor den Reichs- Hof- Rath und Reichs- Cammer.
- b) Erläuterung der Pol. Ordn. de an. 1577. tit. 32.
- §. 17. a) 3) decisio controversiarum tutelarium gehöret dem ordentlichen Richter vermöge seiner Gewalt Recht zu sprechen.
- b) solches erstrecket sich nicht ultra petita.
- c) Meinungen und Saalfeld haben niemahls die Fürst- Väterliche Disposition angefochten.
- d) Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. gestehen selbst, daß via juris ordinaria progrediret werden müsse.
- §. 18. a) Gegenwärtige Sache ist weder zu einem Mandat noch Rescript qualificirt.
- b) Wie ferne causæ tutelares celerioris expeditionis seyn.
- c) Be-

- c) Wenigstens muß die Ausföhrung derer exceptionum dargegen zugelassen werden.
- §. 19. a) Controversiæ tutelares gehören vor die erste Instanz derer Austräge.
 b) Selbige kan nach der Wahl-Capitulation niemand versaget werden.
- §. 20. a) Solches wird auch durch andere Reichs-Grunds-Gesetze bestätiget.
 b) Und die Entziehung dieser ersten Instanz der Austräge giebt ein Gravamen commune omnium Statuum Imperii.
- §. 21. a) Die Aurstegæ conventionales gehen denen legalibus vor.
 b) Kayser Leopold verweist selbst die Sächsischen Streitigkeiten an die Haus-Austräge.
- §. 22. Daß die Controversiæ tutelares ad austregas gehören, wird erwiesen.
 1) aus der causa impulsiva & fine austregarum.
 2) Weil alle Cause ordinariæ jurisdictionis dahin gehören.
 3) Weil sie unter denen causis expresse exceptis nicht befindlich seyn.
 4) Weil in controversiis tutelaribus appelliret werden kan.
 5) Weil es gegenwärtig mit auf die Erklärung derer Haus-Verträge ankömmt.
 6) Weil gegenwärtiger Streit von grosser Wichtigkeit ist.
 7) Weil viele Doctores solches ausdrücklich behaupten.
- §. 23. Es ist so unschlüssig, als ungegründet, ob wäre kein Exempel vorhanden, daß man sich in vormundschaftlichen Strungen auf die austregas beruffen hätte.
- §. 24. a) Man hat sich tempestive auf die austregas beruffen, und
 b) des Reichs-Hof-Raths unmittelbare jurisdiction ist weder durch die erkannte Rescripte, noch
 c) durch einige diesseitige Erkennung gegründet.
- §. 25. Der von Herrn-Herzogs Franz Josia Durchl. abgelegte Vormundschafts-Eyd, und das Ihnen ausgefertigte tutorium können von keiner Wirkung seyn.
- U
 U

Anhang

Einiger Anmerkungen

über die Sachsen-Saalfeld-Coburgische

Summarische Anzeige des Ungrundes 2c.

- ad n. 1. bis 4. a) Ungrund der Beschuldigung einer unrath-
samen Verwaltung derer Einkünfte.
b) Fernere Ausführung, daß die Polickey-Ordnung von
1577. inapplicabel sey.
- ad n. 6. Rechtmäßigkeit derer dieseitigen Zeugen-Ver-
höre.
- ad n. 7. und 18. Beyfällige Rechts-Belehrung.
- ad n. 14. a) von Herrn Herzog Ernst Augustis ehemaligen
Testament.
b) Seltamer Einfall, als ob unter dem Hause Gotha
Meinungen oder Saalfeld zu verstehen sey?
- ad n. 16. und 17. a) Es ist falsch, daß ein Vormund in einen
solennnen Testament ernennet werden müste.
b) die Testamentliche Vormundschaften sind im Hause
Sachsen schon im 15den Seculo bekant gewesen.
c) Man hat in Sachsen bey denen Testamenten keine ge-
wisse Form beobachtet.
d) Im Bey-Reces 1641. ist der Reces selbst nicht auf-
gehoben.
e) Fürsten sind nicht geringer als ihre Unterthanen.
- ad n. 21. Sachsen-Saalfeld hat allerdings wider Sach-
sen-Meinungen geklaget.
- ad n. 24. Gotha hat den Titul der nahen Anverwandt-
schaft niemahls fahren lassen.
- ad n. 27. Wie weit man die Jura Senii niemahls ge-
läugnet.
- ad n. 27. und 28. Von Herzog Friedrichs II. Vormund-
schaft.

Fort-



Fortsetzung des 2. 2.



es Herrn Herzogs Friedrichs von Sachsen-Gotha §. 2. Fernerer
 Hochfürstl. Durchl. waren nach genommenen Besiz Verlauf die
 der Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vormund-
 schaffe von der Gerechtigkeit ihres Verfahrens voll-
 kommen überzeuget, und besorgten sich dannhero
 nichts wiedriges. Sie unterliessen aber gleichwohl
 nicht, aus allerunterthänigster Ehrfurcht gegen Ihre Römische
 Kayserl. Majestät Derofelben davon Anzeige zu thun, zu Dero
 allerhöchsten Wissenschaft die Reineckischen Auslagen zu überrei-
 chen, und zu bitten, das Kayserliche Majestät nichts wieder den
 rechtmäßig ergriffenen Besiz verhängen lassen wollten, mit dem
 Erbieten, denjenigen, welche einen Anspruch an die Vormund-
 schafft zu haben vermeynten, in denen durch die Haus-Verträge
 fest-gestellten Wegen gerecht zu werden, und mit Vorbehalt aller
 derofelben zukommenden Befugnisse. Man hat zwar nicht gleich
 in ersten Anfang um Kayserliche Bestättigung gebethen, immas-
 sen man se und allezeit im Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen
 davor gehalten, das solches nicht notwendig sey, auch genugsame
 Exempel vorhanden sind, das in sothanen hohen Hause, sowohl tes-
 tamentliche als legitima curiae ohne Kayserliche Confirmation ge-
 führet worden, und darwieder niemand einigen Zweifel erreaget.
 Gestalten als Herzog Wilhelm Ernst von der Vormundschafft des
 Jenaischen Erb-Prinzens Johann Wilhelms Besiz genommen,
 Kayserlicher Majestät er durch einen blossen Bericht vom 21ten
 Septembr. 1686. Anzeige davon gethan.

Londorp. act. publ. Tom. XVI. pag. 76.
 und ob wohl den 13. Jan. 1687. ein Conclulum erfolgte, das beyde
 competierende Herzoge sub termino duorum mensium die Vor-
 mundschafft's-Prästanda prästiren sollten, Herzog Johann Georg
 auch.

auch/ um sich den Kayserlichen Hof desto gefälliger zu bezeigen/
die Vollmacht dazu ausstellte/

Londonp. loc. cit. pag. 95. und 148.

so hat doch Herzog Wilhelm Ernst weder damahls noch nachhero
jemahls um eine Kayserliche Bestätigung angehalten/ gleichwohl
ist er nach beygelegten seinen Irrungen mit Herzog Johann
Georgen über diese Tutei, wie von jedermann also auch vom
Kayserlichen Hof als rechtmäßiger Vormund erkannt worden.
Als die Durchlauchtigste verwitvete Frau Herzogin zu Sachsen-
Hildburghausen im Jahr 1746. die Vormundschaft über ihren
Herrn Sohn antrat/ fand sie zwar vor gut/ in Ansehung derer
besondern Umstände die Kayserliche Bestätigung zu verlangen.
Sie lies aber ihrem Bittschreiben ausdrücklich einfließen/ daß

man
sich
nicht
soll
ver
we
gen
die
sach
sach
sach
sach

nach dem Zeugniß vieler Publicisten die Confirmationen de
rer Vormundschaften in dem Fürstl. Sammt-Hause Sach
sen sonst nicht herkömmlich und erforderlich seyn möch
ten als welchen allenfallsigen juri singulari Sie zumah
in Ansehung derer übrigen Fürstl. Sächs. Häuser hierunter
einen niedrigen Eingang zu machen/ oder sonst zu prejudi
ciren weder gemeynet noch vermögend sey.

Und weder in denen darauf erkannten Reichs-Hofrätlichen Con
clusis/ noch sonst ist der mindeste Widerspruch wieder diesen bey
haupteten Satz gemacht worden. Doch ist man allezeit bereit
und erböthig gewesen bey gegenwärtigen außerordentlichen Fall/
und wenn der Hochpreiliche Reichs-Hof-Rath solches zu Er
setzung derer der Fürst-väterlichen Verordnung abgehenden So
lennitäten vor nöthig erachten würde/ die Kayserliche Confirmacion
zu suchen und anzunehmen. Ihre Hochfürstl. Durchl. wußten
zwar wohl/ daß Derer Herren Vettern zu Sachsen-Weimingen und
Saalfeld/ Coburg Himmel und Erden bewegen würden/ Sie zu
verdrängen/ und daß insonderheit des letztern Hochfürstliche
Durchl. ihre in einem sehr bitteren Schreiben geäußerte Dro
hungen/ Sie mit einem Proceß bey einem höchsten Reichs-Ge
richte zu verfolgen/ ins Werk stellen würden. Da aber des
Herrn Herzogs Friederichs Durchlaucht Sich in einem rechtmäßig
ergriffenen und gerühigten Besiz befanden/ so war es natürlich/
daß diejenigen/ welche sie daraus vertreiben wollten/ die Stelle
derer Klägerer vertreten müßten. Es ist etwas unerhörtes/ einen
Beflagten ungehört zu verdammen. Ihre Durchl. erwarteten
demnach mit Gelassenheit die Mittheilung derer wieder sie er
hobenen Klagen/ um zu sehen/ worauf selbige gegründet/ und
aus was vor Ursachen die Fürst-väterliche Willens-Erklärung
angefochten werden würde. Es war von denen hohen Herren
Bequern nichts anders als dieses letztere zu vermuthen/ weil nach
natürlichen und bürgerlichen Rechten die Tutela legitima nicht
Plaz

Platz greiffet; so lange noch eine testamentliche zu hoffen, und selbige nicht durch rechtliches Erkenntniß entkräftet ist. Man hat aber aus denen sämtlichen Meinungs- und Saalfeldischen bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath vom 5ten Febr. bis zum 22ten April übergebenen Schriften, wie solche einem Gothalschen Bedienten jüngsthin zu Wien von ohngefehr in die Hände gefallen sind, mit äusserster Verwunderung ersehen, daß in selbigen der ermelde- ten väterlichen Willens-Erklärung gar nicht erwehnet, geschweige ein Wort dagegen eingewendet worden. Wer hätte sich vermuthen sollen, daß die Disposition eines Vaters über die Bevormundung seiner Kinder, ohne daß solche von einer Parthey angefochten worden wäre, gleichsam Amts-wegen und willkürlich verworfen werden sollte? War denn der im Besitz sich befindende vom Vater ernannte Vormund ganz offenbar untüchtig? Ließen der Erb-Prinz, und seine Land und Leute in seinen Händen Gefahr, einen unwiederbringlichen Schaden zu leiden? War also eine geschwinde Abänderung von so dringender Nothwendigkeit, daß damit Amts-wegen verfahren werden mußte, ohne vorher über die dabey einschlagende quaestiones facti, ob der hochseelige Herr Herzog würcklich dergleichen letzte Willens-Verordnung vor seinen tödlichen Hintritt gethan habe, und juris, ob selbige also beschaffen, daß sie zu Erfüllung zu bringen sey, zu untersuchen, und die Partheyen darüber zu hören? Bey dem allen wurde wieder alles Vermuthen am 8ten Mart. dieses Jahres von einem Hochpreisl. Reichs-Hof-Rath ein Conclufum erdffnet, und vermöge dessen ein allergnädigstes Kayserliches Rescript an des Herrn Herzogs Friedrichs Durchl. ausgefertigt, des Inhalts: wie selbige *tutela testamentariam* nicht erhalten hätten, sondern solche vermöge eines Recelles vom Jahr 1688. wie auch des Sachsen-Rechts und Herkommens im Hause-Sachsen dem ältesten Anverwandten, mithin Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchlauchte gebühre, bey dessen Abwesenheit und beschwerlichen Umständen aber, und da der Fürstl. Papill inzwischen unbedormundet nicht gelassen werden könne, dem in gleichen Grad mit selbigem verwandten Herrn Herzog zu Saalfeld-Coburg, bis sich obige Umstände änderten, aufgetragen würde; es hätten demnach Ihre Durchl. Sich der angere- teten Sachsen-Weimarschen Vormundschafft zu begeben und gänglich zu enthalten, hingegen dem Herrn Herzog zu Saalfeld-Coburg an deren Verwaltung nicht zu behindern. Ihre Hochfürstl. Durchl. funden sich hierdurch auf das höchste und um so mehr beschwuret, weil eines Theils des Hochseel. Herrn Herzogs Durchl. durch eyndliche Zeugnisse unverwehlicher Personen erwiesene und von so triftigen Gründen unterstützte, von Keinen der Fürstl. Herren Kläger mit einem Wort bestrittene letzte Willens-Verordnung so schlechterdings verworffen und

vernichtet; andern Theils der Inhalt dieses, obwohl an sich mit allerunterthänigster Ehrfurcht anzusehenden Kayserl. Rescriptes auf lauter von denen Fürstl. Herren Seignern angegebene, theils offenbahr unbeständige, als dem das Sachsen-Gothaische Stamm-Haus an sich selbst nicht bindenden, auch 1691. gänglich wider aufgehobenen Sachsen-Weimar-Eisenachschen Reces von 1688., theils ganz unrichtig angezogene und auf gegenwärtigen Fall nicht anzuwendende Gründe gesetzt war. Ihre Durchlauchten demnach nöthig, Ihre Nothdurfft dagegen zu beobachten. Sie lieffen die Speciem Facti und rechtliche Begründung ihrer Vormundschaft ausarbeiten, in selbiger die Gewisheit von der Fürst-väterlichen Willens-Meinung nebst deren Zulänglichkeit nach Beschaffenheit gegenwärtiger die Bevormundung derer Kinder von einem Vater betreffenden Sache, nebst der Nothwendigkeit, daß die dargegen gemachte Einwürfe, in dem ordentlichen Wege Rechtens, entschieden werden müßten vor Augen legen, und am 7ten Maji, mithin noch vor Ablauf der in denen Rechten zu einer rechtlichen Handlung auf einen Spruch derer höchsten Reichs-Gerichte bestimmten zwey monatlichen Frist, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine Schrift eingeben, darinnen wieder höherwehntes Kayserliches Rescripte die Exceptiones sub- & obreptionis angewendet, deren fernere Ausführung vorbehalten, um Mittheilung derer Gegenseitigen Schrifften angefühet, auf die in denen Reichs-Gesetzen sowohl als besonders in denen Haus-Verträgen des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen fest gestellte Austräge sich beruffen, und daß die hohen Seignere mit ihren Klagen an selbige verwiesen, in zwischen Ihre Durchlaucht bey dem rechtmäßig ergriffenen Besiß geschüzet, und so lange bis ein anderes ausgeführet und rechtlich erkannt würde, als Vormund bestätiget werden möchte, gebethen, auch obige Species Facti bloß zu ihrer Kömisch-Kayserlichen Majestät Einsicht und ohne sich vor dem höchsten Reichs-Gerichte, zum Nachtheil der ersten Instanz derer Haus-Austräge in der Haupt-Sache einzulassen, als eine Beplage angefüget wurde. Es war nichts natürlicher und denen Rechten gemässer, als daß, ehe und bevor weiter in der Sache verfahren werden konnte, über die Exceptiones sub- & obreptionis und über die Beruffung auf die Aultregal-Instanz rechtlich gewtheilt werden müste. Alle Mandate und Rescripte setzen zum Voraus, daß das Angeben desjenigen, welcher selbige auswürdet, der Wahrheit gemäß sey, oder enthalten die stillschweigende Clausul

si preces veritate nitantur l. 2. Et tot. tit. C. si contra jus vel utilitatem publicam vel per mendacium fuerit aliquid postulatam vel impetratum.

und

und nach denen Canonischen Rechten wird bey allen Rescrip-
ten diese Bedingung von selbst verstanden; wenn sie gleich nicht
ausgedrucket ist.

Cap. 20. X. de rescript.

Berger in Oecon. jur. L. 1. tit. 1. §. 23. not. 2. p. 23.

quando ex supplicato, per quod rescriptum est elicium
apparet, falsas fuisse preces, iudex insuper habebit re-
scriptum, poterit & debet in veritatem inquirere, &
super exceptione subreptionis pronunciare.

Brunnemannus ad L. 1. pr. ff. de constit. princ. n. 3.

p. 16.

Idem ad l. 7. C. de div. Reser. & Pragmat. Sanc.

p. 75.

Blum. proc. Cam. tit. 34. nr. 195. p. 299.

Die Herren Herzoge zu Sachsen-Meiningen und Saalfeld ha-
ten in ihren Schrifften nicht alleine die letzte Willens-Verord-
nung des hochseligen Herrn verschwiegen, sondern auch mit aus-
drücklichen Worten wieder die Wahrheit angegeben, es sey keine
Vorhanden. Sie hatten sich auf den Weimar-Eisenachischen
Vertrag vom Jahr 1688. als ein bündiges Haus-Gesetz berufen,
und dieses war falsch, weil er durch einen jüngern Weimar-
Eisenachischen Haupt-Vertrag vom Jahr 1691. gänzlich aufge-
hoben und vernichtet worden. War es also nicht der Mühe
werth, die diesseitigen Exceptiones sub- & obreptionis zu unter-
suchen, und darüber sowohl als über die Berufung auf ordentli-
ches rechtliches Gehör in denen gebührenden Instanzen zu erken-
nen? Man hatte um so mehrere Aufmerksamkeit darauf ver-
muthet, weil zu gleicher Zeit die Land-Stände derer Fürstenthü-
mer Weimar, Eisenach und Jena, jede besonders, sowohl als die
Weimar und Eisenachische Landes-Regierungen mit allerunter-
thänigsten Vorstellungen bey Ihrer Kayserlichen Majestät ein-
gekommnen waren, und die Ursachen gründlich vorgestellet ha-
ten, wodurch sie bewogen würden, alle Abänderungen in der
Vormundschafftlichen Regierung zu verbieten. Wenn die Ver-
fassungen derer Sächsl. Lande bekannt sind, der weiß, was vor
großen Einfluß die Gerechtigkeit derer Stände in die Landes-An-
gelegenheiten haben. Es ist eine bodenlose Verleumdung, daß
die Fürstl. Stände und Diener zu diesen Vorstellungen durch
Furcht und Zwang wären bewogen worden. So viel als selbi-
ge eigenhändig unterschrieben, werden dieser Erdichtung stand-
haft widersprechen und behaupten, daß nichts als ihr treuer
Eifer vor das wahre Wohl Ihres Durchl. Erb-Prinzens und
seiner Lande die Beweg-Ursachen davon gewesen. Die Glieder
beyder Fürstl. Landes-Regierungen insonderheit haben sich an-
erbo-

erbothen/ die Würcklichkeit und Gewisheit von ihres höchstseitsigen Herrns Willens-Erklärung de. credulitate eydlich zu bestärcken/ auch die von Ihnen dazu ertheilte Special-Vollmachten bereits bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath übergeben lassen. Sollten wohl so viele und redliche rechtschaffene Männer durch Drohungen und Furcht bewogen werden können/ sich samt und sonders zu Begehung eines Meynepds anheischig zu machen? Alleine den 7ten Maji, da die Exceptions-Schrift 2. Tage vorher nemlich den 7ten eingereicht war/ mithin unmöglich noch zum Vortrag gekommen seyn konnte/ wurde in Verfolg eines den 25. April, und also vor Ablauf der zwey monatlichen Frist/ und ehe die Sachsen-Gothaische Exceptionen einmahl übergeben gewesen/ bereits erlassenen niedrigen Voi ad Imperatorem ein anderweites Conclusum eröffnet/ vermöge dessen des Herrn Herzogs Franz Josia Durchl. zum Vormundschafts-Ende zugelassen werden sollten/ und ein allerhöchstes Kayserliches Rescripte an des Herrn Herzog Friederichs Durchl. dahin erlassen: Daß/ nach dem keine testamentarische Vormundschaft vorhanden/ niemand anders dazu/ als der nächste und älteste Agnac zugelassen sey/ mithin Ihre Durchl. in Verfolg des an Sie bereits erlassenen Rescripts Sich der Vormundschaft und Landes-Administration nicht mehr unterziehen/ sondern dieselbe von dem Herrn Herzoge zu Sachsen-Saalfeld ohne alle Hinderniß antreten und führen lassen sollten. Gleich den folgenden Tag als den 10ten/ mithin noch vor Ausfertigung des Rescripts, und ehe möglicher Weise die Nothdurfft dagegen vorgestellet werden konnte/ wurde der Sachsen-Saalfeld-Erburghliche Bevollmächtigte zugelassen/ den Vormundschafts-End in die Seele seines Herrn abzuschwören/ und so fort aus der Reichs-Cansley ein Tutorium auf des Herrn Herzogs Franz Josia Durchl. ausgefertigt. Man wird unten einige mehrere Anmerkungen über diese Art des Verfahrens/ jedoch ohne die mindeste Verletzung der Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät/ in Dero Nahmen die Rescripte ergangenen/ schuldigen allerunterthänigsten Ehrfurcht und dem Hochpreiblichen Reichs-Hof-Rath gebührenden Hochachtung beysügen. Inzwischen haben Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha nicht unterlassen/ auch diesem allergnädigsten Rescripte und Reichs-Hof-Räthlichen Concluso die Exceptiones sub. & obreptionis nebst der Berufung auf die ordentliche Instanz derer Austräge entgegen zu setzen/ und zu bitten/ daß darauf hauptsächlich erkannt werden möchte/ welches man denn von der Gerechtigkeit dieses höchsten Reichs-Gerichts annoch erwartet. Zu desto geschwinde-derer Einsicht von gegenwärtiger Sache Bewandniß hat man das Geschlechts-Verzeichniß sub nr. 16. beysügen wollen.

n. 16.

Zu

Zusatz zum §. 3.

Daß ein Fürstlicher Vater die Gewalt habe, seinen Kindern auf seinen Todes-Fall Vormünder und Verwalter der Regierung zu ernennen, solches ist selbst in dem natürlichen Recht gegründet.

Grotius de jur. belli & pac. L. 1. cap. III. §. 15.

Hert. de tut. regn. sect. 1. §. 10.

Es schreiben Churfürst Augustus zu Sachsen, und Churfürst Johann Georg von Brandenburg im Jahr 1586. an Chur-Pfalz:

wozu noch kommt, daß nach denen göttlichen und natürlichen Gesetzen jedem Vater frey steht, vor seine Kinder, und das ihnen hinterlassene Vermögen zu sorgen, und durch seinen letzten Willen ihnen einen Vormund zu bestellen, weil von dem Vater sicher zu vermuthen, daß er vor seine Kinder am besten sorgen werde, und der Vater am allerbesten wissen kan, wer zu seiner Kinder Vormund tüchtig sey, und wer ihn dagegen unfähig scheinen möchte; zumahl da auch in Römischen Rechten der nächste Anverwandte sich zu der Vormundschaft nicht ziehen darff, wenn ein anderer Vormund durchs Testament verordnet worden; pr. Inst. de leg. agn. tut. l. 6. ff. de leg. tut. auch von jeden zu glauben, daß er vor die Seinigen und seine Sachen am besten sorgen werde. l. 6. C. mand.

Spener. jur. publ. T. VII. L. V. Cap. II. p. 356. n. (d)

Job. Leonh. a Pubel de tut. elect. Sc. cap. VII. n. 81.

Dahero macht sich einer, welcher unter dem Vorwand der nächsten Anverwandtschaft mit dem Unmündigen wider den Willen des Vaters sich eindringen will, höchst-verdächtig, daß er unlaute Abichten dabey hege. Es schreibt davon sehr wohl

Anth. Wiltz. Ertel in der Schaubühne vom Fürsten-Recht, 43te Übung, p. 133.

Denn wenn jedermann mit den Seinigen zu schalten und zu walten hat, und wo der Mensch selbst vorgesehen, es der Vorsehung des Gesetzes nicht bedarff, sondern selbige aufgehoben wird, warum sollten wir zugeben, daß ein Fürst übler dran seyn sollte, als jede gemeine Person? Ferner ist denn nicht gewissen Rechtens, daß die Legitima, oder von dem Gesetze geordnete Vormundschaft so lange ruhet, als lange eine testamentarische gehoffet wird?

Ⓒ

und

und giebt nicht das Gesetz denen Pupillen erst so dann den nächsten Verwandten zu einem Vormund, wenn ein Testament keiner, oder ein untüchtiger gesetzet und geordnet worden ist.

hin und wieder in tit. inst. §. Cod. de leg. tut. l. ii. ff. de test. tut.

Überdies und nachdem die verdächtige Vormunde abgesetzt werden können, so wird weit eher erlaubt seyn, keinen verdächtigen antreten zu lassen. **Nun macht sich aber derjenige verdächtig, welcher, dem Inhalt des Testaments zuwider, sich zur Vormundschaft eindringen will.** Ja eben dadurch, da ein Fürst im Testament einen Vormund geordnet hat, scheint er zu seinen Agnaten kein solches genugsames Vertrauen gehabt zu haben, daß er ihme die Vormundschaft auftragen sollte, welche öfters nicht einmahl einer Mutter einzuräumen ist.

So gar können die nächsten Anverwandten einem Vater nicht einmahl verwehren, seinen Kindern einen auch am Stand ihnen ungleichen und geringern Vormund zu verordnen.

Carpzov. decif. 120.

Eben aus dem von Erteih angeführten Grunde, daß der gesetzliche Vormund darum vor verdächtig zu halten sey, weil der Vater seine Kinder ihm zu überlassen vor gefährlich gehalten, und sich daher bewogen gesehen, zu ihrer Versorgung einen andern zu bestimmen, verordnen die Gesetze, daß wenn der testamentliche Vormund sich entweder entschuldiget, oder eine Zeitlang verhindert werde, sein Amt anzutreten oder zu führen, inzwischen an seiner Stelle nicht der Legitimus dazu zu lassen, sondern von der Obrigkeit einstweilen ein anderer zu setzen sey.

Si quis sub conditione vel ex die tutorem dederit, medio tempore alius tutor dandus est, quamvis legitimus tutorem pupillus habeat. Sciendum est enim, quamdiu testamentaria tutela speratur, cessare legitimam. Et si semel ad testamentarium devoluta fuerit tutela, deinde excusatus sit tutor testamentarius, adhuc dicimus in locum excusati dandum, non ad legitimum tutorem redire tutelam &c.

Sind die eigenen Worte des

l. ii. pr. §. 1. ff. de test. tut.

add. Richter dec. 12. n. 14.

Berger Oecon. jur. L. 1. tit. 4. th. 2. n. 4.

Daß

Das übrige der Sachsen-Weimar-Eisenachische Vergleich vom (b) Weimere Jahr 1688. nicht allein auf gegenwärtigen Fall sich gar nicht er-
 strecke, sondern auch im Jahr 1691. von denenjenigen Herren Her-
 zogen/ Weimar- und Eisenachischer Linie, welche selbigen errichtet,
 selbst wieder gänzlich aufgehoben sey/ und daß solche Aufhebung
 nicht mit der Einschränkung/ so ferne er sich auf die vorgehende
 die Erb-Folge betreffende Reccesse/ beziehe/ sondern nach seinem gän-
 zigen und völligen Inhalt geschehen/ auch deswegen denenjenigen
 Reccessen von 1662. und 1672/ welche nicht gänzlich/ sondern nur
 in denen ausdrücklich abgeänderten Punkten aufgehoben worden/
 entgegen gesetzt werde/ solches ist in der

kurzen Anzeige auf die Coburgische *jus Observantia* &c. betitelte Schrift S. 8. und 9. und deren Bey-
 lage n. 12.

umständlich ausgeführet/ worauf man sich hiermit beziehet/
 und selbigen nur mit wenigen beyfüget/ was massen in der sogenan-

Sachsen-Coburgischen Gegen-Pro-Notitia p. 3.

selbst eingestanden worden/

daß der Recces vom Jahr 1688. vornemlich nur gegen die
 Sachsen-Eisenachischen theils contra prerogativam scilicet
 erregten dubia gerichtet sey.

Ist demnach bloß die Frage/ ob/ wenn in Ermangelung eines Te-
 staments mehrere Verwandte von gleichem Grad vorhanden sind/
 die Geseßliche Vormundschaft von allen zugleich/ oder von dem äl-
 testen allein geführt werden solle/ der Gegenwurf dieses Reccesses/
 so könnte zwar selbiger von Herrn Herzog Anthon Ulrichen wie
 der Herrn Herzog Franz Josiam angezoget werden/ in Anse-
 hung Herrn Herzog Friedrichs aber/ bey welchem erwehnter
 Fall gar nicht vorhanden ist/ würde er dennoch nicht die min-
 deste Anwendung finden/ wenn er auch gleich auf die Gothals-
 schen Häuser eriredet werden könnte/ und wenn er auch nicht im
 Jahr 1691. gänzlich aufgehoben worden wäre. Man will zwar/
 was jenes anlanget/ in oberwehnter Schrifte vorwenden/ Her-
 zog Friedrich zu Gotha/ und Herzog Albrecht zu Coburg wären
 nicht bloss Mediateurs und Garants bey diesem Vergleich/ sondern
 auch als die Aeltesten des Gothaischen Stamm-Hauses anzusehen
 gewesen. Eines Theils ist aus denen in dem Londorpio und
 Moser zu sehenden öffentlichen Urkunden offenbar/ daß hoch-
 meldete Herren Herzoge dieser Vermittelung lediglich Krafft der
 ihnen aufgetragenen Kayserlichen Commission sich unterzogen/
 und um Garantieung des Vergleichs von denen sich vergleichens-
 den Theilen ausdrücklich ersucher worden; andern Theils aber/
 und gesetzt/ es sey ihnen von Kayserlicher Majestät die Commission
 in der Absicht/ daß sie die ältesten ihres Fürstlichen Hauses ge-
 wesen/

wesen/ aufgetragen worden/ oder auch sie hätten ihre Vermittelung denen streitenden Herren des Weimarischen Hauses freywillig und ohne obgehabten Kayserlichen Auftrag angebothen/ was soll wohl daraus folgen? Sollte wohl jemand deswegen den ungedrungenen Schluß machen/ daß diese freywillige Friedens-Stifter und Ihre Nachkommen sowohl/ als ihre Brüder/ die mit der ganzen Sache gar nichts zu thun gehabt/ und deren Nachkommen an dem unter ganz andern Partheyen gestifteten/ und mit ausdrücklichen Worten auf die Weimarische Linie eingeschränkten Vergleich gebunden seyn sollten? Sind nicht die bekannnten Altenburgischen Recesse vom Jahr 1672. zwischen denen sammtlichen Herren Herzogen Ernestinischer Linie unter Vermittelung des Churfürsten Johann Georgs II. und Herzog Morizens zu Zeit geschlossen worden? Wem ist aber jemahls in den Sinn gekommen/ daß die Chur- und Fürstlichen Häuser Albertinischer Linie an diesem Recesse gebunden wären? Daß auch erwehnter Recesse von 1688. durch den von 1691. gänzlich und auch in denen die Vormundschaft betreffenden Punkten aufgehoben sey/ solches erhellet nicht alleine aus seinem buchstäblichen Inhalt/ sondern ist auch in nachfolgenden Zeiten unwidersprechlich bestätiget. Als Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar den 10den Jun. 1707. verstarb/ befanden sich dessen Prinzen/ Ernst August im 19den/ und Johann Ernst im 10den Jahre ihres Alters. Erstere verlangte also den 17den April 1709. seine Volljährigkeit/ trate die Mit-Regierung derer Weimarischen Lande an/ und hätte nach dem Recesse vom Jahr 1688. seines Herrn Bruders Vormundschaft übernehmen sollen. Solches geschähe aber nicht/ sondern Herzog Wilhelm Ernst/ als erstgebohrner regierender Herr/ obwohl entfernterer Agnat/ führte des Prinzens Vormundschaft bis an des selben den 1sten August. 1715. erfolgtes Ableben/ mithin ganzer 6 Jahre ohne einigen Widerspruch fort. Es erhellet hieraus abermahls der Ungrund derer im Sachsen-Saalkreisischen jure & ob-servantia angenommenen Grund-Sätze. Man beziehet sich übrigens auch auf das/ was in denen disseitigen/ unter der Aufschrift/ pro informatione, gedruckten Bogen angeführet worden.

§. 4. Daß zu
Vormundung
derer
Kinder
bloß
die
Erklärung
des
väterlichen
Willens
hin-
reichlich
sey/ und
der
Rechts-
Hof-Rath
im
Jahr
1734.
in
denen
Erläuterung
der
Vormund-
schafts-
Zer-
rungen
eben
dieser
Gründe
Satz
angenommen.

Zusatz zum §. 4.

Sie in diesem §. angeführte Sätze können noch mit viel mehrerem Beweis von dem einstimmigen Beyfall derer Rechts- und Lehrers unterstützet werden. Daß die letzte Willens-Verordnungen derer Eltern unter ihren Kindern/ oder über dieselbe/ bloß nach dem Natur- und Völkere-Recht zu beurtheilen/ keinesweges aber an die Erfordernisse derer Römischen Gesetze bey andern Testamenten gebunden seyn/ bestätiget

Stryck de caut. testam. c. 5. m. 1. §. 2.
Schütz de statu reipubl. diff. VI. tb. 38. lit. C.

Es

Es ist hiervon ein merkwürdiger Rechts-Spruch in

Lynckeri ref. 650. pag. 1201.

zu lesen, da ein Vater bürgerlichen Standes einem seiner vertrauten Freunde eröffnet, daß nach seinem Tode Ruffinus seinem unmündigen Sohn zum Vormund bestättiget werden sollte. Er hatte gegen eben diesen und zu einer andern Zeit gegen einen andern guten Freund sich vernehmen lassen, daß wenn sein Sohn in seiner Minderjährigkeit versterben würde, Copronimus ihm pupillariter substituirt werden solle. Der Jenische Schöppen-Stuhl hat beydes vor zu recht beständig erkannt, ohngeachtet die Ernennung des Vormundes nur gegen einen einzigen vertrauten Freund mit eben den Worten wie in gegenwärtigen Fall geschehen

Ruffinus solle zum Vormund bestättiget werden.

Daß insonderheit Fürsten in ihren letzten Willens-Verordnungen, zumahlen wenn selbige ihre Kinder oder Unterthanen betreffen, an die Römische Rechte nicht gebunden seyn, sondern genug ist, wenn sie ihre Willens-Meinung eröffnen und bekannt machen, es möge geschehen auf was vor eine Art es wolle, solches bey haupten ausser denen bereits angeführten

Eyben. de testam. princ. imp. per tot. Struv. de testam. princ. imp. §. 12. seqq.

und daß ein Vormund, welcher in einen offenbahr ungültigen Testament ernennet worden, dennoch schlechterdings von der Obrigkeit zu bestättigen sey;

Bechmer ad tit. ff. de testam. tut. §. 6. §. 8. §. de conf. tut. §. 2.

Struv. ad ff. Exercit. XXXI. thes. 20. 21.

Daß ein Hochpreistlich Kayserlicher Reichs Hof-Rath noch in ganz neuern Zeiten nach diesen rechtlichen Grund-Sätzen verfahren, solches bezeuget das Exempel von der Gräflich Lippwischen Vormundschaft. Als im Jahr 1734. der Herr Graf Simon Heinrich Adolph von Lippe-Detmoldt in eine tödliche Krankheit der Wasserucht verfiel, ließ er den 11ten Octobr. wenig Stunden vor seinen selbigen Ableben in Gegenwart seiner Gemahlin, Frauen Johannetten Wilhelminen, gebornen Fürstin von Nassau Itzheim Durchlaucht, seinen Regierungs-Präsidenten rufen, und befahl ihm, seinen letzten Willen aufzulegen. Es wurden ihm dabey auf einem, dem sichern Vernehmen nach, von der Gemahlin selbst geschriebenen Zettel einige Punkte, wie der Herr Graf es mit der Vormundschaft seiner Kinder gehalten wissen wolte, insonderheit, daß die Gemahlin nebst denen beyden

D älte.

ältesten Gräflichen Herrn Agnaen Vormünder seyn sollten/ zu gestellt. Der Präsident machte zwar den Entwurf zu einem Testament/ und kam damit zurück. Allein als kaum der Anfang gemacht war/ solchen Aufsat dem Herrn Grafen vorzulesen/ verschied derselbe plötzlich/ mithin konnte der Gräfliche letzte Wille nicht vollzogen/ noch zu Stande und zu seiner Vollkommenheit gebracht werden. Die Frau Wittbe unterzog sich gleichwohl so fort der Vormundschaft und Regierungs-Vermaltung/ und setzte sich in den Besitz derselben. Sie zeigte solches den 1. Decembr. besagten Jahres bey Kayserlicher Majestät an/ mit Bitte/ den Mangel des nicht vollzogenen Testaments aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit zu erlösen/ und es ergienge so fort selbigen ersten Decembris das Conclusum: Daß wenn Supplicanten wegen ihres Anführens ein Zeugniß von dem Präsidenten bezubringen würde/ wegen ihres Gesuchs Bescheid erfolgen solle. Gleich folgenden Tages den 2ten überreichten beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath die Stände der Grafschaft Lippe die Original-Urkunde eines von dem sämmtlich Gräflichen Hause mit Zuziehung der Landschaft auf einen öffentlichen Land-Taa geschlossen und von Kayserlicher Majestät bestätigten Haus-Vertrags vom Jahr 1667. vermöge dessen bey allen Vormundschafts-Fällen/ es möge ein Testament vorhanden seyn oder nicht/ die Gräflichen Stände Mit-Vormündere seyn/ im letzten Fall auch einen Vormund aus dem Gräflichen Gebälte zu erwählen Macht haben/ hingegen keinem Grafen zur Lippe erlaubet seyn solle/ eine Gräfliche Wittbe zur Vormünderin zu ernennen/ sondern dieselbe/ so sie wollten/ bloß als *tutrices honorariae* angehen/ auch dafern irgend ein Graf zur Lippe wieder solches Haus-Gesetz handeln oder verordnen würde/ solches unkräftig null und nichtig seyn solle. Sie führten an/ wie dieß Grund-Gesetz und so genannte *sanctio pragmatica* der Grafschaft Lippe/ auf das alt-väterliche Testament Graf Simonis des Viten und derer Stände vorhin wohl erworbene Gerechtfame sich gründe/ und bathe/ daß im Fall etwann der gegenwärtigen Vormundschaft halber an Kayserliche Majestät etwas gelangen sollte/ dieselbige ohne vorgängiges derer Stände Gehör darauf keine Absicht nehmen möchten. Diese Vorstellung ward Tages darauf den 2ten Decembris der Gräflichen Frau Wittib und denen ernannten beyden Agnaen mitgetheilet/ um ihren Bericht darauf binnen 2. Monathen zu erkaffen. Diese übergaben den 22ten besagten Decembris eine Abschrift von dem Aufsat des Gräflichen Testaments/ unter welchen weder ein Datum noch Unterschrift war/ hingegen am Ende desselben von dem Präsidenten/ doch nicht endlich oder an Endesstatt/ sondern bloß mit seiner Hand und Verichafft besetzt wurde/ daß

daß dieser Entwurf nach dem ihm eingereichten Zettel gemacht sey/ ohne jedoch dabey zu erwahnen/ von wessen Hand der Zettel gewesen/ oder von wem er ihm überreicht worden. Dieser Unterschrift fügte der Superintendent Köhler/ jedoch ebenfalls ohne eyndliche Bestärck/ oder Versicherung bey/ wie er obiges attestire/ weil er vom Anfang bis ans Ende bey seinem Hoch-keiligen Herrn gewesen wäre. So fort des andern Tages ergienge das Conclusum vom 23sten/ daß die Gräfliche Wittbe und Agnaten provisorie und mit Vorbehalt des Rechts derer Lippischen Stände zum Vormundschafft-Eydt gelassen/ und darauf die Kayserliche Bestätigung ausgefertigt werden solle. Wendes geschah den 8ten Januarii des folgenden 1735ten Jahres/ und es wurde in dem Tutorio des Provisorii mit keinem Worte erwahnet. Die Stände thaten unter dem 31sten Januarii nochmalige Vorstellung/ die aber vermittelst des Conclufi vom 8ten Februar. der provisorisch bestellten Vormundschafft/ um den abgeforderten Bericht auch darauf mit zu richten/ beygeschlossen worden/ wie solches alles aus beygefügem Auszug derer Acten sub n. 17. des mehreren erhellet. Der Gegentheil musie demnach das Peticorium anstellen/ welches bis zu der nunmehr erfolgten Volljährigkeit des ältern Herrn Grafens Simon Augusti fortgesetzt/ durch dessen angetretene eigene Regierung aber von selbstn aufgehoben worden. Dieser Fall und der gegenwärtige sind einander so ähnlich/ daß man bey selbigem keinen andern Unterschied/ als in denen Nahmen derer Personen findet. In beyden war bloß die Willens- Meynung derer Väter der Grund der Vormundschafft/ beyde Verstorbene hatten ein förmliches Testament fertigen lassen wolten/ waren aber durch den Tod überreilt worden/ ehe solches berichtet werden konnte. Der Beweis von der väterlichen Willens- Meynung beruhete dort/ auf einem paviernen/ von der die Vormundschafft verlangenden Frau Wittbe selbst aufgesetzten/ von dem Praesident selbst sogenannten/ und bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath niemahlen übergebenen oder vorgezeigten Zettel und auf des letztern unbeschwornen Zeugnis; hier aber auf der eyndlichen Bestärckung eines unpartheyischen Dieners/ das dasjenige/ was er in seine pergamentene Schreib-Zafel/ auf Befehl seines Herrns/ aufgeschrieben/ aus dessen Fürstlichen Mandate geschlossen/ und dero würckliche ernste Willens-Meynung gewesen/ als welches durch noch mehrere kräftige Beweisthümer unterstützet wird. In dem Lippischen Fall wird die Frau Wittbe im ergriffnen Beis der Vormundschafft bekräftiget/ und der widersprechende Theil zur ordentlichen Ausführung in dem ordentlichen Wege Rechts verwiesen. Was sind wohl vor Ursachen zu erdencken/ warum dasjenige/ was dort vor Recht erkannt worden/ hier vor unbillig gehalten werden sollte? Wie sollte ein

höch.

höchsten Reichs-Gericht seine denen klaren Rechten so gemäße vormahlige Meinung anjeho bloß zum Nachtheil des Herrn Herzogs von Sachsen Gotha Durchl. abändern wollen?

Zusatz zum §. 5.

§. 5. Hinlänglich-
heit eines
unverwerflich-
en Zeugniss
zum Beweis
des Fürst-wür-
terlichen Willens.

Es ist zwar die Regel bekannt, daß ein Zeuge vor keinen Zeugen gehalten, das ist, seine Aussage nicht vor hinlänglich zu einen vollen Beweis geachtet werde;

Unius omnino testis responsio non audiat, etiam præclara curiæ honore præfulgeat

sagt Kayser Constantian

l. 9. §. 1. Cod. de test.

Gleichwie aber die Anfangs-Worte dieses Gesetzes, nemo iudicium facile patiat, selbst anzeigen, daß sothaner Satz nicht allgemein sey, und die Absicht des Gesetz-Gebers nur dahin gehe, daß in denenjenigen Fällen, in welchen mehrere Zeugen erfordert werden, die bloße persönliche Würde eines Raths-Herrn keine Ausnahme machen solle, also selbst erwehnte Regel unzehlige Abfälle, wie unter andern

Horn. de prob. plena per unum test. cap. 2. §. 3.

umständlich ausgeföhret hat. Denn auch nach denen Römischen Gesetzen selbst ist vielfältig ein einiger unverwerflicher Zeuge vor hinlänglich zu achten.

Hert. l. 1. paroen. jur. germ. 60. §. 2.

Dahero es lediglich auf die Beurtheilung des Richters, zu dessen Unterrichtung der Beweis geführt wird, ankommt, wie triftig und beträchtlich die Aussage eines einzigen sey.

Mevius Part. III. Dec. 132. n. 3.

Bardili diss. de teste unico thes. 40.

Und es ist unbezweifelten Rechtens, daß einem einzigen in Pflichten stehenden Rath vollkommener Glaube zugetheilet werden müsse, wenn er die ihm von seinem Herrn mündlich ertheilte Befehle vollstrecket. Alle Rechts-Lehrer sind einstimmig, quod unico consiliario, cui princeps quid mandavit, plena sit fides habenda, æque ac si duo testes adessent, besonders wenn dessen Aussage nicht seinen eigenen, sondern derer Unterthanen Nutzen befördert.

Horn. de prob. plena per unicum testem cap. II n. 15.

mulco

multo magis si talis fuerit, per quem ea, quae mandavit negotia ordinare expedire sivevit.

l. 2. C. de mand. princ. His casibus sine scripto aliquo iustioni nostrae fidem adhiberi volumus.

Mylser ab Ehrenbach Hystarchologia cap. X. §. 12.

Böhmer de iure epistolatis in Stryckii diss. Hallens. Vol. I. disp. 21. cap. 1. n. 25.

wie denn in dem letztern l. c. nr. 26. folgender Rechtspruch des Sächsischen Schöppenstuhls angeführt wird:

Ob zwar Mevio dieses entgegen siehet, daß er allein auf des Sempronii Anbringen, als hätten Sr. Churfürstl. Durchl. solches also zu expediren befohlen, verfahren habe, da doch Sempronius keine schriftliche Ordre darzu von Ihro Churfürstl. Durchl. vorzeigen kan, und aus denen Rechten bekant, quod alleganti mandatum principis non credatur, nisi in Scriptis producatur, l. 1. C. de mand. princ. Menochius de arb. jud. quest. l. 2. c. 48. n. 5. Weil aber doch gewiß, daß der Durchl. Churfürstl. unterchiedene Ordren durch den Sempronium auch an das geheime Raths-Collegium mündlich stellen lassen, da niemand von ihm ein schriftlich Mandatum præcendiret, zumahlen er in gehemmer Admition bey Sr. Churfürstl. Durchl. gestanden, und sich allezeit a latere principis befunden, dergleichen Personen, wenn sie sich auf ein Mandatum principis beruffen, geglaubet wird, ohngeachtet sie solches nicht produciren, per cap. nobilissimus ult. D. 97. Tiraquell. de nobil. cap. 2. n. 39. Mascard. de prob. Vol. II. concl. 1007. n. 58. So ist &c.

Daß der Herr Ober-Stallmeister von Keinck ein verpflichteter Diener in dem engesten Vertrauen bey des gottselig-verstorbenen Herrn Herzogs Durchl. gestanden; daß er Deroselben fast beständig zur Seiten seyn müssen; daß Sie Ihre geheimsten Befehle ihm eröffnet, und durch ihn vollstrecken lassen, solches ist in der specie facti des mehrern dargethan.

Nobilissimus vir atque strenuus schreibt Pabst Nicolaus

c. ult. dist. 97.

vestrae sublimitatis legatus licet nullam epistolam a vobis deculisset, nos tamen vos in illo honorantes, ejusque

¶

gra-

gravitatem & elogiorum illius veridicas cognoscentes asser-
tiones nihilominus eum, & sicut decevit, suscepimus, & ei,
sicut honestum fuit, credidimus.

Es greiffet solches alles um so mehr Platz, wenn sich mit des Zeu-
gen Aussage andere Wahrscheinlichkeiten vereinigen.

Unicus testis junctis aliis adminiculis plene probat, pro pru-
dencis judicis arbitrio, & possunt plures imperfecta proba-
tiones in causis præcipuis civilibus unam facere perfectam
probationem.

Mevius p. VIII. dec. 334. in fin.

Bardili cit. ib. 40.

Es ist dannenhero ganz vergeblich, daß Sachsen-Saalfeld
sämmlichen Reichs-Ständen als etwas fürchterliches vorstellen
will/ wenn von eines einigen Menschen Privat-Auszeichnung und
Schreibe-Tafel die Disposition über ihre Kinder/ Land und Leute
abhängen sollte. Wem ist wohl jemahls in den Sinn gekom-
men, einen so gefährlichen oder vielmehr ungeräumten Grund-
satz zu behaupten? Dieses aber beruhet auf einen unumstößli-
chen Grund, daß der Wille eines Fürstlichen Vaters dasjenige
sey, wovon die Bevormundung seiner Kinder/ und die Regie-
rungs-Verwaltung seiner Land und Leute abhänget; und daß
es genug sey, wenn man von diesem väterlichen Willen eine ge-
nugsame Gewisheit und Überzeugung erlange; es mag durch das
Pergament einer Schreib-Tafel/ oder durch Papier, oder wie es
sonst wolle, geschehen.

Zufas zum §. 7.

§. 7. (a)
Weitere Be-
stärkung der
Reinlichenen
Aussage durch
die Erhardt-
sche.

Man hat sich zwar von Fürstlich-Sachsen-Saalfeldischer
Seiten, so viel man weiß, nicht getrauet, des Hoch-see-
ligen Herrn Herzog Ernsts Augusts letzte Willens-Ver-
ordnung in denen öffentlichen bey dem Kayserlichen Reichs-Hofs
Rath übergebenen Schriften zu bestreiten. Dagegen aber hat
man keine Mühe gesparet/ selbige durch allerhand ungegrün-
dete mündliche Ausstreuungen zweifelhaft zu machen. Derglei-
chen unächte Griffe vermögen nun wohl nicht einen unparteyli-
chen Richter zu bewegen, daß er auf etwas anders, als was in
denen Gerichtlichen Acten dargethan ist, seine Urtheile gründe;
doch aber andere, welche diese nicht lesen, zu ungleichen Mey-
nungen zu verleiten. Dahin gehöret, daß man zu Wien unge-
scheuet vorgegeben, ob sey durch einen Schottischen geistlichen
Herrn

Herrn Pater Ehrhard Grane zu erweisen, daß Herr Herzog Ernst Augusts Durchl. mit der Reineckischen Aussage gar nicht übereinstimmendes, sondern ganz andere Absichten geheget hätten. Dieser ehrwürdige Mann aber, welcher nicht allein von dem hochseligen Herrn als Hof- und Feld-Capellan zum Beystand derer in Dero Diensten und Landen befindlichen Römisch-Catholischen Glaubens-Genossen angenommen gewesen, sondern auch bey Dero selbst einen gar vertraulichen Zutritt genossen, bezeuget in der Anfügung sub n. 18. auf seine Priesterliche Freue und Glauben wie er bey dem mit Sr. Durchl. seit vielen Jahren gepflogenen vertrauten Umgang zum öfftern in Dero Cabinete gehöret habe, daß Sie zu des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. ein ganz besonderes Zutrauen vorlängst geheget, Dero letzte Willens-Erklärung auch in Ansehung der Vormundschaft über Dero Erb-Pringen solche unsrichtige Kennzeichen habe, daß jedermann, welcher den hochseligen Herzog und seine Schreiber gekannt, solche de credulitate cyblich zu bestärcken im Stande sey, inmassen er dasselbe nebst der weitem Erläuterung, wie der hochselige Herr sich verschiedentlich gegen ihn vernemen lassen, daß nach seinen Ableben Gotha sich seines Prinzens annehmen solle, durch würdlichen Eyd bestärcket hat.

Man hat übrigens auch in außser gerichtlichen Gesprächen die Richtigkeit derer Reineckischen Aussage um deswillen bezweifelt wollen, weil selbige nicht allenthalben buchstäblich übereinstimmeten, sondern bey denen wiederholten Erzählungen von des hochseligen Herrn Herzogs Willens-Erklärung in denen Worten und Ausdrückungen einiger Unterschied wahrzunehmen sey. Wenn fällt aber nicht bey einer genauen Zusammenhaltung derer Reineckischen Aussagen sub n. 1. bis 4. derer Beyfügung zur Specie facti sogleich in die Augen, daß dieser Unterschied gar nichts wesentliches betreffe, sondern lediglich in einigen ob wohl auch an sich vollkommen gleich viel geltenden Worten bestehe. Nachdem man gleichwohl nöthig erachtet hat, von dem Herrn Ober-Stallmeister dießfalls eine Erläuterung zu verlangen, so hat er solche nach der Beilage sub n. 19. dahin erstattet, daß als er vor die Fürstl. Regierung zu Eisenach gerufen, und von dieser verlangt worden, die von dem Herzog ihm eröffnete Punkte anzugeben, er solches also fort jedoch nur ihren Inhalt nach, aus dem Kopffe, oder seinen Gedächtniß gethan, nachgehends aber bey der Fürstl. Regierung zu Weimar, auf deren gleichmäßiges Verlangen die Schreibe-Tafel selbst übergeben habe, in welcher erwähnte Punkte mit denen Worten, welche aus des Herzogs Munde geflossen, aufgezeichnet zu befinden sind. Wer siehet nicht, daß wenn der Herr von Reineck ein mehr als mensch-

(1)
n. 18.
noch ein
Zusatz

(2) Ablehnung
des angebot-
ten Wieder-
spruchs der
Reineckischen
Aussagen.

n. 19.

menschliches Gedächtnis besäße; er dennoch zu Eisenach bey seiner Erzhlung aus dem Kopffe leicht ein gleichgeltendes Wort mit dem andern habe verwechseln können? Genug; das in dem wesentlichen der Sache selbst in denen gesammten Reineckischen eydlichen Aussagen kein Unterschied/ weniger auch in dem geringsten Umstand einiger Widerspruch anzutreffen sey.

(c.) Bekräftigung verschiedener Beweismittel durch zwey und mehrere Zeugen.

Es ist bereits in der Specie facti mit unwiederleglichen Gründen dargethan/ das zu Erwehlung einer Fürst-väterlichen Willens-Meynung wegen Bevormundung seiner Kinder die eydliche Aussage eines einzigen unverwerflichen Zeugens hinlänglich sey; gleichwohl im gegenwärtigen Fall die Reineckische noch mit andern beträchtlichen Umständen unterstützt werde. Es ist demnach zwar an dem; das die Haupt-Sache; nemlich die von dem hochseligen Herrn Herzog unmittelbar vor Dero Ende geschene wärcliche Erklärung; das Herr Herzog Friedrich Vormund seyn solle; auf der eydlichen Aussage des einzigen jedoch ohne die mindeste Ausnahme oder Einwendung seyenden Zeugens; Herrn Ober-Stallmeisters von Reineck; beruhe; hingegen ist nicht durch einen; sondern zwey und zum Theil mehrere eydliche; unverwerfliche und über alle Ausstellung glaubwürdige Zeugen erwiesen

1.) das des hochseligen Herrn Herzogs Durchl. am 19ten Januarii 1748. als an Ihren Sterbe-Tage willens gewesen/ Ihr Fürstliches Haus zu bestellen; und eine letzte Willens-Verordnung zu errichten.

Siehe Reineck- und Bertramische Aussage nr. 4. und 5.

2.) das Se. Durchl. selbigen Tages Nachmittage zwischen 3. und 4. Uhr mit Dero Ober-Stallmeister von Reineck leise geredet; dieser dabey die Schreibe-Tafel in Händen gehabt; und Ihre Durchl. gesagt; er/ der von Reineck; solle sich das; so Sie ihm jezo gesagt; wohl merken.

Reineckische; Bertramische; Jäschische und Müllerische Aussage n. 4. 5. 6.

3.) das Ihre Durchl. an eben den Ort und zu eben der Zeit dem Herrn von Reineck einige Punkte; die Bevormundtschaft über Dero Erb-Prinzen betreffend; in die Schreibe-Tafel dicitet haben.

Reineck- und Jäschische Disposition nr. 4. und 6.

4.) das Se. Durchl. dasjenige; so sie damahls dem von Reineck eröffnet; als deren letzte Willens-Meynung;

nung, ob schon ohne alle Weicläufigkeit oder Sollenheiten, nach Dero Ableben festiglich gehalten wissen wollen; indem sie so wenig als ein Soldat im Felde daran gebunden wären.

Reineck- und Bertramische, Aussage n. 4. und 5.

5.) Das Sr. Durchl. schon viele Jahre vor Dero seligen Ableben den festen Schluß gefaßt gehabt, und verschiedentlich in Gegenwart frembder Personen sich erklärt haben, daß das Fürsil. Haus Gotha und kein ander die Ober-Vormundschaft über Dero Preingen führen solle.

Erhardtsche eyndliche Aussage n. 18.

Alles dieses leuchtet jedermann und besonders denjenigen, welche von des hochseligen Herzogs Art zu gebenden; und zu reden Wissenschaft haben; dergestalt ein; daß; gleichwie der Herr Hof-Capellan P. Erhard Granc bekräftiget; daß jedermann, der den Herrn Herzog und seine Schreib-Art gekannt, de credulitate die Reinecksche Aussage; wie sie nemlich gewiß glauben und überzaget seyn; daß selbige der Wahrheit und des Herzogs würcklichen ernstest Willens-Meynung gemäß sey; eyndlich bestärcken könnte; Also sämtliche Glieder derer Weimar- und Eisenachischen Landes-Regierung bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath vermöge derer Auszüge sub n. 20. sich anerbothen haben; sothanes Juramentum credulitatis persönlich; und wie man zu sagen pfleget, individualiter abzulegen; als wozu auch bereits die Special-Vollmachten würcklich ausgestellet und zu denen Reichs-Hof-Raths-Actis gegeben worden. Man will demnach die Urtheilung dieser Sache einem jeden nach den Grund-Sätzen der strengsten Gerechtigkeit überlassen. Ein jeder unpartheyischer ist damit einstimmig; daß wenn erwiesen werden könne;

n. 20.

Das Herrn Herzog Ernst Augusts ernstest und festeste Willen bey seinem Ableben gewesen; die Vormundschaft solle von Herrn Herzog Friederichen geführt werden; selbige solchenfalls Ihrer Durchlaucht nicht abzustricken sey. Es kommt demnach die ganze Entscheidung auf den Beweis erwiesenen Satzes an. Es ist allen Anfängern der Rechts-Gefahrlichkeit bekannt; was massen; wenn keine Urkunden vorhanden; sondern der Beweis durch Zeugen angetreten werden muß; die Aussagen zweyer unverwerflichen Zeugen, testium omnium exceptione majorum, gestalt

(4) Herrn Augusts Willens-Meynung ist völlig oder doch der-

erwiesen, daß wenn die Erfüllung des Eyd zu erkennen ist, rum, einen völligen Beweis machen. In dessen Entstehung, und wenn der strittige Satz nur in etwas dargethan ist, muß die Sache vermittelst eines von Richterlichen Amts wegen einer Parthey aufzulegenden Eydes entschieden werden. Ist ein einiger vollkommen glaubhafter Zeuge vorhanden, so macht er einen halben Beweis, und es beruht in des Richters Willkühr, welchem Theil er den Erfüllung- oder Reinigung-Eyd zuerkennen will. Wird dieser einzige glaubwürdige Zeuge durch noch mehrere Beyhülfsen unterstützt, so komme es nicht mehr auf des Richters Gutbefinden an, sondern er ist schuldig, den Beweisführer zum Erfüllung-Eyd zuzulassen.

Berger Oecon. jur. l. IV. tit. 24. §. 9. p. 1064.

Bechmer ad tit. ff. de prob. §. praef. n. 8. segg.

Struv. Exerc. XXVIII. th. 5.

Niemand hat sich noch unterstanden, an der Person, Stand/ gewissenhaftigen Redlichkeit und vollkommenen Glaubwürdigkeit des Herrn Ober-Stallmeisters von Reineck etwas auszusagen. Ihm treten so viele beträchtliche oben in verschiedenen Punkten herausgesetzte beyhelfende Umstände bey, deren jeder besonders durch zwey und mehr eydliche Zeugen erhärtet ist. Ja was noch mehr ist, so viele fürtreffliche, redliche und wackere Männer und Glieder zweyer Landes-Regierungen sind bereit, seine Aussage durch ihren Eyd de credulitate zu unterstützen. Sollte wohl dieses alles keinen ganzen Beweis ausmachen? da doch bekanntlich Rechtens, daß ein halber Beweis, wenn er mit starken Beyhülfsen und Vermuthungen begleitet ist, einem ganzen und völligen Beweis gleich zu achten sey.

Struv. cit. loco & ibi

Müller nota 3 & ibi allegati auctores.

Und sollte wohl der allerstrengste und scrupulöseste Richter ein mehrers thun können, als zum Ueberflus des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. den Erfüllung-Eyd zu zuerkennen, wie nemlich auch Sie Ihres hohen Orts gewiß glaubten, und überzeugten seyn, daß Herr Herzog Ernst Augusts von dem Herrn von Reineck eydlich bestärkte letzte Willens-Erklärung Dero wahrhaftige und ernste Meynung gewesen. Jedoch alles dieses wird nur zum Unterricht und Beurtheilung derer, welche diese Schrift lesen, erwehnet. Wie denn alles, was bis anhero in der Haupt-Sache sowohl in denen schriftlich übergebenen, als gedruckten Bogen angeführt worden, lediglich zu Ihrer Kayserlichen Majestät sowohl als des Publici Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit des Sachsen-Gothaischen Verfahrens geschehen ist.

ist. Dahingegen, und wenn die Sache erst in die ordentlichen Wege Rechts verwiesen, dem in rechtmäßigen Besiz sich befindenden Fürstlichen Theil die gegenseitige Klage mitgetheilet, und von jenem sich darauf eingelassen seyn wird; so dann erst sich ergeben muß, wenn der Beweis werde zuerkannt werden, und ob zuvörderst der Fürstliche Kläger seine Einwendung wider die Fürstliche väterliche Verordnung, als die Gründe seiner Klage, oder der hohe Beklagte seine exceptionem curæ testamentariae nuncupativæ werde zu erweisen haben.

Zusatz zum §. 8.

Der Verfasser der Sachsen-Coburgischen Gegen-Pro-Noticia §. 8. Ablehret sich abermahls mit einer elenden Spötterey, über die Reinedische Schreibe-Tafel. Man hat bereits in diesem §. der Speciei facti sich erklärt, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. ihre Befugniß nicht auf die Reinedische Schreibe-Tafel, sondern auf des Hochlöblichen Herrn Herzogs mündlich erklärte, und von dem von Reined endlich bestärkte letzte Willens-Meynung, gründe. Diese ist das wesentliche von der testamentlichen Vormundschaft. Das der Herzog dem von Reined befohlen, seine ernstliche Willens-Meynung zum Behuf seines Gedächtnisses, damit er alles wohl merken und nichts vergessen möge, in seine Schreibe-Tafel aufzuzeichnen, seyn gar gleichgültige Neben-Umstände. Sind doch von den ältesten Zeiten an, bis jezo die wichtigsten Urkunden nicht auf Pappier, sondern auf Pergament, und bey denen alten Römern auch ihre seyerliche Testamente auf Tafeln geschrieben worden.

qui facultates proprias cupiunt ordinare, in quacunque materia instrumenta conscribere, & quibuscunque verbis ut liberam habent facultatem

sind die Worte des

§. 15. C. de testam.

Und gleichwohl hat man niemahls die Reinedische Schreibe-Tafel vor ein Instrument oder Urkunde ausgegeben, welche an und vor sich etwas erweise. Ist es aber nicht einerley, ob ein Zeuge bey seiner eydlichen Aussage aus dem Gedächtnis erzehlet, was ihm Titius anvertrauet habe, oder ob er beschworet, es sey dasjenige aus Titii Munde wirklich geflossen, was er auf gegenwärtiges Pappier oder Pergament, und zwar alsofort zum Behuf seines Gedächtnisses aufgeschrieben habe? Der Verfasser hält

hält sich so gar darüber auf, daß diese Schreibe-Tafel nur aus zwey Blättern bestehe. Aber, aus wie viel Blättern muß denn wohl eine zu Recht beständige Schreib-Tafel zusammen geklest seyn? Es ist die gemeine Art dererjenigen, welche von einem Sach-wahrscheinlichen Geiste bewohnt werden, daß, wenn sie in dem wecklichen der Haupt-Sache nicht fortkommen können, sie sich mit Etwel-Schriften, Verdreh- und Verpottungen einiger Neben-Umstände, zu behelfen suchen.

Zusatz zum §. 9.

§. 9. Fernere
Behauptung,
daß die Obrigkeit
den Abgang
derer So-
lennitäten so
wohl, als des
völligen Be-
weises zu er-
füllen schuldig
sey.

Daß die Obrigkeit die abgehende rechtliche Erfordernisse bey Verordnungen derer Eltern wegen Vormundung ihrer Kinder Amts-halber zu ersehen nicht allein befehliget, sondern auch schuldig und verbunden sey, welches ist nicht allein in der Specie facti §. 4. aus dem l. 3. ff. de conf. cur. erwiesen, sondern es stimmt auch damit

l. 1. eod. tit. überein in welchem ausdrücklich verordnet ist; daß, wenn die Ernennung eines Vormundes nicht auf behörige Art geschehen, und wenn auch von einem Vater die bloßen Worte wären gebraucht worden: Ich bitte dich, vor das Vermögen zu sorgen, precor, es curam rerum habere, hoc est, *quod deficit, repleti a consulari potestate concesserunt constitutiones & secundum mentem confirmari tutoris. Et praefertur talis tutor legitimo*

Struv. Exerc. XXXI. th. 17. pag. 524.

Ex mente testatoris iudex confirmat tutores minus solenni voluntate datos: iudex supplet defectum formae, personae, solennitatis & dubitationis.

sind die nemlichen Worte:

Gotfredi ad d. l. 1. §. 1. ff. de conf. tut. n. 19.

Durch deren letztere nichts anders kan verstanden werden, als daß der Richter nicht allein den Mangel der äußerlichen Einrichtung (solennitatis) sondern auch den Abgang eines vollständigen Beweises, oder den dabey übrig bleibenden Zweifel (dubitationis) Amts-wegen zu ersehen gehalten sey. Daß der noch

noch neuere Gebrauch bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath hiers mit vollkommen übereinstimme / solches ist oben im Zusatz zum §. 4. aus der in der Benlage sub n. 17. erhaltenen Gräflich-Lippischen Vormundschafft-Begebenheit bereits dargethan / darauf man sich nachmahls beziehet.

n. 17.

Zusatz zum §. II.

Da im §. 10. ausgeführt worden / daß jedermann in seinem gegenwärtigen Besitz zu schützen sey / wenn er gleich keinen Titel darauf sich selbiger gründe / anzugeben weiß / so ist noch vielweniger zu bezweifeln / daß die Obrigkeit denjenigen den seinem Besitz zu handhaben schuldig sey welcher selbigen aus einem in denen Rechten gebilligten Titel als der väterlichen Verordnungs- und dergleichen ergriffen hat / wenn gleich derselbige freitrag ist / und von einem andern widersprochen wird. Denn wie sollte der in allen Rechten gegründete / und in der alltäglichen Ausübung bekannte Unterschied unter dem possessorio, und peticorio jemahls Platz greiffen können / wenn nur diejenige Possession von einer rechtlichen Würckung seyn könnte / deren Titel von niemand bezweifelt werden kan / noch würdlich bezweifelt wird?

In possessorio ad declarandam iustam & manutentibilem possessionem solo colore opus est:

Postius de manutent. obs. 71. n. 110.

multum autem ad ejusmodi colorem prodest, si possessor factum pro se jus aliquod praesumptivum allegare potest:

Bachm. T. I. p. 1. conf. 63. n. 20.

Man überläßt der ganken unparteyischen Welt die Beurtheilung / ob nicht die mit so unwidersprechlichen Beweissthüchern dargethane Fürst-väterliche Verordnung ein weit mehreres als einen bloßen Colorem vor sich habe?

Non propria auctoritate occupat, qui ex voluntate restatoris rem relictam accipit, quod omni jure licitum est.

Lauterbach Collegio theov. pract. ad tit. ff. quod legit. §. 7.

Es ist ein sehr leichter Einwurf / welcher gemacht werden will / ob sey als des Herrn Herzog Friederichs Durchl. von der Vormundschafft Besitz genommen / selbiger nicht ledig oder

Beantw. worden. Es ist nicht possessio vacua gewesen.

fessio vacua gewesen / weil gleich mit Herrn Herzog Ernst Au-
 gusts Tode die Vormundschafft von Rechts wegen / oder ipso iure
 auf den ältesten nächsten Verwandten gefallen sey / und das also
 nicht in derer Diener Macht gestanden habe / einen unbe-
 fugten Vormund davor zu erkennen. Wer weiß nicht den
 Unterschied / welcher unter dem Recht zu einer Sache selbst / und
 derjenigen That oder Handlung ist / durch welche der wirkliche
 Besitz der Sache ergriffen wird. Keine dergleichen That oder
 Handlung war am 21sten Januar. weder von Weimingen noch
 Saalfeld unternommen worden / als die Sachsen-Gothaische
 Besitz-Ergreiffung bewerkstelliget wurde. Ob aber die andern
 Herren Agnaten ein Recht zur Vormundschafft gehabt / solches ge-
 höret zu der in pectorio zu entscheidenden Haupt-Sache / nicht aber
 zu der Frage vom Possessorio. Etunde denn wohl hiernächst in
 der Macht derer Fürstl. Diener / richterlich zu entscheiden ob die
 gesetzliche Vormundschafft im gegenwärtigen Fall / da selbige in das
 andere Stamm-Haus oder Haupt-Branche der Ernestinischen Linie
 fielen / dem regierenden Fürsten der erstgeborenen Linie / vermag-
 ge der selbiger eingestandenen Präeminenz / oder einem Fürsten
 von der jüngern Linie gebührte / welcher von dem gemeinschaft-
 lichen Anhern beyder Häuser um einen Grad weniger abstams-
 met? Sie könnten vernünftiger Weise nicht sicherer gehen / als
 sich leidentlich zu verhalten / mithin demjenigen Fürstlichen Ver-
 wandten / welcher sich am ersten anerbethe / des Erb-Prinzens
 und seiner Lande sich anzunehmen / sich zu unterwerffen / so ferne
 aber ein anderer ein besseres Recht zu haben vermeinthe / die Ent-
 scheidung des Streits demjenigen Richter zu überlassen / welchem
 sie gebühret. Nachdem aber sie unmittelbar darauf durch die
 Reichliche eydliche Anzeige von der letzten Willens-Meynung
 des Hochseligen Herrn unterrichtet / und dadurch / nebst denen da-
 bey vorwaltenden Umständen / und der ihnen selbst bekannnten Ge-
 sinnung des Herzogs gegen sämtliche Seine Herren Vettern von
 des ersten Richtigkeit vollkommen überzeugt waren / so konnten
 sie ohne Verletzung der theuren Pflicht / womit sie ihrem Hochse-
 ligen Herrn bey seinem Leben / und nach seinem Tode dessen Erb-
 Prinzen verwandt waren / nicht anders / als in Ansehung des
 erstern ihres gewesenen Herrn ernstern Willen auf das genaue-
 ste zu erfüllen / in Ansehung des letzten aber demjenigen Fürsten
 die Hände zu bieten / welchem ihr Erb-Pring nebst seinen Lan-
 den von seinem Herrn Vater anvertrauet war. Von gleicher
 Beschaffenheit ist der in der Saalfeldischen Gegen-Pro-Noticia
 gemachte Einwurff / die diesseitigen Gründe beruhen auf einer
 weitern Untersuchung / oder in altiori indagine / und müßten also
 zum ordentlichen Weg Rechtsens evacuata prius facti via ver-
 fen werden. Es wird feyerlichst angenommen / das diese Irrun-
 gen

(c) Unter-
 schied zwischen
 der via facti u.
 legali appre-
 hensione pos-
 sessionis.

gen zum ordentlichen Weg Rechtens verwiesen werden müssen. Es wird aber der hohe Gegentheil sich gefallen lassen, dabey Klägers Stelle zu vertreten. Denn es ist denen natürlich; und bürgerlichen Rechten gemäß; daß derjenige, welcher sich in dem rechtmäßigen Besitz einer Sache befindet, so lange dabey gelassen werden muß; bis ein anderer durch ordentliche rechtliche Klage etwas anderes ausgeführt haben wird.

justa enim ac tuculata possessio operatur, ut interim possessor tuendus sit. *Carpz. P. I. const. 16. def. 23.*

indeque omnes exceptiones jus concernentes vel altiorem discussionem requirentes possessorium non remorantur, sed ad petitorium sunt rejiciendae.

Possius de manut. obs. 42. n. 44.

Lyncker resp. 97. n. 16.

Das heißt in aliores indagare beruhen; oder altiorem discussionem erfordern, was nicht so fort und alsobald dargethan werden kan, sondern durch einen ordentlichen Beweis klar gemacht werden muß. Solches hat nicht die diesseitige nach allen rechtlichen Erfordernissen Reichs-fundiger massen ergriffene Possession nöthig, wohl aber die gegenseitige wider die Fürst-väterliche Verordnung gemachte Ansprüche und Einwendungen. Jedermann, wer gesunde Begriffe hat, wird den Unterschied von selbst finden, welcher unter der via facti, und einer mit Beobachtung derer rechtlichen Erfordernisse ergriffenen Possess sich befindet. Letztere ist eine öffentliche und gerühmte Anmassung einer Sache, welche noch niemand wirklich besitzt, oder eines Rechts, oder Amtes, welches noch niemand wirklich ausgeübet hat, und solches ist nach göttlichen und menschlichen Rechten erlaubet. Jene die via facti, ist eine gewaltsame Anmassung einer Sache, oder eines Rechts oder Amtes; so bereits von einem andern wirklich besessen oder ausgeübet wird; und dieses verabscheuen alle Rechte. Sachsen-Gorba gründet sich vornemlich auf die väterliche Verordnung, nächst dem aber auch auf den Vorzug der ältesten Linie, und befindet sich in ruhigen Besitz; Sachsen-Meinungen und Saalfeld gründen ihre Ansprüche auf den nähern Grad der Verwandtschaft. Der Titel des besitzenden Theils muß so lange gelten, bis der andere den Seinigen durch ordentliche Wege Rechtens mehr geltend gemacht haben wird. Es ist solches um so unwiderprechlicher, wenn der Titel des Besitzers einen grossen Vorzug vor den Titel

des Anspruchs hat, wie die testamentliche Vormundschaft vor der geklärt.

Sciendum est enim, quamdiu testamentaria tutela operatur, cessare legitimam L. 11. pr. ff. de testam. ut. *Sciendum est enim, quamdiu testamentaria tutela operatur, cessare legitimam L. 11. pr. ff. de testam. ut.* Wenn demnach die bloße Hoffnung, daß sich eine väterliche Vormundschafts-Verordnung finden werde / den Legitimam a tutela ausschliesse, wie vielmehr / wenn selbige wirklich vorhanden ist / und so offenbar zu Tage lieget? Und haben nicht die Herren Herzoge zu Meiningen und Saalfeld vielmehr viam facti gehen wollen, da sie sich in einen nicht mehr offenen oder ledigen Besitz der Vormundschaft eigenmächtig haben eindringen wollen? wie in der

kurzen Anzeige §. 4.

des mehrern gezeigt worden ist. Ein Hochpreisslicher Reichs-Hof-Rath wird sonder Zweifel eben diejenigen Wege billigen / welche bey Gelegenheit der ehemaligen Strungen über die Jenaische Vormundschaft mit dessen Vorfall sind gegangen worden. Herzog Wilhelm Ernst ergriff im Jahr 1686. die alleinige Vormundschaft, und er wurde dabey gehandhabt bis zu dem 1688. erfolgten Vergleich, aufser welchem er dabey bis zur rechtlichen Entscheidung verblieben seyn würde, ohngeachtet aus denen Urkunden erhellet, daß Herzog Johann Georg vieles Scher beym Kayserl. Hof gefunden hatte. Es wird unten §. 15. des mehrern ausgeführt werden, daß der provisorische Auftrag der Vormundschaft an Sachsen-Saalfeld ganz und gar nicht in Ansehung Herrn Herzog Friedrichs Durchl. als welche in keine Wege impeditus sind, sonder lediglich in Ansehung Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. so lange / als die ihnen im Wege stehende Hindernisse gehoben seyn würden, erkannt worden. Wie mag demnach erstere in der Saalfeld-Coburgischen Gegen-Pro Nota angelommen werden: der testamentarius müsse erst der provisorischen Anordnung weichen und Platz machen / hernach aber seine Befugnisse ordentlichen Weges anbringen und ausführen? Die daselbst angeführte Kayserliche Reichs-Väterliche cura pro pupillo illustri hat zu ihren Gegenvorwurf einen unmündigen, entweder ganz verlassenen, oder in denen Händen eines verwerflichen Vormundes sich befindenden Prinzen. Wo aber die Fürst-väterliche Vorsorge bereits hinlängliche Vorsehung gethan hat, wenn selbiger zu folge der Prinz in denen besten Händen von der Welt sich befindet, da höret erstere auf, und machet, wenn ein anderer die Fürst-väterliche ansprechen will, dem Richterlichen Amte zu ordentlicher Verwaltung der Gerechtigkeit Platz. Zum

(d) Cura imperatoris pro Pupillo illustri hat gegenwärtig nicht statt.

Zum Beschluß dieses §. kan man nicht umhin/ zu Erläuterung der (c) Unter-
 Rechtmäßigkeit des dierseitigen Verfahrens und der Behauptung scheid des
 des eragierten Besitzes den Vorgang derer zwischen Churfürst Reichs-Hof-
 Christian den II. und Herzog Johann Casimir zu Coburg wegen Verfahrns
 der Vormundschaft über Herzog Johannens hinterlassenen Söhne in Ansehung
 ne zu Anfang des 17 Jahrhunderts entstandene Zerungen anzuführen. Als ermeldter Herzog Johann zu Weimar den 21. der Vormunds-
 Octobr. 1605. Todes verfahren, erklährte sich Herzog Johann Ca- schaftlichen
 simir, so gleich, auf die an ihn von der Fürstlichen Frau Wittib Verweis-Ergriff-
 davon ertheilte Nachricht, wie er sich als nächster Agnat derer un- tung bey dem
 mündigen Prinzen Vormundschaft unterziehen wollte; schickte Fall, nach Herz-
 auch zu solchem Ende seinen Amtmann zu Sonnefeld Albrechten 609. Johann-
 von Steinau nach Weimar ab. bey dem ges-
 gewärtigen.

Müllers Sächs. annales p. 237.

Allein Chur-Fürst Christian der II. hatte bereits noch vor den erfolgten wüchlichen Todes-Fall seine Bevollmächtigten und Posten an denen Weimarischen Gränzen ausgesielet, kame also dem Herzog zuvor, und eragirte unter dem Vorwand, daß er vermöge des Kayserlichen Expectanz-Briefes die nächste Anwartschaft zur Erb-Folge in denen Weimarischen Landen hätte, den wüchlichen Besitz von erwehnter Vormundschaft, kehrete sich an die Coburgische Procellation und Berufung an Kayserl. Majest. im geringsten nichts. Der Herzog wendete sich demnach an den Kayserlichen Reichs-Rath, und übergab verschiedene Ausführungen seiner Gerechtfame, bathe anbey um Kayserliche Verordnung zu seiner Einweisung. Es ergiengen auch Kayserliche Rescripte an den Chur-Fürsten, und zwar mit **Communication des Coburgischen Einbringens**, welcher aber alles unbeantwortet liefe. Des Kayserl. Majestät erliesen demnach ein ferneres Rescripte unter dem 20. Januar. 1606. dahin; es solle sich der Chur-Fürst mit dem Herzog der Billigkeit nach vergleichen, damit es Ihrer Kayserl. Majest. ferneren Interposition nicht bedürfe, oder woferne er etwas erhebliches darvolder einzuwenden hätte, solches in einer gewissen Zeit zu erkennen geben. Der Chur-Fürst nahm dessen ohngeachtet die Landes-Huldigung ein, und ließe sich an Fortsetzung der Vormundschaftlichen Verwaltung nichts irren, antwortete auch endlich auf das Kayserliche Rescripte nichts anders, als daß er dem Gegentheil an seiner vermeintlichen Befugniss gar nichts eingestehen könne, noch mit demselben bey seinen so klaren Regnadigungs-Brief, (in welchem doch von dem Rechte zur Vormundschaft nichts enthalten war) in Disputat oder Proceß sich einzulassen; und darüber Sr. Majest. rechtliches Erkenntnis oder Nachspruch zu ley-

leyden, gemeynet wäre. Der Chur-Fürst konnte sich wohl ohnmöglich schlechterdings weigern, den klagenden Herzog in einige Wege gerecht zu werden. Da er aber gleichwohl das Kayserliche Erkenntnis zu leyden sich verweigerte, so konnte solches nichts anders seyn, als eine stillschweigende Berufung auf das Gerichte derer Chur- und Fürstl. Stamm-Austräge. Alles dieses ist aus denen in dem Weimariſchen Archiv befindlichen Original-Acten und Urkunden sofort darzuthun. Der Kayserliche Reichs-Hof-Rath äußerte übrigens deswegen nicht die geringste Empfindlichkeit, sondern überließ die Ausmachung denen Partheyen selbst, welche der Herzog am Ende erliegen ließ. Wer sieht nicht den Himmel-weiten Unterschied unter des Reichs-Hof-Raths damaligen Art des Verfahrens und dem gegenwärtigen.

Vortsetzung und Untersuchung, was vor eine Art des Verfahrens in gegenwärtiger Sache statt habe.

§. 13.

6. 13. (a.)
Unterschied
unter der
dacione &
confirmatio-
ne tutorum
& decisione
controverſa-
rum tutelari-
um.

(b) Des-
gleichen zwe-
ſchen dem of-
ficio magi-
stratus über-
haupt, und der
Jurisdiction
inſonderheit.

Die Obrigkeitliche Handlungen in Vormundſchaftlichen An-
gelegenheiten haben dreyerley Gegenwürfe; die Gebung
oder Setzung eines Vormundes, die Bestätigung eines vom Va-
ter gegebenen, oder von denen Geſezen verordneten Vormundes,
und die Entscheidung derer Vormundſchaftlichen Streitigkeiten,
dacionem tutoris, confirmationem tutoris testamentarii vel legiti-
mi, & decisionem controverſiarum tutelarium. Die Obrigkeitli-
che Gewalt oder imperium, so fern diese Wort in seinem natür-
lichen Verſtande überhaupt die Befugnis der Obrigkeit, denen Un-
terthanen in Justiz- und Policey-Sachen zu befehlen, und die Wohl-
farth so wohl des gemeinen Wesens überhaupt, als eines jeden
Gliebes desselben insonderheit wahrzunehmen, anzeigt, begreiffet
die Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction unter sich, erſtreckt sich aber
viel weiter als diese, nemlich die Befugnis, in Bürgerlichen Zer-
rungen Recht zu sprechen. In solchem Verſtande pſlegen die Rechts-
Lehrer zu ſagen, quod dacio tutoris magis imperii sit, quam juris-
dictionis. In einem engerm Verſtande begreiffet das imperium zwar
nur die Gerichtsbarkeit, aber nicht alleine in Bürgerlichen Zer-
rungen, sondern auch in peinlichen Sachen und Bestrafung derer Ver-
brechen unter sich, und wird in merum & mixtum von denen Rö-
mern eingetheilt. In solchen Verſtande ſaget

Ulpianus l. 6. §. 2. ff. de tutelis.

tu-

tutoris dacio neque imperii est, neque jurisdictionis,
sed ei soli, cui nominatim hoc dedie vel lex vel Scrum,
vel princeps.

Und ob wohl die mehreste Rechts-Lehrer, als

Blum. in proc. cameral. tit. 27. n. 173.

hiervon größtentheils sehr undeutliche und sich widersprechende Begriffe haben, besonders die Ausdrückungen, Obrigkeiten und Richter, magistratus & iudex, wie imperium & jurisdictio öftters vermengen, und gang fälschlich vor gleichgeltend annehmen; So er giebet sich doch, wenn man nach der wesentlichen Beschaffenheit der Sache urtheilen will/ unwidersprechlich, daß die Setzung so wohl als die Bestätigung derer Vormüdere, bey welchem es auf keine Entscheidung eines Streits unter Partheyen, sondern auf die Besorgung von eines unmündigen wahren besten, ohne jemandes Widerspruch ankommt, der Obrigkeit nicht vermöge ihres Richterlichen Amtes; sondern vermöge ihrer Gewalt in Policy- so wohl, als Justiz-Sachen eben so zustehet, als die Aufsicht über die Verwaltung gemeiner Güther, Versorgung derer Findlinge, Ernährung derer Armen und dergleichen. Dahero wird in der Policy-Ordnung

vom Jahr 1577. toc. tit. 32. von der Papillen und minderjährigen Kindern Tutoren und Vormündern

durchgängig nur der Obrigkeit überhaupt, nicht aber derer Richter oder Jurisdiction erwehnet. Dahingegen gehöret die Entscheidung Vormundschafftlicher Zerrungen, als derer, welche wegen des Rechts zu einer Vormundschafft mit einander streiten, oder eines gewesenen Vormundes mit seinem vormahligen Pflegebefohlenen und dergleichen vor den ordentlichen Richter, vermöge seiner Gewalt Recht zu sprechen. Es wird solches alles aus demjenigen, was in dem folgenden gesagt werden soll, des mehrern erhellen.

§. 14.

Es gehöret demnach ohnfreylich das Recht einem unmündl. 6. 14. Bey
gen unmittelbahren Reichs-Stand Vormünder zu setzen, Ih Reichs-Stän-
rer Kayserl. Majest. zu nicht als obersten Richter, sondern ver- den kommt
möge Dero allerhöchsten Gewalt und in der Wahl-Capitulation ge- 1) dacio ru-
schehenen Verbündnis, vor eines jeden Reichs-Standes Erhal-Majest. un-
tung und Wohlsarth zu sorgen, so ferne er selbst davor zu forz mittelbar zu.
gen

gen wegen seines zarten Alters oder andern Hindernisse nicht vermögend ist. Und ob wohl Ihre Kayserl. Majestät sothane Ihre Befugniß durch Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath ausüben vor selbigem die Vormundschafft's-Ende abnehmen, und die Tutoria in der Reichs-Canzley ausfertigen lassen, so hat es doch damit gleiche Bewandniß, wie mit Beleyhungen, Ertheilung von Begnadigungen, Standes-Erhöhungen, Privilegien und andern willkührlichen Handlungen, auch Ausfertigung derer Urkunden darüber, welche sämmtlich ohnmöglich zur ordentlichen Jurisdiction, wenigstens nicht zu der sogenannten *Contenciosa* gerecht werden können. Es ist aber eine von niemand bezweiffelte Sache, daß die Testamentliche Vormundschafft der Gesetzlichen vorgehe, und die Obrikeitliche Sezung eines Vormundes nicht eher Platz greiffe, als wenn weder die erste vorhanden ist, noch die andere statt habe. Denn es ist der Vernunft gemäß, daß da ein Vater die ungezweiffelte Macht hat, auch auf seinen Todes-Fall wegen seiner Kinder so, wie wegen seiner Verlassenschafft Verordnung zu machen, die Gesetze nur alsdenn, wenn der Vater solches zu thun unterlassen hat, an seine Stelle treten, damit nicht in Ansehung derer letztern das Eigenthum derer Sachen zur Verwahrung des gemeinen Wesens ungewiß, die ersten aber ohne Versorgung und Vertheidigung bleiben mögen; Und wenn ein Fall entsteht, da weder der Vater etwas verordnet, noch die Gesetze etwas bestimmen; alsdenn greiffet erst das Amt der Obrikeit Platz, welche nach ihrem Gutbefinden denen Kindern Vormünder giebet.

pr. J. de Attil. tut. Richter dec. 12.

Berger Oecon. jur. L. 1. tit. 4. th. II. p. 160. lit. a) in fin.

Friesii disp. de tut. §. success. legitima nexu cap. 1. §. 1.

Und die seltsame Meinung einiger neuen Rechtsgelehrten, daß heutiget Tages alle *tutela dativa* seyn, deren Verfechter, um etwas neues gesagt zu haben, keinen Unterschied unter der willkührlichen Gebung, und der Bestättigung eines vom Vater oder Gesetz gegebenen Vormundes machen wollen, werden von

Strykio in usu mod. ff. de tut §. 13.

Berger in Oecon. jur. L. 1. tit. 4. th. 2. p. 159.

und andern

gründlich widerleget,

§. 15.

§. 15.

Es giebet aber gleichwohl Fälle, in welchen obchon ein testam^{§. 15. a)} mentlicher oder gesetzlicher Vormund vorhanden ist, dennoch welchen Fällen die Obrigkeit auf eine Zeitlang einen einstweiligen Vormund zu setzen befugt und verbunden ist. Denn gleichwie der Endzweck aller Obrigkeitlichen Handlungen in Vormundschafftlichen Geschäften in der Erhaltung und Wohlfarth des unmündigen besteht, also wird ihre Vorsehung erfordert, so oft und so lange der Pupill sich in Gefahr befindet, das seine Person oder seine Haabseeligkeit Schaden leiden möchte. Solches geschieht nun

- 1) wenn mehrere Personen ein Recht zur Vormundschafft zu haben vorgeben, keiner aber sich in deren geruhigen Besitz befindet, sondern sämmtliche sich in selbige eindringen wollen, mithin der unmündige inzwischen verlassen ist, oder wohl gar in Gefahr steht, das seine Person oder Güther ein Raub derer werden welche sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen suchen.
- 2) Wann diejenige Person, welche sich dazu eingedrungen, ungeschickt oder verdächtig ist, das von ihr der Pupill gemißhandelt werden möge.
- 3) Wenn der Vater einen Vormund unter gewisser Bedingung oder von einer gewissen Zeit an, oder auf eine gewisse Zeit ernennet hat, si pater tutorem sub conditione vel ex die vel ad tempus dederit, als Titius soll Vormund seyn, wenn er sich mit wesentlicher Bohnung in die Stadt begeben wird, oder wenn er selbst seine Volljährigkeit erlanget haben, oder so lange er sich nicht verheyrathen wird, da denn das Amt der Obrigkeit erfordert, so lange bis Titius die Bedingung seines Aufenthalts erfüllet, oder bis er sein völliges Alter erreichet, einen provisorischen Vormund zu setzen, endlich
- 4) wann der gesetzliche oder testamentarische an sich unverwerfliche und unverdächtige Vormund eine Zeitlang sein Amt zu verwalten verhindert wird, als durch Abwesenheit, Gefangenschaft oder andere besondere Zufälle.

tot. tit. I. de Alt. tut.

l. 8. §. 11. ff. de test. tut.

Strykius in diss. de decreto interimistico, vulgo Interims-Mitteln Vol. I. diss. 19. n. 126. segg.

§

Kein

(b) Daß der
mahlen kein
solcher Fall
vorhanden ist.
Kein einziger von diesen Fällen ist vorhanden. Ihre Hochwürfl.
Durchl. zu Sachsen-Gotha befinden sich in geruhigen Besitz der
Vormundschaft. Niemand wird sich in dem Sinn kommen
lassen, sie verdächtig zu machen. Sie sind von dem Hochwürfl.
gen Herrn Herzog zum Vormund Dero Erb-Pringens weder
unter einer Bedingung, noch von einer gewissen Zeit an ernennet,
und endlich steht ihnen in der Verwaltung ihres Fürstl. Vor-
mundschaftlichen Amtes, nicht die geringste Hindernis entgegen.
In Ansehung des Verfahrens bey einer solchen einseitigen
Vorhebung der Obrigkeit, als welche sich nicht weiter erstreckt,
als so lange, bis entweder der Zwist derer streitenden Competen-
ten zur Vormundschaft rechtlich entschieden, oder das dem recht-
mäßiq. und ohnstreitigen Vormund vorkommende Hindernis gehoben
ist, wird erfordert;

(c) Von der
Art des Ver-
fahrens bey
provisorischer
Anordnung ei-
nes einseitigen
Vormun-
des.

- 1) Daß in der Haupte-Sache nichts entschieden, sondern solche
zur rechtlichen Ausführung ausgesetzt,
 - 2) Derjenige, welcher sich in geruhigen Besitz befindet, davon
nicht verdränget, und
 - 3) ein solcher provisorischer Vormund erwählt werde, welchem
selbst kein Einwurf entgegen steht.
- Denn gleichwie

Styck de decreto intermissico Cap. I. n. 466. m. 188. C.
folgende Beschreibung giebet:

Decretum intermissivum est decretum iudicis interlocu-
tarij, pendente lite principali, vel durante impedi-
to quod memento aliquo in gratiam alicujus super negotio quodam,
dilationem non recipiente, ex justa causa factum, interim
donec, vel causa decidatur vel impedimentum removea-
ntur, observandum;

Also fließen hieraus folgende unwidersprechliche Anmerkun-
gen:

a) Es kan das von einem hochpreisl. Kayserlichen Reichs-
Hof-Rath erkannte Provisorium ohnmöglich des Herrn Herzogs
von Sachsen-Gotha Durchl. in einige Wege angehen. Denn
sonst könnte nicht zugleich wieder sie hauptsächlich erkannt / die
Fürst-väterliche Verordnung schlechterdings verworffen, und Ih-
nen alles Recht zur Vormundschaft abgesprochen werden. Es
ist ein offenbahrer Widerspruch, jemand sein Recht gänglich
absprechen, und eine einseitige Vorhebung zu thun, so lange bis
über das Rechte selbst gesprochen werden würde.

b) Es

b) Es kan dieses provisorische Erkenntnis dem rechtmäßig ergriffenen Gotthausischen Besitz nicht nachtheilig seyn. Denn ob wohl ein Besitz durch eine That oder Handlung ergriffen wird; so würdet doch selbige; wenn sie nach denen rechtlichen Erfordernissen vollstreckt wird; ein Recht.

Possessio in rebus vacuis apprehensa validum jus propria auctoritate operatur. Præterea circa res alienas occupatas, quale quale jus, vel juris saltem præsumtionem producit, immo in causa est ut auctoritate legis positivæ **efficax jus acquiramus**, hinc quomocunque illa consideretur, factum est; ex quo jus nascitur, &c.

schreibet

Titius in jure privato Libr. VI. cap. VII. §. 1.

welches jus, ex possessione legaliter apprehensa natum, von dem Richter selbst niemand genommen werden kan; bevor er darüber gehört; und rechtlich erkannt worden. Vorhero aber hat ebenfalls keine provisorische Erkenntnis statt; als welche unmittelbar eine Entsetzung einer rechtmäßigen possess absque prævia causæ cognitione, die doch bis jetzt in gegenwärtiger Sache noch nicht geschehen ist; mit sich bringen würde.

c) Des Herrn Herzog Franz Josid Durchl. werden vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath nur vor einen einstweiligen oder provisorischen Vormund erkannt. Sie haben demnach kein eigenes Recht zur Tutel. Einfolglich können sie sich gegen Sachsen-Gotha zur Sache nicht rechtfertigen; oder ad causam legitimiren; und des Herrn Herzog Friedrichs Durchl. sind nicht schuldig; sich mit ihnen einzulassen. Soll also Recht- und Ordnungsmäßig verfahren werden; so müssen zuvörderst Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. ein besser Recht zur Vormundschafft wieder des in Besitz sich befindenden Herrn Herzog Friedrichs Durchl. ausklagen. Sodann erst hat die Untersuchung statt; ob ersterer unfähig sey; oder ihm eine solche Hindernis entgegen stehe; daß eine provisorische interimis-Anordnung nöthig. Allein der hohe Geantheit suchet alles in eine Brüche zu werffen; zu verwirren und über das Knie zu brechen.

d) Sollte es dahin kommen; daß ein einstweiliger Vormund zu setzen sey; so muß die Obrigkeit. Vorsehung einen solchen erwählen; welchem selbst keine Einwendung entgegen stehet; damit der Fürstl. Pupill, dessen Wohlfahrt der einzige Endzweck davon ist; nicht nach der gewöhnlichen Redens-Art aus dem Regen in die

die Trauffe kommen. In was vor wenigen Vernehmen, Unzufriedenheit und Mißverständniß aber des hochseligen Herrn Herzog Ernst Augusts, und Herrn Herzog Franz Josia Durchlauchtigkeiten mit einander gestanden; solches ist aus der

Specie facti §. 7. und Beylage n. 9.

des mehrern zu ersehen

l. ii. pr. §. 1. ff. de test. tut.

Dargegen auf des Herrn Herzog Friederichs Durchl. aus denen daselbst angeführten, und andern Ursachen mit weit besserm Grunde Absicht zu nehmen seyn würde.

e) Es muß übrigens die Obrigkeit eine auch bereits angeordnete provisorische Veranstellung, so bald sich gegründete Ursachen dazu finden, wieder aufheben;

Provisorium tolli porest, quoties causa iusta subest.

l. 14. ff. de rei iudic.

Stryk. de decreto interimist. cap. 4. n. 5.

Wie vielmehr ist von einer nur vorsehenden, aber noch nicht zur Wirklichkeit gediehenen aus erheblichen Beweg-Ursachen abzuweichen?

§. 16.

§. 16. (a) 2) Confirmatio tutoris gehöret unmittelbar vor den Reichs-Hof-Rath und Reichs-Cammer-Gericht.

Die zweyte Obrigkeitliche Handlung in Ansehung derer Vormundschafftlichen Geschäfte bestehet in der Bestätigung eines Vormundes, welchem entweder der letzte Wille des verstorbenen, oder die Ordnung der Gesetze die Vormundschafft zuweisen. Dieses Recht, die testamentliche oder gesetzliche Vormünder derer unmittelbahren Reichs-Strände zu bestätigen, üben Ihre Römisch-Kayserliche Majestät durch Dero beyde höchste Reichs-Gerichte, den Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Reichs-Cammer-Gericht, aus.

Müller ad Struv. de conf. tut. th. 20. n. (β)

Gail. Lib. I. obs. 1. nr. 47. 48.

princ. proc. jud. imper. aul. §. 53. pag. 91.

Der Grund zu solcher Bestätigung wird durch die Erkundigung oder Untersuchung, daß der zu bestätigende Vormund in Ansehung seiner Person, Geschicklichkeit und Vermögens zu Führung dieses Amtes tüchtig sey, welches die Römer *inquisitionem* nenn-

nennten, geleyet, und es ist also die Bestätigung eines Vormundes nichts anders, als eine Erklärung seiner Unverwerflichkeit zu der Verwaltung, welche ihm der verstorbene oder das Geleß, oder die Obrigkeit selbst aufgetragen haben. Alles dieses enthält nichts in sich, was einer Befugniß Recht zu sprechen ähnlich wäre. Es werden vielmehr von denenjenigen Rechts-Gelehrten, welche von denen höchsten Reichs-Gerichten geschrieben, die Geburt und Bestätigung derer Vormündere denen von denen Kayserlichen Gnaden-Bezeugungen oder *causis gratiae* handelnden Abschnitten oder Titeln einverleibet

Uffenbach de jud. cas. imp. aul. cap. XI. §. 10.

Princ. proc. jud. imp. aul. cap. X. de gratialibus §. 53.

Ob nun wohl, nach dem ganzen Zusammenhang des 32sten Titels der Pol. Ordn. von 1577.

d) Erläuterung der Polisey: Ordnung de anno 1577. tit. 32.

und derer bewährtesten Rechts-Lehrer Meynung, die wieder die alten Römischen Gesetze beschehene Erstreckung von der Nothwendigkeit der Obrigkeitlichen Bestätigung auf alle Arten derer Vormundschaften nur die Privat-Personen, nicht aber die unmittelbare Reichs-Stände verbindet, und nach dem, was oben im Zufas zum §. 2. ausgeführt worden, in dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen besonders Herkommens ist, daß die hohen Vorminder keiner Bestätigung bedürffen, so haben dennoch bey Ihrer Römisch-Kayserl. Majest. des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchsl. darum, in Betracht derer in gegenwärtigen Fall vorkommenden besondern Umstände und wegen derer Fürst-väterlichen letzten Willens-Erklärung abgehenden aufrichtigen Fürsichtigkeit und zu Dero Allerhöchst-Obrigkeitlichen Ersetzung allerunterthänigst angeflehet. Wie ungeräumt aber und unmöglich es sey, daß ein Fürstlicher Vormund mit Intretung der Verwaltung seiner Tutei, so lange bis die Kayserliche Bestätigung erfolget, ansetzen solle, solches ist in der kurzen Anzeige §. 4. angeführt worden, und es ist offenbare ungegründet, wenn in denen Saalfeldischen Schriften die oberwehnte

Pol. Ordn. von 1577. tit. 32.

dazu gemißbrauchet wird. Selbige verbindet bloß die Mittelbahren Reichs-Unterthanen, die Bestätigung ihrer Vormundschaften von des Pupillen ordentlichen Obrigkeit zu erwarten, worzu sich aber die Reichs-Stände unter sich niemahls, am wenigsten die Sächsischen Chur- und Fürsten verbunden haben. Und wer begreiffet nicht überhaupt den Himmel-weiten Unterschied inter dare vel decernere tuorem, wodurch einer allererst das

R

Recht

Recht zur Vormundschaft erlangt, und confirmare tutelam, 38
welcher jemand das Recht durch Verordnung derer Gesetze oder
des verstorbenen bereits erlangt hat.

§. 17.

§. 17. a) 3) **S** hat endlich drittens die Obrigkeit die Vormundschaftliche
Decisio con- Streitigkeiten zu entscheiden, als diejenigen, welche zwischen
troverfarum einigen Personen, deren jede ein besseres Recht, welche zwischen
tutelarium ge- vermehmet, ingleichen diejenigen, welche zwischen dem gewesenen
höret dem ord- Mündling und seinem ehemahligen Vormund, wegen dieses
dent. Richter. Schadloshaltung oder jenes Verwahrlosung, oder wegen Able-
vermöge seiner gung derer Rechnungen u. d. entstehen, Actiones tutela directas,
zu sprechen. vel contrarias, actionum reddendarum &c. Das dieses von der

Obrigkeit insbesondere vermöge ihres richterlichen Amtes und
in denen ordentlichen rechtlichen Wegen gechehen müsse, solches
kan nicht bezweifelt werden. Ist nicht in allen diesen Fällen,
wie bey andern Rechts-Händeln, ein Kläger und Beklagter vor-
handen, welche vermöge der Macht Recht zu sprechen oder Juris-
diction, aus einander gesetzt werden müssen? Das es also hiermit,
oder mit der decisio controversiarum tutelarium ganz eine an-
dere Bewandnis habe, als mit der Sez, oder Bestätigung eines
Vormundes, datione vel confirmatione tutoris, und das letztere
zwey Handlungen zum Obrigkeitlichen Amt überhaupt, so ferne
selbiges auch die Policey und Vorforge vor das gemeine so wohl
als eines jeden besondere Besse unter sich begreiffet, erstere aber
zur eigentlichen Gerichtsbarkeit gehöre, solches ist kein bloßes
Hirn-Gespinnste des Verfassers dieser Schrift. Der fürtreff-
liche

Deckherrus in Vindiciis ad Blumium tit. 27.
n. 174.

Behauptet eben dieses; und seine Gedanken sind viel zu schön und
n. 21. gründlich, als daß sie nicht hier in der Beilage sub nr. 21. eine
Stelle finden sollten, welchem die gleichstimmige Gedanken
des

Bockenii in lectione Blumiana ad eund. tit. n. 173. Et 174.
pag. 196. seq.

b) Solches er- beygefüget werden. Das aber ein Richter bey Ausübung sei-
s tractet sich ner Macht Rechte zu sprechen, nichts eher und nichts anders ihue,
nicht ultra pe- als bis, und warum er angerufen wird, nihil facit nisi imploratus,
tira. nach dem gemeinen Sprüchwort, wo kein Kläger ist, da ist kein
Richter, und daß er nicht über der Partheyen Beuelangen, non
ultra partium petita hinaus gehe, sondern daß alle seine Rechts-
Sprü-

Sprüche das Gesuch und Anbringen der einen Parthey, nach vorgängigen rechtlichen Gehör der andern, zum Gegenwurf habe, solches sind allzubekannte Sätze, welche aus der Natur des Richterlichen Amts von selbst fließen. Daß nun weder von Sachsen, Meiningen noch von Sachsen, Saalfeld, Coburg und Meiningen Hochseligen Herrn Herzogs Ernst Augusts letzte Willens, Wer haben niemals die Fürst- vaterliche Disposition angefochten, werden möchte, gebethen worden, solches ist bereits oben im Zusatze zum §. 2. angeführt. Man hat so wenig an eine Bestätigung der Fürst-väterlichen Disposition gedacht, daß man viel mehr voraus gesetzt, es sey gar keine vorhanden, da doch das Gegentheil in allen diesseitigen übergebenen Schriften unwidersprechlich erwiesen worden. Was von Meiningen- und Saalfeldischer Seite in außergerichtlichen Gesprächen geschehen, und die Spötterey über die Heineckische Schreibe- Tafel, welche einem zu Regensburg ausgebreiteten Pro Memoria eingelesen, verdienen ohne dieß keine Aufmerksamkeit, und der Richter nimmet bey seinen Urtheilen und Verfahren auf nichts Absicht, als was in denen öffentlichen zu denen AGEN gegebenen Schriften und Urkunden angebracht und gebethen wird.

Was massen diese Art des Verfahrens nemlich die Streitigkeiten derer Reichs-Stände über das Recht zu einer Vormundschaft in ordentlichen Wege Rechtsens, via juris ordinaria, zu erörtern, dem Reichs-üblichen Herkommen gemäß sey, solches ist in der

Spec. facti §. 11.

mit verschiedenen Exempeln dargethan, denen noch viel mehrere beygefüget werden könnten, wie aus denen in

Königs Bibliotheca Deductionum

hin und wieder vorkommenden Schriften die Vormundschaften betreffend, zu ersehen ist.

Des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. führen in ihren den 6ten Febr. bey dem Reichs- Hof, Rath übergebenen Schreiben sehr wohl an:

Die Acta Publica und in specie die bey dem hochpreislischen Reichs- Hof, Rath desfallig liegende weitläufige Schriften erinnern gar wohl, was vor schädliche Unordnungen und unangenehme Folgerungen aus eben gedachter Johann Wilhelms Tuzel entstanden. Unermassen diese harte

d) Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. gesehen selbst, daß via juris ordinaria progresset werden müßte.

harte differenzien viele Jahre fortgedauert, und endlich nach harter Mühe und Arbeit satis auditis & examinatis rebus atque partibus, obiger perpetueller Vergleich (de anno 1638.) erst zum Stande gebracht werden können. ic.

Befehlet dieser hohe Gegentheil / daß bey der Jenischen Vormundschafft-Streitigkeit viele Jahre lang die Partheyen genugsam gehöret, und die Sache gründlich untersucht worden, wie will man in der gegenwärtigen mit solcher Eifertigkeit durchgreiffen? Und warum soll des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. dasjenige verlaget werden, was so vielen andern Reichs-Fürsten gestattet worden. Bey denen nur erwehnten Jenischen Vormundschafft-Zerrungen befindet sich nicht nur eine große Gleichheit mit denen gegenwärtigen, sondern man kan auch vielmehr von dem kleinern auf das größere schliessen. Hat damahls als Herzog Johann Georg von Eisenach den Herzog Wilhelm Ernst zu Weimar vor einen rechtmässigen gesetzlichen Vormund des Jenischen Erb-Prinzens erkannt, und die bloße Mit-Vormundschafft begehret, der Reichs-Hof-Rath den ordentlichen Weg Rechtens eröffnet, wie vielmehr kan solches jezo ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht verweigert werden, da über das Recht zur Vormundschafft selbst zwischen dem Testamentario und vermeintlichen Legitimo gestritten wird?

§. 18.

§. 18. (a.) **G**e-
gewürte Sa-
che ist weber zu
einen Mandat
noch Rescript
qualificiret.
Es ist demnach diese Sache keinesweges so beschaffen, daß darinnen ein Mandatum S.C. noch ein Rescript statt haben könne. Ist wohl dieses, daß ein von einem Reichs-Fürsten vor seinem Ende zum Vormund seiner Kinder ernannter Fürstl. Agnat sich sohaner Tutel unterziehet, durch ein unstreitiges Recht oder Gewohnheit verboten? Ist es eine Thathandlung, welche durch keinerlei Recht kan gerechtfertiget werden, factum nullo iure iustificabile: Ist dabey vor den Fürstlichen Pupillen ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen? Gerecht es zum Untergang derer Weimar-Eisenachischen Lande? Ist die Sache so beschaffen, daß sie wegen der Höchsten Gefahr, darinne der Pupill oder seine Lande stehen, keinen Verzug leide? Zu welchen von diesen bekannten vier Fällen

Princ. Proc. iud. imper. aul. §. 25. pag. 45.

sollte wohl gegenwärtiger Handel zu rechnen seyn? Wollte man sich überhaupt darauf beziehen, daß Vormundschafft. Sachen

fei.

feinen Verzug leiden; quod causa tucularis sint celerioris expeditionis, (b) Wie ferne so würden unzehlige ungeräumte Folgerungen heraus kommen/ Cause tucularis wenn man diesen Satz als allgemein/ und ohne alle Einschränkung res celerioris annehmen wolte. Dasjenige erfordert nur eine geschwinde Ver-expeditionis ordnung; wo aus dem Verzug ein beträchtlicher und unersegllicher Schaden entsteht.

Stryk de decyeto interimsifico cap. I. n. 46. §. 61.

Und also muß/ wie bereits mehrmahlen schon angemercket worden/ einem Pupillen durch schleunige Vorsehung zu statten gekommen werden/ wenn er entweder ganz verlassen/ oder in denen Händen eines verwerfflichen und verdächtigen ist. Alleine der Durchlauchtigste Erb-Pring ist wohl gewahret/ an seiner Verforg- und Auferziehung gehet ihm nicht das mindeste ab/ sein Vermögen wird wohl- und mit der sorgfältigsten Biethschafft verwaltet/ und seine Lande werden zu einer allgemeinen Zufriedenheit regies ret. Sind nicht actiones tucular directae, contrariae & uiles ebenmäßig cause tucularis? Gleichwohl ist noch niemand eingefallen/ selbige von dem ordentlichen Wege Rechts auszunehmen/ und zu einem Mandato S. C. oder Rescript zu qualificiren. Es ist zwar an dem/ daß einige Rechts-Lehrer davor halten/ daß der Rescripts-Process etwas gelinder sey/ und auch in denen Fällen/ in welchen keine Mandata statt finden/ gebraucht werden könne. Allein auch dieser Processus rescripti sehet voraus/ daß das Anbringen desjenigen/ so dergleichen sucht/ der Wahrheit gemäß sey/ und das Suchen auf einem unzweiffentlichen Recht beruhe. Wie kan aber solches von dem Gegenseitigen gesagt werden? als: daß keine Fürstväterliche Verordnung vorhanden sey/ daß der Reces vom Jahr 1688. ein Grund-Gesetz des ganzen Sachsen Ernestinischen Hauses sey u. s. f. Man beziehet sich auf die Zusammenhaltung des Gegenseitigen Anbringens mit dem/ was bishero ausgeführt worden. Und wenn auch dergleichen Rescripte erkannt werden/ so muß dennoch der Beklagte/ wider welchen selbige ergehen/ mit denen Exceptionibus sub- & obreptionis in dem ordentlichen Wege Rechts gehöret werden.

si tali Rescripto exceptiones opponuntur, eadem communicantur, & usque ad duplicas quandoque quadruplicas progreditur.

Princ. proc. jud. imper. aut. cap. IV. de Processu Rescripti §. 30. lit. b.) pag. 55.

Wie hätten also des Herrn Herzogs Friederichs Durchl. vermuthen sollen/ daß/ ehe noch die Frist zu Einwendung ihrer Exceptionen

nen verlossen; und als gleichwohl diese nebst Berufung auf die Instanz derer Austräge gerichtlich übergeben waren, ob sie noch zum Vortrag gekommen, schon mit dem 2ten Rescript vorgelesen werden sollte?

§. 19.

§. 19. 2a) **S**chöbern die Streitigkeiten über das Recht zu einer Vormundschaft und deren rechtliche Entscheidung vor das Amt eines ordentlichen Richters, so ist ein darinnen befangener Reichs-Stand vor die Instanz wohl befugt, sich auf das Gericht derer Austräge als seine ordentliche und unmittelbare Instanz zu berufen. Die Austräge sind ein nach Maafgebung entweder derer Reichs-Gesetze, besonders der Cammer-Gerichts-Ordnung, oder derer Haus-Verträge und übrigen Verfassung eines Reichs-Ständischen Hauses, niedrigeres Gericht, um die einen unmittelbaren Reichs-Stand betreffende bürgerliche Streitungen zu entscheiden, und ihnen abtheilende Maasse, oder Austrag zu geben. Sie können einer Fürst. Parthey eben so wenig, als einer Privat-Perjohn die erste Instanz seines ordentlichen unmittelbaren Unter-Richters entzogen werden.

qui enim aulregarum privilegio gaudent, per modum simplicis querela seu citationis in summis tribunalibus conveniri nequeunt, sed primam instantiam coram aulstregis sortiuntur, salva appellatione.

Princ. proc. jud. imp. aul. §. 7. no. XX. p. 14.

(b) Selbige kan nach der Wahl-Capitulation mit manden verfahren werden.

Ihre ieko regierende Kayserliche Majestät haben so wohl, als Ihre alorwürdigste Vorfahren in denen Wahl-Capitulationen art. XVIII §. 4. 5. ausdrücklich sich verbunden, Sie wollten

einen jeden bey seiner Immedietät privilegirs de non appellando & evocando, so wohl in Civil- und Criminal- als Lehns-Sachen, electionis fori, item jure aulregarum tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller derer bis daher etwann dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschickenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlige, bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwieder beschwehren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gerichte oder sonsten eingreifen lassen.

Es

Es ist dahero eine ausgemachte Sache
 quod non liceat imperatori causas ad processum aufreg-
 rum pertinentes in prima instantia ad se trahere, casque
 suo iudicio suo aulico ventilandas committere.

Heidemann de iud. austr. ib. 40.

Und abzuholen in denen gangl alten Zeiten einige der irrigen Mey-
 nung gewesen, als ob der Reichs-Hof-Rath so schlechterdings an
 die Beobachtung der ersten Instanz derer Austräge nicht gebun-
 den wäre, so ist doch in denen nachgehenden Reichs-Gesetzen un-
 widerfprechlich fest gestellt, und wird von allen Lehrern des
 Staats-Rechts einmüthig behauptet, das selbige nicht allein
 von der Reichs-Cammer, sondern auch von dem Reichs-Hof-Rath
 zu beobachtet sind.

Schreier diss. de austr. Convent. Saxon. cap. I. §. 26.
 p. 29. Es ibi copiose allegati Dd.

Limneus iur. publ. T. III. L. IX. cap. 5. n. 31. segg.

Reinking de regim. secul. Lib. II. cap. 16. n. 9.

Uffenbach vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath cap. 12.
 sect. 1. subf. 1. pag. 144.

Es sind dahero die höchsten Reichs-Gerichte verbunden, auch
 Amts-halber und ex officio die Rechts-Händel an die erste Instanz
 derer Austräge zu verweisen.

Zamschliffer de offic. iud. suppletorio p. 2. concl. II.
 n. 4. p. 67.

und verschiedene Exempel, wie solches geschehen, sind in

Hoffmanni proc. austr. pag. 40. Es 55. und

Estor diss. de iure primi fori Es. c. Sect. II. §. 74. seg.
 pag. 44.

zu befinden.

§. 20.

Der Satz, das keinem Reichs-Stand die Instanz derer Aus-
 träge abgetricket werden könne, ist nicht allein in denen
 angezogenen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, sondern auch in
 andern des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetzen gegründet,
 und denen Reichs-Gerichten eingeschärffet, darüber unverbrüchlich
 zu halten, als

der Cammer-Gerichts-Ordn. P. II. tit. 2. seg.

Reichs-Hof-Raths-Ordn. tit. II. §. 2.

Wie

Wir befehlen auch hiermit und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und anderer Proceſſen nicht bloß alleine Unſere Kayſerliche Hoheit, ſondern auch Unſerer und des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten, Privilegia, der erſten Inſtanz, jura Auſtregarum, privilegia de non appellando, aller Gebühr nach, ſorgſamlich in Acht nehmen, und denen Reichs-Ständen unberührt verbleiben laſſen zc.

Und als gleichwohl der Reichs-Hof-Rath verſchiedentlich darwider gehandelt, und daher im Jahr 1711. bey Gelegenheit der mit Carl VI. geſchloſſenen Wahl-Capitulation die Reichs-Stände in ihren gemeinen Beſchwerden ſich hierüber höchlich beklagten, hat dieſer Kayſer in ſeiner neu-verbesserten

Reichs-Hof-Raths-Ordn. von 14. Jan. 1712. art. 16. in Fabr. Staats-Canzleien Tom. 24. p. 781. und Elect. Jur. Publ. Tom. 7. p. 180.

dieſem höchſten Reichs-Gericht von neuem eingebunden, daß es

weniger nicht privilegia Auſtregarum & primarum instantiarum denen Reichs-Satzungen nach, genau beobachten ſolle, damit dagegen hinführo keine Beſchwerde mit Grund der Wahrheit könne geführt werden.

Pfeſſingeri Vitriar. illuſtr. L. IV. tit. 7. §. 29. p. 649.

Nicht weniger beträchtlich heiſſet es in

Inſtr. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 56.

Cetera in aulico non minus, quam in Camera Imperialis judicio privilegium primæ instantiæ, auſtregarum, jura & privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata ſunto, nec per mandata, commiſſiones, aut avocationes, aut quovis alio modo turbantor.

Und dieſes alles wird in dem

Rec. Imper. de Ann. 1654. §. 105. 116. §. 168.

b) Und die von neuem nachdrücklich beſtätiget. Es iſt demnach offenbar Entſcheidung daß, wann ein Reichs-Gericht hierwider handeln, und einem dieſer erſten Reichs-Stand dieſe ordentliche Inſtanz derer Anträge in einer Inſtanz der dahin gehörigen Sache entſcheiden ſollte, ſolche als ein Nachtheil, welches in der Zeit-Folge einen jeden andern betreffen könnte, mit ein Gravamen o- hin, als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde aller Stände des minium Sta-Römischen Reichs, gravamen commune omnium ſtarum Imperium Imperii, anzufehen ſeyn würde. Es iſt bekannt, wie zu alten und neuern

neueren Zeiten sämtliche Reichs-Stände sich dieses wichtigen Rechts der Austregal-Instanz eifrigst angenommen, und bey geschenehen Eingriffen gemeinsame Beschwehden darüber bey Friedens-Handlungen, Wahl-Capitulationen, und besonders auf denen Reichs-Tagen geführt, wovon

Estor. diss. de jure primi fori, sive beneficio prima instantiae ordinibus Imperii plene impertiendo, Sect. II. §. 58. pag. 30.

und besonders

Schröter in diss. de Austreg. Convent. Saxon. c. I. §. 26. pag. 31.

umständliche Nachricht geben.

Als im Jahr 1725. die Herzoge von Sachsen-Eisenach und Meiningen, in denen Irrungen mit der Abbtrey Fulda, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf die Austregal-Instanz sich beruffte, und dieser deswegen Schwürigkeiten machte, nahmen sich nicht allein Sachsen-Weimar und Gotha, sondern auch Brandenburg, und das gesammte Fürstliche Haus Hessen der Sache an, und machten aus dieser Verletzung der privilegiirten Instanz eine gemeinsame Beschwehde, von welchen und mehr andern Fällen, da gesammte Stände dieses Vorrecht männlich behauptet,

Estor. cit. loc. §. 76. 78. seq.

zu lesen ist.

§. 21.

Es ist darbey außer allen Zweifel gesetzt, daß die gewill-
führte in denen besondern Verfassungen eines Fürstlichen
Haußes fest gestellte Austräge, conventionales, denen gesetzlich-
en gehen den
oder legalibus vorgehen.

C. G. D. P. II. Tit. II. princ.
welche sonderliche gewillführte rechtliche Austräge ge-
gen einander haben, der sollen sie sich laut derselben ge-
gen einander gebrauchen, welche aber dieselbigen Aus-
träge gegen einander nicht hätten, soll der Klagende ic.

Hoffmann Proc. Austreg. pag. 39.

Daß sothane gewillführte Austräge von vielen Jahrhunderten her vor Aufrihtung derer Reichs-Gerichte unter denen

III

Leut-

Teutschen Reichs-Ständen gebräuchlich und fest gestellet gewesen, solches wird von Herrn Reichs-Hof-Rath
von Sendenberg in Flor. spars. ad jus aufreg.
s. XI. seq. pag. 22.

mit grosser Gelehrsamkeit und Gründlichkeit ausgeföhret, und

Schraeter in *diff. de Aufreg. conventional. domus Saxon. cap. I. s. 6. p. 7. seq.*

nebst denen daselbst häufig angezogenen Schriften setzen ihren Haupt- Ursprung in die Zeit des grossen Interregni im 13den Jahrhundert

add. Estor. cit. diff. s. 66. p. 36. Et ibi allegati Dd.

Es sind auch besonders die Sächsischen Conventional-Austräge, deren vollständige Historie und bündigen Inhalt

Schraeter in *cit. diff. de Aufreg. convention. domus Saxon. cap. II. p. 39. seqq.*

zusammen getragen hat, und davon die ersten zwischen Churfürst Friedrichen dem Sanftmüthigen, und Herzog Wilhelm dem Tapffern, in dem Fürsten-Schluss zu Halle Anno 1445, und der brüderlichen Verschreib- und Einung zu Nürnberg Anno 1448.

Lünig N. A. p. spec. cont. 2. p. 225. Et 230.

errichtet seyn, und sich auf alle Fälle erstrecken

Wenn sie gegen einander Schuld und Anspruch gewöhnen, welcherley Weise, und wovon sich das macht.

viel älter, als das Cammer-Gericht, und die in dessen Ordnung gegründete Legal-Austräge. Besonders müssen die ersten in denjenigen Fällen vorzüglichen Platz greiffen, wenn Irrungen vorkommen, welche in die Verfassung eines Fürstlichen Hauses einschlagen, und aus denen Haug-Verträgen entschieden werden müssen.

Es haben dannhero des Kayfers Leopolds Maiestat in einem an Sachsen-Saalfeld unter den 13. Octobr. 1701. erlassenen Rescript ausdrücklich erklärt:

Das die Stamm-Austräge des Fürstlichen Cammer-Hauses Sachsen-Gotha, weil in denen zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld aufgerichteten Rescessen

b) Kayser Leopold verweist selbst die Sächsischen Statuten an die Stamm-Austräge.

aus dem Jahr 1680. und 1695. die Austregre conventionales expresso verglichen / und durch die darüber erhaltene zweifache Kayserliche Confirmationes ohnumstößlich befestiget worden / feste gehalten werden müssen / und davon kein Abprung zu gestatten sey.

Es lästet sich hieraus un widersprechlich folgern / daß wenn auch ein und anderer Fall von der Gerichtbarkeit derer Gesesslichen Austräge ausgenommen wäre / davon doch nicht so gleich die Anwendung auf die besondern Conventional- oder Haus-Austräge zu machen sey / sondern diese sich auf alle Fälle erstrecken / welche nicht bey ihrer Errichtung selbst ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 22.

Es lästet sich aber mit unumstößlichen Gründen darthun / daß die Entscheidung der Vormundschaftlichen Erzungen so wohl denen Legal- als Conventional-Austrägen gebühre: 1.) Die Beweg-Ursache und der Endzweck / warum im Römischen Reich die Austregal-Gerichte eingeführet sind / bestehen unläugbar darinnen / daß die Reichs-Stände die Schicksale ihrer Gerechtfame nicht dem Urtheil eines einigen Gerichts auszusetzen gezwungen seyn / sondern sich mehrerer Instanzen zu erfreuen haben möchten.

Kayser Carl V. führet in seinem der Stadt Nürnberg im Jahr 1540. ertheilten Privilegio austregali bey

Lüing im Reichs-Archiv p. spec. cont. 4. 2ter Theil im 5ten Absatz tit. Nürnberg. zur Beweg-Ursache derselben ausdrücklich an / damit Sie (die Reichs-Stände) zum wenigsten zwei Instanzen und ihnen die Gutthat und Hülffe der Appellationen als wohl / als denen / so dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen / vorbehalten und unbenommen bleibe.

Und es schreibet Stryck. de Foro Austregali Vol. I. disp. 12. cap. I. n. 8.

Causa impulsiva constituit fori austregarum potissima hac est, quod Imperatori quasi indignum visum fuerit, Status Imperii statim in prima instantia in Camera Imperiali conveniri, & ibi causas ipsorum gravissimas, quales plerumque sunt, dubio processu eventus exponi. Hinc

consultum erat inferiorem quandam concedere instantiam. - - Non itaque Proceres deterioris conditionis esse debebant, quam inferioris subsellii subditi, quibus ramentum variae instantiae in libris non adeo magni momenti concessae. Nic. Myler in addit. ad Rumelin, p. 2. disp. I. ad A. B. Reinking. de regim. secul. L. 2. cl. 2. cap. 16. n. 6.

Lyncker de gravam. extrajud. p. 398.
Estor. diff. de jure primi fori etc. S. II. §. 63. p. 35.

2) Weil alle
Causae ordinariae jurisdictionis dahin gehören.
Es muß daher 2) diese erste Instanz in allen Bürgerlichen vor die ordentliche Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen in causis ordinariae jurisdictionis gestattet werden.

Linn. Jur. publ. T. III. Lib. IX. cap. 5. n. 60.
Stryck. loc. cit. n. 33.

Es erhellet solches aus dem allgemeinen Ausdruck der
Cammer-Ger. Ordn. p. 2. tit. 2.

um Spruch und Forderung, die einer zum andern hat, oder gewinne,

desgleichen in denen Sächsischen Haus-Verträgen, als dem oben §. 21. angeführten.

Wenn sie gegen einander Schuld und Zuspruch gewöhnen, welcherley Weise, und worzu sich das mache,

mit welchem auch die übrigen einstimmig seyn. Daher werden die Auftrage der ordentlichen Richter, judex ordinarius, genennet.

Schubart de Auftr. cap. 9. n. 44. p. 472.

Estor. cit. diff. §. 64. p. 36. Et ibi copiose citati Autores.

und es pflegen die Rechts-Lehrer folgende Regel fest zu stellen:

Omnes causae civiles, quae non sunt exemptae, per viam actionis discipendae, in prima instantia ad Auftrages pertinent.

Dd. in Speideli Bibliotheca Jur. univ. tit. Auftrages, n. 3. p. 374. citati.

Das aber, gleichwie die Setzung und Bestätigung eines Vormundes vor das Obrigkeitliche Amt überhaupt, also hingesehen die Entscheidung derer Vormundschafftlichen Streitigkeiten zur

zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören; und daß, nachdem Herrn Herzogs Friederichs Durchl. in rechtmäßigen Besitz sich befinden, der Fürstliche Gegentheil seinen Anspruch durch den Weg einer bürgerlichen Klage ausführen müsse, solches ist in obigen überdentlich dargethan, und insonderheit das erste mit dem Beyfall Dekherri und Bockenii in denen in der Beylage sub N. 21. ausgezogenen Stellen bestätigt worden. Diese Rechts-Lehrer erläutern nur Blumium, und es ist zwischen ihnen kein Widerspruch zu befinden. Selbiger so wohl, als andere behaupten, daß die Vormundschafftliche Sachen unmittelbar vor die höchsten Reichs-Gerichte gehöret, keinesweges als einen so allgemeinen Satz, daß dadurch auch die Entscheidung derer Vormundschafftlichen Streitigkeiten von der Jurisdiction des ordentlichen und ersten Richters ausgeschlossen würden.

Blum. in Process. Cam. tit. XXVII. n. 173. bis 175.

Es tit. XLII. n. II.

Rodingius in Pandectis Cameralibus L. I. tit. 18.

n. 12. p. 269.

Ludolf. de Jure Cam. Sect. I. §. 12. n. 2. p. 117.

Tennagel ad Blumii loc. citat. a Cocceji diff. de Austregis Vol. I. disp. 48. §. II. p. 573.

Horn. jur. publ. cap. 57. §. 5.

Schubhard. de Austreg. cap. IX. n. 49. p. 476.

Gail. L. I. obs. I. n. 47. 48.

Man schlage alle diese Stellen nach, so wird man befinden, daß sie mit ausdrücklichen Worten bloß von Geb- und Bestätigung der Vormünder handeln, der Vormundschafftlichen Streitigkeiten aber mit keinem Wort Erwähnung thun. Indem selbige und besonders Blumius die dationem, ordinationem & confirmationem tutorum aus denen Ursachen denen Austrägen absprechen, weil sie magis imperii sind, quam jurisdictionis, und weil darum nicht per modum actionis angefochtet wird, so bestätigen sie dadurch auf das kräftigste den Gegensatz, daß dasjenige, was zu der Macht Recht zu sprechen gehöret, und was in dem ordentlichen Wege einer Klage gesucht werden muß, mithin die bürgerliche Streitigkeiten über Vormundschafftigen vor den ordentlichen Austregal-Richter gehöret. Es stimmt damit

Styrck. de tutel. materna Princip. Imp. Vol. I. Halensi disp. XII. cap. I. §. 24. p. 162.

überein, wenn er denen Austrägen zwar dationem & confirmationem tutorum, als actus voluntariae jurisdictionis abspricht,

hingegen selbigen die erste Instanz in allen actibus contentioſa jurisdictionis, mithin auch controversas tutelares vorbehält. Es hat übrigens die Befugniß, Vormünder zu ſetzen und zu beſtätigen, mit dem Recht, Vormundſchaftliche Streitigkeiten richterlich zu entſcheiden, keinesweges eine ſolche Verbindung, daß deswegen die letztere Handlung, zum Nachtheil der ordentlichen Reichs-Ständiſchen Instanz, ſo fort vor die höchſte Obrigkeit gezogen werden müſſe. Es haben die Weltlichen Reichs-Fürſten vorläufigt eingesehen, was maſſen der Saß, daß die höchſten Reichs-Gerichte zuweilen ſich der Erörterung eines obwohl ordentlicher Weiſe nicht unmittelbar vor ſie gehörigen Streits wegen des Zusammenhangs der Sachen anmaßen könnten, allzuvielm Mißbrauch unterworfen ſeyn könnte. Sie haben dannhero bey Errichtung Kayſer Carls VI. Wahl-Capitulation darauf beſtanden, es ſollte denen Worten in Art. 18. §. 4. daß denen Austrägen kein Eintrag geſchehen ſollte, unter was vor Schein und Vorwand es geſchehen möge, beygefüget werden, als contentencia cauſarum, und dergleichen.

Moser ad Capit. Caroli VII. P. II. cit. Art. 18. §. 4.

Es iſt auch dieſe Erinnerung zwar nicht vor ungegründet, ſondern bloß um deſwillen vor unnöthig geachtet worden, weil die allgemeinen Worte, unter was Schein und Vorwand ic. auch die contentiam cauſa unter ſich begriffen. Ueberhaupt muß man einen richtigen Begriff von dem Zusammenhang derer Sachen oder contentencia cauſarum, ſo ferne ſie die Würkung hat, daß eine Sache von dem ordentlichen Richter ab, und vor einen Höhern oder Gemeinſchaftlichen gezogen wird, voraus ſetzen. Selbige beſtehet in einer ſolchen Verbindung mehrerer Streitigkeiten, daß keine ohne die andere entweder in Anſehung derer ſtreitenden Perſonen, oder des Gegenwurffs von dem Streit, entſchieden werden kan. Keinesweges aber wird ein nothwendiger Zusammenhang derer Sachen dadurch gewürket, wenn ein Handel zu dem andern Gelegenheit giebt, oder einer aus dem andern entſtehet. Die Unterſuchungen von allen Verbrechen, als Ehebruch, Diebſtahl und dergleichen gehören vor den päpſtlichen Richter, die daraus entſtehende Bürgerliche Klagen aber, als auf Eheſcheidung, Entſetzung des entwendeten, condicio ſarvati, und dergleichen vor den geiſt- oder weltlichen Erb-Richter. Würde es alſo nicht eine allzu gezwungene oder vielmehr ungereimte Folgerung ſeyn: eine Vormundſchaftliche Klage, actio tutelae directa, vel contraria, müſſe um deſwillen unmittelbar bey einem höchſten Reichs-Gerichte angebracht werden, weil ſelbige nicht entſtanden ſeyn würde, wenn letzteres nicht dieſen oder jenen Vorwand geſehet hätte. Aber auch dieſes alles findet ohne das in gegenwärtigem Fall nicht die mindeſte Anwendung, da die gegen-

gegenwärtige Forderungen weder ex datione, noch confirmatione tutoris ihren Ursprung oder Veranlassung bekommen; noch einiger Zusammenhang damit erzwungen werden kan; sondern ihre Entscheidung die Frage betrifft, wem das Recht zur Tutel, nach dem Fürst-väterlichen Willen, oder nach denen Gesetzen und Haus-Verträgen zusichet?

Gleichwie 3) die Ausnahmen eine Regel befestigen, in der Cammer-Gerichts-Ordnung aber einige Fälle, als die Lehns- und fiscal-Sachen, die Ansprüche, so aus dem gebrochenen öffentlichen Frieden entstehen ic.

3) Weil sie unter denen causis exceptis nicht besündlich seyn.

nahmentlich ausgenommen seyn, also ist hieraus der sichere Schluß zu machen, daß in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich und nahmentlich ausgenommen sind, die Gerichtbarkeit derer Austräge statt finden müsse.

Schubhard de aufregis cap. 5. n. 1. seq. p. 208.
Man gehe die Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. von 7 bis zum 18ten etc.

durch, so wird man nicht einen einzigen finden, zu welchem die Vormundschaftliche Streitigkeiten gezogen werden könnten. Eben so wenig wird eine Urkunde aufzubringen seyn, durch welche dergleichen Ausnahme bey denen Sächsischen Haus-Austrägen dargethan werden könnte.

4) Aus der Beweg-Ursache und dem Endzweck derer Austräge, daß nemlich die Reichs-Stände nicht an eine einzige Instanz gebunden, und darunter geringere, als ihre eigene Untertanen gehalten werden möchten, solact unmittelbar, das diejenigen Fälle, in welchen man sich an einen höhern Richter berufen oder appelliren kan, vor die Austräge gehören.

4) Welt in controversiis ecclesiasticis appellat werden kan.

Notanda est Regula, quae habetur in O. C. p. 2. tit. 2. §. 2. verß. Doch soll keine Parthen ic. nempe eas causas saltem ad aufregas pertrahere, quae per appellationem ad Cameram devolvi possunt. Est enim in effectu nihil aliud, quam subordinatum iudicium Camerae etc.

Stryck de Foris Germaniae Singularibus vol. ult. disp. 1. tit. 10. cap. 2. §. 6. pag. 25.

Wer wollte solchis der Eigenschaft derer Vormundschaftlichen Forderungen abprechen, besonders, wenn selbige die würtliche Ge-

Gerechtfame, darauf sich zwey Partheyen gründen, betreffen, und von wichtigen Folgerungen seyn können. Man sehe den Fall, daß eine Privat-Person die Vormundschaft eines unmündigen, vermöge eines väterlichen Auftrags geruhig angetreten hätte, und Pflicht-mäßig verwaltete: ein Verwandter des Pupillen wollte ihn davon vertreiben, der Unterrichter versagte dem erstern Schutz und Rechtliches Gehör, oder beschworchte ihn zur Ungebühr. Sollte dieses wohl kein Fall seyn, in welchem die Berufung an den höhern Richter statt finden mögte? Es wird kein Staat in Deutschland seyn, in welchem nicht zum öftern dergleichen Appellationes vorkommen, angenommen und gerechtfertiget werden, und man würde auch viel bey denen Reichs-Gerichten angenommene erzehlen können, will es aber nur bey dem in

Ludolphi Symphorem. consultat. forens. Tom. I.
Dec. 34. pag. 744.

beständigen Exempel bewenden lassen, da eine im Lüttichischen befindliche Freyherrliche Witbe, weil sie zur andern Ehe geschritten, von der Regierung vermittelst eines Rechts-Spruchs der Vormundschaft ihrer Kinder entsetzet, und solche einem andern übertragen werden wollen. Nachdem sie davon an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret, hat dieses, der gegenseitigen Ausflucht der Unzulässigkeit dieser Berufung ohngeachtet, selbte ge aus gründlichen Ursachen vor statthafft erkannt.

5) Weil es gegenwärtig mit Streit auf die Erklärung derer Haus-Verträge, Fürstlichen Testamente, Regiments-Formen und anderer Grund-Gesetze der Fürstlichen Sächsischen Häuser an. Sämtliche Fürstliche Theile und Partheyen beruffen sich darauf. Der eine will daraus die Gültigkeit der Testamentlichen Vormundschaft, auch außer dem den Vorzug der erstgeböhrnen Linie, der andere aber den Vorzug des nähern Grads der Verwandtschaft behaupten. Was ist billiger, als daß darbey auch die in eben diesen Haus-Gesetzen beliebte Art des Verfahrens beobachtet werde? als welche zugleich besonders dem Fürst-Brüderlichen Haupt-Vertrag vom Jahr 1629. §. 10. gemäß ist.

6) Weil es gegenwärtig Streit von großer Wichtigkeit ist.

Nicht zu gedenken 6) daß gegenwärtiger Handel von mehrerer Wichtigkeit ist, als es dem ersten Ansehen nach, scheinen möchte. Er betrifft die trachtliche Gerechtfame von Reichs-Fürsten, und es kömte darbey nicht allein auf den gegenwärtigen besondern Fall und die Vormundschaft des dermaligen Durchl. Wetmar. Erb-Prinzens an. Die Entscheidung des jetzigen Zwistes legt den Grund, auf was massen u. nach was vor Sätzen auch die künftige ähnliche Fälle zu beurtheilen seyn werden, zu geschweigen, daß selbige auch in andern Vorfällen heften

ten keinen geringen Einfluß haben können. Je wichtiger der Gewerwurf eines Rechts-Handels ist, und je mehrere Folgerungen von dessen Ausgang abhängen, je mehr hat man Ursache, seine Maas-Regeln mit aller Behutsamkeit zu nehmen, und sich die/ denen Rechten nach, zukommende Instanzen, nicht entziehen zu lassen.

Man setzet dem bisher angeführten 7) nur noch das Ansehen des bewährten Dekherri, so wohl als Bokenii bey, welche in der Beylage sub N. 20. selbigen vollkommen beytreten.

§. 23.

Man hat den Vorwurf hören müssen, daß gleichwohl kein Exempel vorhanden sey, in welchem die Entscheidung zweyer um das Recht zu einer Fürstlichen Vormundschaft streitenden Partheyen vor die Austräge gediehen wäre. Gesezt es hätte dieses in der That seine Richtigkeit, so folgt daraus doch im mindesten nicht der Schluß, daß ein Reichs-Stand auf diese seine erste Instanz sich zu berufen nicht befugt sey. Oder sollte einer, welcher aus bewegenden Ursachen sich dieser Wohlthat von selbst begiebt, und nach dem gewöhnlichen Ausdruck, die Jurisdiction eines Reichs-Gerichts prorogiret, dadurch einem andern sein Recht benehmen können? Hingegen wird man auch keinen einzigen Fall von Tuzel-Errungen aufbringen können, in welchem auf die Austräge sich berufen, solche aber von denen Reichs-Gerichten vor unstatthaft wären erkannt worden. Das Gegentheil liegt in dem Streit über die Jenaische Vormundschaft am heitern Tage. Es ist dieses der einzige eine Tuzel betreffende Fall, welcher in dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu einer ordentlichen Rechtferigung gediehen ist. Herzog Wilhelm Ernst beruffte sich, wie aus des

§. 23. Es ist so unschlüssig, als unscändlich, ob wäre kein Exempel vorhanden, daß man sich in Vormundschaftlichen Streitigkeiten auf die Austräge berufen hätte.

Mosers Staats-Recht, Tom. XVII. p. 274.

Londonii actis publicis Tom. XVI.

und besonders der Beylage sub N. 22. zu ersehen, auf die erste Instanz drey Austräge. Der Kayserliche Hof war so weit entfernt, selbige schlechterdings zu verwerffen, daß, so viel sich auch der Fürstliche Gegentheil dazumahl Mühe gegeben, das Weimariße Einwenden zu vereiteln, dennoch dessen Verwerffung bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht zu erhalten gewesen.

§. 24. wie verhoffentlich Sonnen-klar dargethan ist, daß die

Erörterung gegenwärtigen Streites zuvörderst vor die erste Austrage-Instanz gehöre; Also haben des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. allerdings zeitig genug sich darauf berufen, und es ist die unmittelbare Gerichtbarkeit eines höchst-preislichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths, weder durch die einseitige erschlichene Rescripte, noch durch eine von Sachsen

§. 24. Man hat sich comparative auf die Austräge besinnen, und

Gothaischer Seite beschene Erkennung und Einlassung in der Haupt-Sache begründet worden.

Es ist nicht nur unläugbar, daß vermöge derer obangezogenen Reichs- Hof- und denen neuesten Wahl-Capiculationen / alle Rescripte und Mandation ist we- der durch die erkante Re- scripte, noch den Reichs-Grund-Gesetze / besonders des Westphälischen Friedens darc, durch welche denen Austrägen Eintrag geschicket / als null und nichtig anzusehen seyn. und keine Wirkung haben können, sondern es ist auch aus denen gemeinen Rechten bekannt, daß, wenn eine Parthey Verordnung, Ladung und dergleichen durch ungegründetes Angeben auswürdet, solches nach vorgeschügter Ausflucht der Sub- und Obreption abgeändert, und die Haupt-Sache an den Richter erster Instanz verwiesen werden müsse. Es hat ohnstreitig mit denen Rescripten disfalls gleiche Bewandniß, wie mit denen Mandatis S. C. Man will sich zwar bey der Frage nicht aufhalten: Ob nicht auch Processus Summarissimus vor denen Austregal-Gerichten angestellt werden könne und müsse? Am wenigsten will man sich der von

Cramer. in diss. 5. de Austregis conventional. in causis mandatorum S. C. non cessantibus

behaupteten Meinung, als ob die Gerichtsbarkeit derer Austräge auch in denen vier Fällen derer Mandatorum S. C. gegründet seyn, theilhaftig machen, sondern man lässet es bey der gemeinen Meinung dermahlen bewenden, daß diejenigen Sachen, welche zu Mandatis S. C. qualificiret seyn, vor die höchste Reichs-Gerichte gehören.

Causæ, in quibus mandata S. C. petuntur, & scilicet, in quibus ab executione seu a præcepto incipari potest. O. C. P. 2. tit. 23.

Cocceji cit. diss. de Austregis §. 14. p. 574.

Moser in der Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Process P. I. p. 230.

Glasen in Hist. Germ. Polem. L. III. cap. I. p. 570.

Wer wollte aber solches von allen Tuzelar-Vorfällenheiten überhaupt sagen? Kommt eine Vormundschafftliche Sache vor, welche sich in die bekannte vier Fälle ziehet, ereignet sich eine Begebenheit, wo durch Verschulden des Vormundes der Pupill in die Gefahr seines Umsturzes, oder eines unwiederbringlichen Schadens geräth, so wird niemand bezweifeln, daß ein Mandatum S. C. bey einem derer höchsten Reichs-Gerichte zu suchen sey. Wie lässet sich aber solches auf gegenwärtigen Fall anwenden. Wenn alle diejenigen Geschäfte, bey welchen jezweilen ein geschwinder zu einem Mandat geschickter Vorfall sich ereignen kan, überhaupt vor die Reichs-Gerichte unmittelbar gezogen werden sollen, so wird gar kein Gegenwurf vor die erste Instanz derer Austräge übrig verbleiben. Am allerwenigsten kan vernünftiger weise bezweifelt werden, daß wenn auch in einer Sache statthafter weise ein

ein Mandat oder Rescript, erkannt worden wäre; dennoch so bald entweder die Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens, wetehe darzu Anlaß gegeben/ abgewendet, oder aber dargethan worden ist/ daß niemahlen dergleichen Gefahr vorhanden gewesen, oder aber das Anbringen des auswürkenden Theils bodenlos und ungegründet sey, alsofort das ersüchtene Rescript oder Mandat aufgehoben, und die Haupt-Sache an die gebührende Austregal-Instanz verwiesen werden müsse.

So haben auch des Herrn Herzog Friedrichs Hochfürstliche Durchsl. niemahlen die unmittelbare Gerichtsbarkeit des höchsten Reichs-Gerichts in gegenwärtigem Falle erkannt, oder vor selbigem mit dem hohen Gegentheil, in der Sache selbst sich eingelassen. Ersteres geschieht von Seiten des Klägers durch Uebergebung einer Klage, mit Bitte, den Beklagten vorzuladen, von Seiten des letztern aber, durch Antwort und Einlassung auf die Klage. Hoch-ermeidte Ihre Durchsl. haben wider niemanden geklagt, solches auch bey dem geruhigen Besitz darinnen Sie Sich befinden, nicht nöthig gehabt, noch möglicher Weise thun können. Hingegen ist Ihnen auch keine Klage eines andern mitgetheilet worden, einfolglich haben Sie nicht darauf antworten und sich einlassen können. Sie haben zwar Ihrer Kayserlichen Majestät nebst des Hochseligen Herrn Herzog Ernst Augusts Todes-Fall, auch von der Ihnen übertragenen, und von Ihnen angetretenen Vormundschaft allerunterthänigsten Bericht erstattet, und dieses erforderte Ihre Reichsständische Obliegenheit, wie es denn von Herzog Wilhelm Ernstien bey dem Jenaischen Fall auch geschehen. Ihre Durchlaucht haben um die Kayserliche Bestätigung, unter Anerbiethung zum Vormundschafts-Eydt, auch allerhöchsten Schutz und Manutenez bey dem habenden ruhigen Besitz gebeten; denn dieses alles gehöret zum Obrigkeitlichen Amte, ad officium magistratus, und nicht zum Richterlichen, ad jurisdictionem contentiosam, und nicht het es denen höchsten-Reichs-Gerichten allein, und nicht denen Austrägen zu, und man kan offendbare das erstere thun, ohne sich des letztern zu begeben. Sie haben die Speciem facti und Begründung ihrer Vormundschaftlichen Rechte als eine Beilage übergeben, aber unter der feyerlichen Verwahrung, daß solches lediglich zu Ihrer Kayserlichen Majestät höchst-erleuchteten Einsicht, und zur Rechtfertigung wider alle Ansbuldigungen unächter Absichten, oder Gesetz-widriger Unternehmungen, keinesweges aber in der Absicht, sich in die Haupt-Sache einzulassen, geschehen. Ein Beyspiel davon anzuführen, so geschieht es täglich in denen Gerichten, daß man zu Rechtfertig, oder Welscheinigung seines Besitzes, pro colorando possessorio, die Gründe seiner Gerechtfame bloß zur Wissenschaft des Richters anführet, ohne deswegen in der Sache selbst, oder in petitorio mit dem Gegentheil sich einzulassen; Hingegen ist mit dem Fürstlichen theil

theil kein Wort gewechselt, vielweniger ein Schritt gethan worden; dadurch man der ausdrücklich geschehenen Berufung auf die erste Instanz derer Conventional-Haus-Anträge sich begeben hätte.

§. 25.

§. 25. Der von Herrn Herzogs Franz Josia Durchl. abgelegte Vormundschafft-Eyd, und das Ihnen angefertigte Tutorium können von keiner Wärdung seyn.

Es ist demnach von selbst zu ermessen, wie höchlich des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. durch das bisherige geschwinde Verfahren beschweret worden. Es war das letztere Reichs-Hof-Raths-Conclusum am 9ten May eröffnet; mithin das darinnen erkannete Rescript noch nicht ausgefertigt, als so gleich den folgenden Tag, nemlich den 10den, der Sachsen-Saalfeld-Coburgische Bevollmächtigte zum Vormundschafft-Eyd zugelassen, und das Tutorium an des Herrn Herzogs Franz Josia Hochfürstl. Durchl. ausgefertigt wurde. Jedoch es kan solches alles Herrn Herzog Friedrichs Durchl. in keine Wege nachtheilig seyn. Denn, durch den Eyd verbindet sich ein Vormund, daß er sein Amt treulich verwalten wolle. Es giebt also kein Recht zum Amte, sondern setzt solches voraus, mithin ist der Eyd bey einem solchen, der keinen rechtmäßigen Anspruch zur Vormundschafft hat, ohne alle Wärdung, und wie sollte die bloffe Handlung des Schwörens, einem andern Reichs-Fürsten ungehört, sein Recht nehmen können? Auch die Kayserliche Bestätigung vermag der Gültigkeit der Sache selbst weder etwas zu benehmen, noch zuzulegen; wie solches besonders von denen Kayserlichen Vormundschafft-Bestätigungen unter andern

Carpz. P. II. dec. 120. n. 17. p. 231.

ausdrücklich behauptet. Es ist demnach im geringsten nicht zu zweiffeln, es werden Ihre Röm. Kayserl. Majest. nach Deru allerpreiswürdigsten Gerechtigkeits-Liebe, und ein höchstes Reichs-Gerecht nach deren erleuchtetesten Einsicht, des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. Gerechtigkeit wiederfahren lassen; wenigstens dieselbe nicht ungehört verdammen/sondern/ bey fortwährenden gegenseitigen Zudringlichkeiten, den denen Reichs-Grund, Gesetzen, und Ehr, und Fürstlich-Sächsischen Haupt-Verträgen gemäßen Weg Rechtens eröffnen.

Anmerkung

zu der Fortsetzung des §. 2.

Man hat vergessen anzumerken, daß das den 9ten Mart. dieses Jahres erkannete erste Kayserliche Rescript allererst den 13den desselbigen Monats dem Sachsen-Gothaischen Reichs-Hof-Raths-Agenten von Mittelburg inzwiret worden. Es hat demnach die dem Hochfürstl. imperatorischen Theil zu Beobachtung seiner Nothdurfft gebührende zwey monatliche Frist bis den 13. May gedauert. Da nun die diesseitige Exceptions-Schrift den 7den zeitig genug übergeben, das anderweite hochbeschwerliche Conclusum aber den 9ten, mithin 4. Tage vor Ablauf erwehnter Frist eröffnet worden; So erhellet daraus abermahl, wie histig diese Sache von dem Fürstl. Gegenheil betrieben worden, um des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. wie das recht. Behör selbst, also auch die darzu in denen Rechten bestimmte Fristen abzuschneiden.

Anhang
 einiger Anmerkungen,
 über die

Sachsen-Saalfeld-Coburgische

Summarische Anzeige des Ungrundes derer
 Gothaischen Momentorum &c.

Als gegenwärtige Schrift sich annoch unter der Presse befunden, ist eine Sachsen-Saalfeld-Coburgische unter der Aufschrift zum Vorschein gekommen:

Summarische Anzeige des Ungrundes derer Sachsen-Gothaischen vermeintlichen Momentorum die Sachsen-Weymar- und Eisenachische Vormundschafft betreffend.

Sie bedarf um so weniger einer besondern Widerlegung, weil nicht das mindeste darinnen gelesen wird, wovon nicht das Gegentheil in denen diesseitigen bishero durch den Druck bekannt gemachten Ausführungen gründlich dargethan wäre, und man träger bittig Bedenken, dem Publico mit mehrmahliger Wiederholung von einerley Sache beschwerlich zu seyn. Man kan aber dennoch nicht umhin, nur folgende Anmerkungen beyzufügen.

Ad num. 1. bis 4.

Man muß zuvörderst den allhier ad N. 2. sowohl als in einigen andern Saalfeldischen flüchtigen Blättern gemachten, auch der Beschuldigung zu Wien und anderer Orten ausgeföhrenen Vorwurf ablehnen, als ob durch eigennützig oder verschwenderische Verwaltung derer Landes-Einkünfte dem Durchlauchtigsten Erb-Prinzen sehr übel vorgefanden würde. Man ist zwar im geringsten nicht schuldig, dem Fürstlichen Gegentheil, oder dessen Schriftsteller davon einige Rechenschaft zu geben, damit es aber doch nicht das Ansehen gewinne, als ob man an dergleichen verläumberischen Anschuldigungen etwas stillschweigend eingestehet, so wird denenselben hiemit öffentlich widersprochen. Des Herrn Herzog Friederichs Hochfürstl. Durchl. sind von allem Eigennuz so weit entfernet, daß Sie Sich mit demjenigen, was des höchstseligen Herrn Herzogs Durchl. aus eigener Fürstlichen Beworgnis Ihnen bestimmter haben Sich vollformen begnügen lassen werden. Sie haben auch bis diese Stunde von denen gelammten Weimar-Eisenach- und Jenaischen

a) Ungrund
 der Beschuldigung, einer unarthsamen Verwaltung derer Einkünfte.

P

Ein

Einkünften nicht einen Groschen weder mittel- noch unmittelbar verlangt/ weniger erhalten/ und so gar auch alle zu Behauptung Ihrer Fürst- Vormundschaftlichen Gerechtfame erforderliche Kosten von Ihren eigenen bestritten. Solches alles müssen sämmtliche zu denen Fürstlichen Cammern und Landschafftes- Cassen verordnete Råthe und Diener auf ihre Pflicht und Gewissen vor Gott und aller Welt bezeugen. Es besagen es auch die Rechnungen selbst/ welche zu seiner Zeit dem Durchlauchtigsten Erb-Pringen vorgeleget werden können. Die Fürstlichen Landes- Stände beyder Fürstenthümer widersprechen selbst dergleichen bösslichen Anschwãrzungen/ wenn Sie in Ihren Intervencions- Schriften gegen Ihre Kayserl. Majestät Ihren Beyfall und vollkommenste Zufriedenheit auch mit diesem Stück der Vormundschaftlichen Verwaltung bezeugen.

b) Fernere Ausführung/ daß die Pollicey-Ordnung von 1577. in applicabel sey.

Es suchet hiernächst der Verfasser der Sachsen- Saalfeld- Coburgischen Schriften durch einen offenbahren Mißbrauch der Reichs- Pollicey- Ordnung von 1577. das Publicum zu überreden/ ob wäre kein Reichs- Stand befugt einer Testamentslichen oder Gesetzlichen Vormundschaft sich zu unterziehen/ ehe und bevor ihm solche von dem allerhöchsten Ober- Haupt des Reichs aufgetragen/ oder/ nach seinem Ausdruck/ decerniret und befohlen worden wäre/ eben wie ihre eigene Unterthanen zuförderst der Obrigkeitlichen Ober- Vormundschafts- Bestätigung gewarten müssen. Es ist aber dieser Schluß so schlecht und unbündig/ daß man ihn ohne Gefahr in seiner eigenen Nichtigkeit zerfallen lassen könnte. Un aber dennoch die offenbahre Blöße und Unbeständigkeit dieses Vorgebens ein für alle mahl darzu legen/ will man die wahre Beschaffenheit mit wenigen in ihrem rechten Lichte darstellen. Churfürsten/ Fürsten und Stände sind als Glieder des Römischen Reichs ohnstreitig auch an die Reichs- Gesetze gebunden. Wie aber die Natur und Eigenschaft forthaner Gesetze gar unterschieden ist; Also hat es mit erwehnter Verbindung gleiche Beschaffenheit. Einige Gesetze sind nur um derer Stände willen allein/ und um unter ihnen selbst gewisse Ordnung zu machen gegeben/ und berühren die Unterthanen nur beyfälliger Weise/ als z. E. die güldene Bulle. Andere sind Ständen und ihren Unterthanen gemein/ als der Westphälische Friedens- Schluß/ der Religions- und Land- Friede/ die Cammer- Gerichts- Ordnung u. s. w. Und wiederum gewisse Gesetze sind hauptsächlich nur um der Unterthanen willen gegeben/ und berühren hingegen die Stände nur beyfälliger Weise/ so ferne sie nemlich bey ihren Unterthanen darüber zu halten verbunden sind/ um eine Gleichförmigkeit in dem Römischen Reich zu erhalten/ als z. E. die peinliche Hals- Gerichts- Ordnung Kayser Carls des Vten/ der Reichs- Tags- Schluß wegen Abstellung der Handwerks- Mißbräuche und dergleichen; als dahin auch die Reichs- Pollicey- Ord.

Ordnung gehöret. Bey denen erstern zwey Arten von Reichs Gesetzen können die Stände weder unter sich, noch in Ansehung ihrer Untertanen etwas abändern; über die letztern aber haben sie Freyheit, selbigen in ihren Landen gang oder zum Theil, durch ihre eigene Gesetze eine andere Gestalt zu geben. Sie können einfolglich auch für ihre Personen nicht weiter daran gebunden seyn, als so ferne sie sich denenselben freywillig und ausdrücklich unterwerfen. Um solches alles desto deutlicher zu begreifen, und zu beurtheilen, wie weit die Policy-Ordnung vom Jahr 1577, und besonders deren 32ste Articul von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern die Stände selbst verbindet, und auf die Reichsständische Vormundschafften anzuwenden seyn darff man nur das Gesetze selbst einsehen. In selbigem wird mit dem 15den Titul, unter der Aufschrift:

Von ertlichen Articulen, darinnen denen Obrigkeiten Ordnung fürzunehmen befohlen wird, in 23 Articulen ein Haupt-Abschnitt gemacht. Hierauf folgen nach einander 23 Articul, als der 16de von den Schiff- und Fuhr-Leuten und Verkaufung der Weine, der 17de von wucherlichen Contracten, der 18de von Monopolis, der 19de von Verkaufen derer Früchte im Felde, auch Korn- und Wein-Giltten, der 20ste von Juden und ihrem Wucher, der 21ste von Verkaufung der wollenen Tücher, der 22ste von Verkaufung und Verführung der Wolle und des Leders, der 23ste von verdorbenen Kauffleuten, der 24ste von Verkaufung des Ingbers und Pfeffers, der 25ste von reyhigen Knechten und Dienst-Bothen, der 26ste von leichtfertiger Beywohnung, der 27ste von Bettlern und Müßiggängern, der 28ste von denen Zigeunern, der 29ste von Schwalets-Marenen, der 30ste von Pfeiffern und Bothen, der 31ste von Landfahrers-Singern und Heimen-Sprechern, der 32ste von der Pupillen und minderjährigen Kindern Tutorn und Vormündern, der 33ste von Richtern, Advocaten und Procuratoren, der 34ste von denen Apothekern, der 35ste von Buchdruckern, Schmah-Schreiffen &c. der 36ste von Goldschmidten, der 37ste von Handwerckern insgemein, der 38ste von Handwercks-Gehnen, Gesellen, Knechten und Lehrling-Knaben. Alles dieses sind Dinge, die, wie es der Augenschein allsofort von selbst ergiebet, bloß und allein die Stände nur in Ansehung ihrer Untertanen, um eine gleichförmige Policy im Reich zu haben, verbinden. Sie sind auch so gar befügt, diese Verordnungen gang, oder zum Theil in ihren Landen, auch so gar bey denen Untertanen abzuändern. Nach der Policy-Ordnung gehören alle Zinsen, so über 5. von 100. geben, unter die wucherlichen Handlungen. In denen Sächsischen Landen aber ist erlaubt, den 6ten Zins-Thaler zu geben und zu nehmen, und es ist noch in frischen Andencken, daß, da das Fürstliche Haus Sachsen, Eisenach die Bedingung des 6ten Zins-Thalers

lers/ als einen in der Reichs-Policey-Ordnung cit. 18. verbotenen
Bucher ansehen wollen/ auch darüber der bekante Schrift-
Wechsel zwischen denen

von Gärtner und von Meiern von Rechtmäßigkeit
des 6ten Zinsthalers.

entstanden/ der Kayserliche Reichs-Hof-Rath erwehnten Saß
verworfen/ und Hochgedachtes Fürstliches Haus aus der Ursach
zur Bezahlung verurtheilet hat/ weil die Stände die Policey-
Ordnung in ihren Landen abändern könnten/ und selbige
im Fürstenthum Eisenach/ so viel den sechsten Zinsthaler
betrifft/ würdlich abgeändert sey. Was will man dem-
nach bey gegenwärtiger Sache mit der Policey-Ordnung?
Wie will man aus der Mitte von 23. Articulen/ deren
Gegenwärtige niemand auf die Reichs- Stände ziehen kan/
den einzigen 23ten heraus nehmen/ und vorgeben/ ob habe er
eine persönliche Verbindung derer Reichs-Stände? Wo will
man ein Exempel sowohl im Haus Sachsen/ als im ganzen
Römischen Reich finden/ daß jemahls die Ergreifung einer
Reichsständischen Vormundschaft/ sie mag testamentaria oder
legitima gewesen seyn/ bis auf ein Decretum apprehensionis
ausgesetzt worden/ oder werden müssen? Wo ist jemahls ei-
ne Spuhr zu finden/ daß der Kayserliche Hof dergleichen ver-
langet/ und unter seine vorbehaltene Gerechtsame gezehlet ha-
be? Sind nicht vielmehr so viele gegenseitige Fälle vorhanden/
als Reichsständische Vormundschaften im Reiche sorgefallen/ da
so fort nach einem Chur- oder Fürstlichen Todes-Fall dersel-
ge sich der Vormundschaft unterzogen/ welcher sich darzu be-
fugt zu seyn erachtet hat/ ohne erst ein Kayserliches Decret zu
erwarten. Wenn von Herkommen und Gewohnheiten die Rede
seyn soll/ warum soll denn dieses aus ihrer Reihe ausgesprochen
werden/ was in dem Chur- und Fürstlich-Sächsischen/ und allen
übrigen Reichsständischen Häusern in einer ohnunterbrochenen
Folge beobachtet/ und selbst von dem Kayserlichen Hofe noch
niemahls angefochten/ oder widersprochen worden? Niemand
wird sich wohl vorstellen/ daß Kayser und Stände einer ge-
genseitigen Belehrung nöthig haben/ wie weit des ersteren Vor-
behältnisse/ und derer letztern Gerechtsame gehen/ ohne wie schon
in der Sachsen-Gothaischen pro informatione gezeiget worden/
erstern einer Fahrlässigkeit in Beobachtung seiner Gerechtsamer
letztere aber verwegener Eingriffe in dieselbe zu beschuldigen.
Dieser einzige verkehrte Saß ist hinreichend zu erweisen/ daß
nichts so heilig sey/ welches nicht Sachsen-Saakleid zum Schade
den derer gesammten Reichs-Stände anfechte/ und nichts so
nachtheilig/ so es nicht zu ihren gemeinsamen und seinen eigenen
Schaden eingehe/ wenn es nur hoffen kan/ dem Sachsen-Gothais-
chen

sehen besitzgegründeten Besitz Abbruch / und seinem darüber gefaßten Ummuth ein Genügen zu thun.

ad No. 5.

Siehe den Zusatz zum §. 8.

ad No. 6.

Siehe den Zusatz zum §. 7. lit. b.

Keiner Privat-Person ist verwehret / Beweis-^{Rechtmäßige} Zeugen ^{coram Notario & testibus}, oder wo er will, abhören zu lassen. Seit derer dieß Ein jeder Gerichts-Herr kan solches vor seinen Gerichten thun / seitigen Zeu- und darnach die Verhörs-Urkunde zu seinem Behuffe, wo es ^{gen-Verhöre.} nöthig, einführen. Seine Hochfürstl. Durchl. zu Gotha aber sollen nach gegenseitiger Meynung ein Attentatum begangen haben / daß sie vor denen Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Regierungen haben Zeugen abhören lassen. Niemand, als der Kayser sol die Zeugen haben vernehmen lassen können; Ihre Durchlaucht sollen schuldig gewesen seyn / zuörderst durch eine besondere Rechtfertigung auszuführen, daß diese Zeugen vernommen werden dürfften. Warum? weil ihre Aussage nicht nach dem Saalfeldischen Geschmack ist. Man hält sich darbey auf / daß man Gothaischer Seits den Ober-Stallmeister drey-mahl ad torcuram Spiritualem gezogen. Ein jeder Anfänger weiß, daß nur derjenige Reinigung-Eyd, welcher in einer peinlichen Untersuchungs-Sache einem Angeeschuldigten zuerkant wird / mit einer Geistlichen Torcur veralichen zu werden pflege. Wenn ist aber eingefallen, ein Zeugen-Eyd mit einer solchen Benennung zu belegen? Gewiß eine sehr schlecht ausgefommene Spötterey.

ad No. 7. und 18.

Es ist an dem, daß man von der berühmten Königl. Preussischen Juristen-Faculcat zu Halle sich über folgende Fragen hat belehren lassen.

1.) Ob die gegenwärtige Dispositio de liberis & de tutela liberorum zu Recht beständig, auch durch die Beplagen ^{Beyfällige} ^{Rechts-Ver-} ^{lehung.} No. 1. bis 6. genugsam verificiret sey, mithin Serenissimus die Bestätigung solcher Vormundschaft von Ihrer Kayserl. Majestät mit Recht zu begehren habe?

2.

II.) Ob

II.) Ob nicht wenigstens selbige so lange bey der genußig, und nach allen rechtlichen Erfordernissen ergriffenen Possession der Fürstl. Vormundschaft zu schützen, bis die Agnati proximiores die Fürst-väterliche Disposition durch rechtliche Wege entkräftet haben?

III.) Ob nicht solches in iudicio ordinario und zwar zu förderst vor denen sowohl in denen Reichs-Grund-Gesetzen, als besonders in denen Pactis domus Saxonicae fest-gesetzten Aufregis conventionalibus, vermöge deren alle Irrungen, so vorkommen, durch die Haus-Ansträge und anders nicht erörtert werden sollen, gesehen müsse?

Alle drey sind beyfällig beantwortet, und durchgängig bejahet, solches auch mit ausbündig triftigen Entscheidungs-Gründen bestärket worden. Und es ist Grund-falsch, ob sey darinne eine sogenannte ernstliche Antwort enthalten, daß des hochseligen Herrn Herzogs wahre Willens-Meynung beständig zweifelhaft bleibe, und von eines Tercii Deutung nicht dependiret, dahero lieber von selbhaner Deutung abstrahiret, als auf so unsichere und unerwiesene Data sich gegründet werden sollte. Wenn man gleich aus denen Bezweiflungs-Ursachen, oder so genannten Rationibus dubiandi der ersten Frage einige dergleichen Redens-Arten außer ihren zusammenhang, und mit allerley Verdrehungen erzwingen wollt, so ist doch in denen Rationibus decidendi das Gegentheil mit klaren Worten enthalten, und gründlich behauptet, daß des hochseligen Herrn Herzogs wahre und ernstliche Willens-Meynung aus denen Beylagen, welche die Keineckische, Bertramische, Fockische und Müllerische Ausfagen enthalten, unwidersprechlich erhelle, und vollkommen zu erweisen sey. Sie beantworten erwehnte erste Frage folgender massen:

So halten wir davor, daß die von des verstorbenen Herrn Herzog Ernst Augusts Durchl. nach Inhalt derer Beylagen, verordnete Vormundschaft zu Recht beständig, und allenfalls zur Kayserl. Confirmation allerdings qualificiret sey.

Hingegen ist zwar nicht zu leugnen, daß in erwehnter rechtlichen Belehrung die Beantwortung der dritten Frage folgender massen beschloffen worden:

ic. re. inzwischen in possessorio die Confirmatio curia: provisionalis des Reichs Hof: Raths: Verordnungsordnung pendente lite nicht wohl entzogen werden

den kan: so sind wir der rechtlichen Meinung, daß der gegenwärtige Streit allerdings zu dem Foro aufregarum conventionalium domus Saxonice gezogen werden könne.

Man halte aber damit den Schluss von der Entscheidung der zweyten Frage

So sind wir der rechtlichen Meinung, das Serenissimus allerdings in der gerüglichen und rechtmäßig ergriffenen Posses der quactionirten Vormundschaft in possessorio so lange zu schützen, bis die nächsten Agnati durch Rechtsbeständige Gründe die Fürst-Väterliche Disposition in petitorio aus dem Wege geräumet;

zusammen; so kan der Verstand der erst angeführten Stelle, wenn man nicht die Herren Verfasser beschuldigen will, das sie sich offenbahr widersprechen, kein anderer als dieser seyn: Es gehöre zwar

a) die Confirmatio iurele provisionalis nicht vor die Aufregas, und könne der Reichs Hof Rath; Verordnung pendente lite nicht wohl entzogen werden; gleichwie aber b) nach der Beantwortung der zweyten Frage des Herrn Herzogs zu Sachsen; Gorha Durchlaucht bey dem Besitz der Vormundschaft so lange, bis der nähere Agnat in petitorio ein anderes ausgeführet, zu schützen sey, also wäre c) vom Reichs Hof Rath Hohermelderer im Besitz sich befindender Herr Herzog, nicht aber ein dritter; am wenigsten der in das Petitorium verwiesene Fürstliche Herr Kläger pendente lite provisionaliter zu confirmiren. Und dieses ist es, wohin sich die Herren Verfasser in der Beilage sub nr. 23. selbst erklären; dahero es ganz vergebens seyn würde, sich länger dabey aufzuhalten. Man würde auch kein Bedenken tragen, die ganze Rechts Belehrung anzufügen; wenn nicht deren gründliche Ausarbeitung so weilkäufftig gerathen wäre; das man damit allzuvielle Bogen anfallen müßte.

Der Verfasser der Sachsen-Saalfeldischen Anzeige hat sehr unrichtige Nachrichten von einem Colemann Testa ment. in welchem des Herrn Herzogs Ernst Auguste Durchlaucht des Herrn Herzogs Frantz Josia Durchlaucht zum Vormund über

Handwritten marginal notes in the right margin, including the number '23' and some illegible text.

Don Herrn Herzog Ernst Auguste Durchlaucht des Saalfeldischen Testament.

über Dero Hochseligen Erb-Prinzen Felix ernennet haben soll, und es muß ihm entweder die Zeit, wenn ein solches Testament errichtet worden, oder die Genealogie des Fürstl. Weimarischen Hauses ganz unbekannt seyn. Es ist an dem, daß der Hochselige Herzog im Jahr 1729. ein Testament errichtet, und darinnen des Herrn Herzogs Franz Josia Durchlaucht zum Vormund über Dero damals noch lebenden aus Dero ersten Vermählung erzeugten Erb-Prinzen Johann Wilhelm ernennet hat. Es ist aber auch an dem, daß sie kurz nach Vollziehung ihrer zweyten Vermählung sohanes Testament selbst eigenhändig zerrissen und verbrannt haben. Es ist daher unmöglich, daß darinne der Prinz Felix als der jüngste unter denen aus dieser Vermählung erzeugten darinnen kan bevormundet worden seyn. Es können Sachsen-Saalfeld erwähnte Umstände um so weniger unbekannt geblieben seyn, indem der damalige Weimarische erste Staats-Bediente von Rheinbaben auch zugleich Sachsen-Saalfeldischer Geheimer-Rath gewesen, und bey des Herrn Herzogs Franz Josia Durchlaucht sehr vertrauten Zutritt gehabt. Man wundert sich demnach billig, daß man von Saalfeldischer Seite nach einem Testament fragt, aus dessen Vermählung dennoch Sonnenklar erhellet, wie sehr des Herrn Herzog Ernst Augusts Durchlaucht Dero vormahlige Gesinnung geändert haben, und daß sie keinesweges nachhero gemeinet gewesen, Sachsen-Saalfeld eine Vormundschaft über Dero Fürstliche Kinder zu übertragen.

Seltzamer
Einfall, als ob
unter dem
Hanse Gotha,
Meinungen
oder Saalfeld
zu verstehen.

Es ist übrigens der Einfall, als ob der Hochselige Herr Herzog, wann er sich von der, dem Hause Gotha aufzutragenden Vormundschaft vernehmen lassen, darunter Herrn Herzog Anton Ulrichen, oder Herrn Herzog Franz Josiam eben sowohl als Herrn Herzog Friederichen verstanden haben könnte, keiner ernsthaften Antwort würdig, weil außer dem Verfasser wohl niemand einfallen wird zu zweifeln, wer Herzog zu Sachsen-Gotha sey, und von wem die Rede ist, wenn das Fürstliche Haus Sachsen-Gotha genennet wird. Daß erstere, beyde Durchlauchtigste Fürsten mit zu dem gesammten Hause des Sachsen-Gothaischen Stammes gehören, solches bezweifelt niemand. Gleichwie aber auch niemand sich bereuen lassen wird, daß das gesammte Haus Gotha, und alle dazu gehörige regierende und appanagirte Fürsten nach des Hochseligen Herrn Meinung die Vormundschaft führen sollten, also wird wohl niemand vernünftiger Weise unter dem besondern Haus Gotha jemand anders als denjenigen verstehen, welcher als regier-

regierender Fürst der erstgebohrnen Linie von dem gesammten Hauße das Fürstenthum / und die Residenz-Stadt Gorha besitzet / und es ist eine allerdings ahndungs-würdige / obwohl gar elende Spitzfindigkeit / wenn man neuerlich Seiner Durchlaucht zu Sachsen-Gotha den Friedensteinschen Rahmen Ihres Residenz-Schlosses unanständiger Weise beyfügen will.

ad nr. 16. und 17.

Man hat sich mit einer ganz vergeblichen Arbeit bemühet / wenn man in der Aufschrift jus & observancia circa testamenti solemnia &c. führenden Beylage Lit. C. darthun wollen daß ein Vormund in einem feyerlichen Testament ernennet werden müsse. Es ist in denen diesseitigen Schrifften das Gegentheil aus denen Anfangs-Gründen der Rechts-Gelchrtsamkeit / und mit dem einmüthigen Beyfall aller Rechts-Gelchrten erwiesen worden. Und was setzt man dem entgegen? anfänglich die Sächsisch-Heßische Erb-Verbrüderung vom Jahr 1457. in welcher kein Wort von Vormundschafften / sondern überhaupt von Testamenten / und daß darinne nicht über mehr / als 12000 fl. verordnet werden solle / gesagt wird. Was soll wohl daraus auf die obhandene Frage schlußiges gefolgert werden? und sind nicht unter der allgemeinen Benennung eines Testaments / so ferne nicht das Wort feyerlich oder solenn dabey siehet / alle Arten von münd- und schriftlichen letzten Willens-Verordnungen begriffen? Hiernächst findet man eine Menge von Sächsischen Chur- und Fürsten in Gegenwart verschiedener Zeugen erdichteter Testamente zusammen getragen. Es ist abermahl unbedenklich / was daraus gefolgert werden solle. Niemand bezweifelt / daß einem Reichs-Fürsten frey stehet / feyerliche Testamente zu errichten. Es ist nicht zu läugnen / daß ein jeder Sterbender besser thut / wenn er auch überflüssige und nicht schlechterdings erforderliche Behutsamkeiten gebraucher / um allem möglichen Vorwand zu Zänckereyen vorzubauen. Allen wer weiß nicht / was vor ein Unterschied sey unter dem / was schlechterdings nothwendig / und dem was erlaubt / oder rathsam ist? Ist denn der Sachsen-Saalfeldischen Prinzessin Henrietten Albertinen Testament / welches Sachsen-Saalfeld-Coburg wider Schwarzburg-Rudolstadt so eiferig verfochten / auch mit allen rechtlichen Erfordernissen und Feyerlichkeiten versehen gewesen?

Es ist falsch, daß ein Vormund in einem solennem Testament ernennet werden müsse.

Es ist nicht zu läugnen, daß ein jeder Sterbender besser thut, wenn er auch überflüssige und nicht schlechterdings erforderliche Behutsamkeiten gebraucher, um allem möglichen Vorwand zu Zänckereyen vorzubauen.

R

Auf

b) Die testamentliche Vormundschaften sind im Hause Sachsen schon im 15ten Seculo bekannt gewesen. Auf was vor rechten Gründen das gegenseitige Anführen beruhet, erhellet unter andern daher, daß das Vorgeben, ob was ren vor dem Jahr 1641. die testamentlichen Vormundschaften im Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen unbekannt gewesen, durch Herzog Albrechtens des beherzten, im Jahr 1499. zu Marstrich errichtetes Testament

Beilage zur sach. spec. nr. 7.

sowohl, als durch Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg im Jahr 1602. wiederholten Verordnungen wegen seiner Kinder Vormundschaft widerleget wird. Und da die letztere bloß durch ein Handschreiben an Chur-Fürst Christian II. geschehen, Müllers annales p. 231.

so erhellet, was es mit der eingebildeten Nothwendigkeit eines feyerlichen Testaments zu einer Vormundschafts-Ernenennung vor Bewandnis habe.

c) Man hat in Sachsen bey denen Testamenten keine gewisse Form beobachtet. Zu geschweigen, daß aus denen in erwehnter Beilage angeführten Exempeln selbst erhellet, was maßen zu denen Fürstlichen Testamenten bald 8, bald 7, 6, 5, bald noch weniger Zeugen gebraucht worden, und man sich also auch hierunter an keine gewisse Form gebunden habe.

d) Im Beylage Lic. D. daraus, daß im Recess vom Jahr 1641. denen Herzogen unter denen Lebendigen oder Testamenten-weise, im Recess von selbigen Jahre aber nur Testamenten-weise Vormünder zu setzen nachgelassen worden, schließen, daß die im ersten ausgedruckte Art unter denen Lebendigen, durch den letzten wieder aufgehoben sey. Aber zu geschweigen, wie die Forderung falsch sey, daß durch die Wiederholung des einen Ausdrucks, der andere nicht wiederholte aufgehoben werde, da nach der gemeinen Redens-Art unius positio vel repetitio, non fit alterius sublatio vel exclusio, so ist auch gegenwärtig nicht die Rede von Bestimmung eines Vormundes durch Vergleich oder andere Handlung unter denen Lebendigen, sondern von einer mündlichen Verordnung eines Vaters über seine Kinder auf den Todes-Fall, de dispositione patris de liberis mortis causa. Es hätte sich überhaupt der Herr Verfasser

der

der gegenseitigen Schrifft der Mähe einer so gezwungenen Erklärung des Bey = Recesses von 1641. überheben können wenn er den §. 27. des Recesses vom Jahr 1672. wie er in der Befuge zur Specie facti n. 7. zu befinden ist/ hätte lesen wollen als in welchem die Worte aus dem §. 29. des Haupt Recesses von 1641.

unter denen Lebendigen oder Testament = weise buchstäblich wiederholet werden.

Nachdem man übrigens bisher in allen Saalfeldischen Fürsten (Sachsen = Saalfeld) Schriften so mühsam behauptet / daß die Stände mit ihren Testamenten und Vormundschaften an die Rechte derer privatorum gebunden wären: so soll es nunmehr Num. 17. anders lauten/ und weil Privac - Personen die Erlaubniß haben, daß ein Vater ohne Solemnität und ohne ein zierliches Testament seinen Kindern Vormünder setzen könne/ so sollen es die Fürsten nicht können, und in verso juris ordine daran mehr, als ihre eigene Unterthanen gebunden seyn. So wenig aber jemand sich solches bereden lassen wird, immassen dergleichen verkehrte Rechts = Lehren außer dem gegenseitigen Verfasser noch niemanden eingefallen sind, eben so wenig wird er mit seiner neu = erfundenen Haus = Regel/ daß in dem Fürstlichen Hause Sachsen nicht anders, als durch feyerliche Testamente Vormünder ernennet werden konnten/ jemandes Beyfall erlangen.

Sachsen = Saalfeld hat bey dem Kayserlichen Reichs = Hof = Rath ausdrücklich angesuchet, des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstliche Durchlaucht, ob ihm gleich wegen des vorzüglichen Alters die Vormundschaft gebühre, dennoch als unfähig bey Seite zu setzen, und selbige Herrn Herzog Franz Josias Durchlaucht als nächstem fähigen Agnaten aufzutragen. Gleichwohl will man nicht eingestehen, daß man gegen Meinungen geklaget habe, ja es soll so gar die quaestio status & de iurepato. welche von Saalfeldischer klagender Seite dem Herrn Herzogen Anton Ulrichen per actionem praedictalem gemacht wird, nicht einmahl zu denen Rechten derer Partheien gehören. Warum? weil Saalfeld wohl sieht, daß dieser von ihm gethan Schritt allen Reichs = Ständen mißfallen müsse, und keinesweges zu rechtfertigen sey, vielmehr

mehr zu einer so gemeinsamen Beschwerde Anlaß geben, welcher die Klärung und die Ehre eines jedweden Reichs-Fürsten ausgesetzt werden kan.

ad nr. 24. Es passim.

Gotha hat den Titel der nahe Verwandtschaft niemals fahren lassen.

Es ist eine abermahlige gegentheilige Verdrehung und Wahrheits-widriges Vorgeben, ob habe man Sachsen-Gothaischer Seite

jenen in denen arcentacen patentibus enthaltenen Titulum näher Anverwandschaft als unstatthafft und unjustificirlich selbst wiederum abgeschafft, mairet, und eines andern sich angemasset.

Nachdem sich alsofort nach der vermöge der nahen Anverwandschaft geschehenen rechtlichen Besignung die Gewisheit und der unumstößliche Beweis von des Hochseeligen Herrn Herzogs letzten Willens-Verordnung durch die Rechtliche Anzeige, und damit vergesellschaftete beträchtliche Umstände hervor gethan, so hat man zwar sich darauf, als ein vorzügliches und am wenigsten zu bezweifelndes Recht, oder einen titulum potiorum, da testamentaria tutela der Legitima allezeit vorzuziehen ist, hauptsächlich gegründet. Wenn ist aber jemahls in den Sinn gekommen, den ersten Titel der nahen Anverwandschaft abzuschaffen, zu verändern, oder als unstatthafft und unjustificirlich zu erkennen? Kan man wohl nicht das Recht zu einer Sache aus mehr als einem Grunde behaupten? Und wenn man den einen als den stärcksten und unwidersprechlichsten vorzüglich vertheidiget, fließt wohl daraus die Folgerung, man habe die andern Titel abgeschafft, oder selbst als verwerflich erkannt? Gleich in dem ersten an Kayserliche Majestät unter dem 25ten Jan. dieses Jahrs erstatteten und der Sachsen-Saalfeld-Coburgischen summatischen Anzeige sub A. angefügten allerunterthänigsten Bericht führen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht mit ausdrücklichen Worten an:

Nachdem aber Se. Hochseel. Eld. kurz vor ihrem tödtlichen Hintritt geruisset, wie es Ihre gänglicher Wille und Meynung sey, Wie die Anverwandschaft zu übertragen; als habe demer gemäß sowohl als in Betrachtung der nahen Anverwandschaft

wandniß/ und wegen vieler anderen erheblichen Ursachen / so forhaner Fürstlichen Tuel zu unterziehen der Nothdurfft crachtet ic.

In der Gothaischen Specie facti §. 12. hat man angeführet/ was massen/ wenn auch keine Fürst-väterliche Verordnung vorhanden wäre/ dennoch der Vorzug der ältern und erstgeborenen Linie in der geschlichen Vormundschaft mit unumstößlichen Gründen zu behaupten sey. Noch umständlicher ist in der kurzen Anzeige auf das Saalfeldische jus & obervancia ausgeführet/ daß/ gleichwie niemals in dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen weder durch einen Vertrag/ noch durch ein zu Recht beständiges ununterbrochenes Herkommen eine gewisse Regel fest gekellet sey/ ob das Recht zu einer Vormundschaft nach der Nähe der Verwandtschaft/ oder nach der Ordnung derer Geschlechts-Linien zu beurtheilen sey/ also vielmehr/ nachdem der Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Linie/ als der ältesten und erstgeborenen in denen Haus-Verträgen eine Præminenz/ und in Besorgung gemeinsamer Haus-Angelegenheiten ein Vorzug eingeräumt sey/ solches auch bey Vormundschafts-Fällen seine Anwendung finden müsse. Heist wohl dieses den Titel der nahen Anverwandtschaft/ abschaffen/ oder als unsatthafft erkennen?

ad num. 27

Man hat niemahls allen Vorzug des Alters oder Senii bey dem Fürstlichen Hause Sachsen/ Ernestinischer Linie/ abzuweigen begehret/ wohl aber mit Grund behauptet/ daß solcher sich nicht weiter erstreckt/ als so ferne es in denen Haus-Verträgen mit ausdrücklichen und deutlichen Worten bestimmt ist.

Die weit man die jura senii niemahls geslanget.

Dabin gehöret der persönliche Rang/ oder Vorgang/ sowohl derer Herren als ihrer Diener/ und die damit verknüpfte Ordnung/ die Stimmen auf dem Reichs-Tage abzulegen/ oder der Vor- / Aufruf und deraelichen. Und dieses sind die Gegenwürffe der gegenseitigen Beylagen lie. E. und K. und des Herrn Herzogs Friedrichs Durchlaucht/ sind bis jeko gemeynet/ bey diesen nahmentlichen Vorfällen keinen Lineal-Vorzug zu verlangen. Wenn hat man aber jemahls in den Sinn genommen/ in wäcckliche Geschessame/ betreffenden Angelegenheiten/ als dem öffentlichen Amt einer Vormundschaft/ oder worinnen die gemeinsame Besorgung/ von denen Angelegenheiten des ganzen Hauses/ und dergleichen bestehet/ auf die Lineal-Vorzüge überhaupt

haupt Verzicht zu thun, oder der ausdrücklich zugestandenen Præminenz zu entsagen? Es ist ganz unerfindlich, als ob solches bloß in Absicht auf die Saalfeldische Portion geschehen wäre. Es ist eine persönliche Verbindung, darinnen des Herrn Herzog Franz Josä Hoffürst. Durcht. Dero Hochseeligen Herrn Vaters Versprechen zu erfüllen sich nicht entbrechen werden.

ad num. 27. und 28.

Von Herzog
Friedrichs II.
Vormund-
schaft.

Alles, was in selbigen angeführet wird, ist bereits in obiger Fortsetzung von der facti specie und andern dieffseitigen Schriften hinlänglich widerleget. Dasjenige, was Anno 1697 wegen des Gothaischen Vor-Aufruffs vor Sachsen-Weimar und Eisenach vorgegangen, solches kan weder vor, noch gegen das Fürstl. Haus Gotha angezogen werden, weil Herzog Friedrich der 1te unmündig war, Seine Vormüdere, Herzog Bernhardt und Heinrich zu Meiningen und Römshild aber gegen Weimar und Eisenach zwar den Vor-Aufruff wegen ihres persönlichen Alters verlangten, diese hingegen um deswillen widersprochen, weil die Stimmen nach dem Eigenthums-Herrn, nemlich dem unmündigen Erb-Prinzen, sich richten müßten, denen Herren Vormündern aber ihren persönlichen Vorzug bezweifeltensie nicht für regierende Herren erkennen, und ihnen in Ermangelung dieser Eigenschaft gar keinen Vorzug einräumen wollen, wie solches aus der Sachsen-Weimarischen in Königs Grundfeste befindlichen Ausführung zu ersehen ist. Es erhellet daraus, wie man gegentheils die offenbaresten Begebenheiten verdröhet, um denen Sachsen-Gothaischen vormundtschaftlichen Vorzügen einen vermeintlichen Abbruch zu thun. Was übrigens die Vormüdere des Hochseeligen Herrn Herzogs Friedrichs des 1ten zu Gotha wegen geluchter und erlangter Kayserlichen Bestätigung ohne Noth und willführlich gethan haben sollen, solches kan dem Hochfürstlichen Hause Gotha und Ihrer jetzt regierenden Durchlaucht, keine Regel oder Vorschrift abgeben. Es bleibt überhaupt dahin gestellt, was es diefffalls mit dem Saalfeldischen Anführern vor Bewandnis habe, indem sich in dem Gothaischen Archiv die mindeste Nachricht davon nicht findet. Es kan auch demselben so fort entgegen gesetzt werden, das Hochermedeltem Herrn Herzogs Friedrichs des 1ten Durcht. wegen der übernommenen Sachsen-Meiningschen Vormundtschaft über Seeren Herzog Ernst Ludewigs hinterlassene Prinzen niemals eine Bestätigung geluchet haben, dessen ohngeachtet aber von Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich vor einen rechtmäßigen Vormund gerichtlich, und außer gerichtlich erkannt wor-

worden. Es bleibt also dabey, daß die Vormundschafts-Bestätigung in dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, gar wenigstens besondere Fälle ausgenommen, nicht üblich, am allerwenigsten notwendig sey. Es bleibt dabey, daß auch bey andern Fürstlichen Häusern, und in denen Fällen, wo sie Herkommens oder notwendig sind, diese Nothwendigkeit niemals aus der Reichs-Policey-Ordnung, sondern aus andern gang befondern Ursachen herzuleiten sey. Es bleibt ferner dabey, daß die Kayserlichen Vormundschafts-Bestätigungen mit der Besitz-Ergreifung davon keine Verbindung habe, am wenigstens letztere bis zum Erfolg der ersteren ausgesetzt werden müsse. Es ist dahero offenbar, daß auch Ihr. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha die Possession habe ergriffen dürfen, und daß, wenn Sie auch schon erbdtig gewesen, um zum Besten Ihres Fürstlichen Pfleg-Befohlenen denen über seines Herrn Vaters Verordnung entstandenen Streitigkeiten ein geschwindes Ende zu machen, und deren angebliden Defectum durch die Kayserliche Bestätigung erkrzen zu lassen, Sachsen-Saalfeld, denn noch daraus nichts Widersprechendes erzwingen, noch von dergleichen besondern Umständen auf eine allgemeine Regel den Schluß machen könne. Endlich hat ja Sachsen-Saalfeld vielsältig Sachsen-Gotha, in Ansehung des vorzüglichen Alters, widersprochen, und leget also genugsam dar, wie unbeständig es in seinen Grund-Sätzen sey, und wie es kein Bedencken trage, offenbar sich widersprechende Sätze zu behaupten, nachdem diese oder jener seinem Vortheil gemäß ist. Ist das Senium zu Gotha, so bezweifelt man auch die ihm unreitig anklebende Rechte. Ist es zu Saalfeld, so erkundet man ihm neue, die es nie gehabt, noch haben können.

Wegen allen übrigen beziehet man sich auf die bisherige dreyseitige Schrifften mit feyerlichster Verwahrung, das man stillschweigend nichts eingeräumt haben wolle.



Beze

JOHANNES, GEHEIMT ERHEBUNG DER KEISERS DE SINO 1681
 B
 M. 11

Tabelle zur Erläuterung des Recessus de anno 1688.
JOHANNES, gemeiner Stamm-Vater aller noch lebenden Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie.

Wilhelm,
 Stifter der Weimariſchen Linie.

Errichten beyde den Receß von 1641, in deſſen §. 29. allen Herzogen zu Sachsen frey ſelaffen wird, ihren Kindern nach Gefallen Vormünder unter den Lebendigen oder Teſtaments-weiße zu ſetzen.

Ernst,
 Stifter der Gotha'iſchen Linie.

Johann Ernst
zu Weimar.

Johann Georg
zu Eisenach.

Bernharde
zu Jena.

Friederich
zu Gerba,

Albrecht
zu Coburg,

Bernharde
zu Meiningen,

Johann Ernst
zu Saalfeld.

Wilhelm Ernst, Johann Georg
 Streitren beyde über die Jenaiſche Vormundſchaft, verzeihen ſich unter Gotha'iſcher und Coburgiſcher Mediation den 1. May 1688., und heben den 12. Jun. 1691. den Receß wie-
 der auf.

Johann Wilhelm
 Prinz zu Jena; über deſ-
 ſen Vormundſchaft ge-
 ſprochen worden.

Friederich
 Bekamen vom Kayſer Leopoldo Commiſſion, zwiſchen Weimar und Eiſenach die Jenaiſche Vormundſchafts-Verurtheilung beyzulegen, errich-
 teten alſo den Receß von 1688., und unter-
 ſchieden ihn als interponentes, nicht aber als tranſigenes.

Haben mit dem Receß von 1688. weder paci-
 ficendo noch interveniendo nicht die gering-
 ſte Connexion.

Friederich II.

Anton Ulrich

Franz Joſias

Friederich III. ſoll ſeine Tutelam teſtamentaria-
 riam ſehen laſſen, und Herzog Anton-Uri-
 chen pro Tutore legitimo erkennen, damit er
 hernach ſuſpendiret, und durch dieſe Suſpenſion
 Herzog Franz Joſias einſchoben werden könn-
 te, und zwar ſolches alles in Verfolg des Weim-
 ar- Eiſenachiſchen Receßes von 1688., der
 doch ſelbſt die Tutelam teſtamentariam der Le-
 gitime vorſetzt, auch zwiſchen Sachsen-Go-
 tha, Meiningen und Saalfeld, weder errichtet
 worden; noch einige Verbindlichkeit hat, und
 anno 1691. zwiſchen Weimar und Eiſenach wie-
 der gänglich aufgehoben worden.

Soll durch den Receß
 von 1688. zwar Vor-
 mund ſeyn zu müſſen
 erkannt, zugleich aber
 auf Saalfeldiſch Ver-
 langen für inhabil er-
 klärt und ſuſpendiret
 werden.

Wollt aus dem Receß
 von 1688. Gotha von
 der Tutelam teſtament-
 ariam verdrängen, Sachsen-
 Meiningen aber inhabi-
 lit machen, und ſich
 ſelbſt an deſſen Stelle
 ſetzen.

Beilagen.



Allerdurchlauchtigster zc.


 W. Kayserliche Majestät geruhen in allen Gnaden zu erlauben, daß in allerhöchster Unterthänigkeit vor Ew. geheiligten Thron zu erscheinen mich unterwinde, um Ew. Kayserliche Majestät demüthigt anzusehen, nachdem mein in Gott ruhender Gemahl ohne gängliche Vollziehung seiner letzten Willens-Disposition verschieden, jedw. noch des morgens früh, wie er demselben Tag Nachmittags sanft und selig dieser Welt gute Nacht gesagt, daß weilen er genug verspürte, wie seine Kräfte des Leibes abnehmen, Er intentioniret sey eine Disposition zu machen, nach welcher, wenn sein Tod über kurz oder lang erfolgen sollte, es sowohl in Ansehung der Vormundschaft, als auch der Landes-Regierung sollte gehalten werden, und zu dem Ende einige Punkten abgefaßt, als möchte also bald den Präsidencen rufen lassen, welches so dann gleich ins Werk richtete, da er dann denselben mit völligem Verstand und Gemüths-Kräften, auch unzerbrogener Stimme angeredet und solche Punkten gegeben, mit dem Befehl sofort desfalls das Testament zu expediren und zur Unterschrift vorzulegen. Nun präferirte zwar vorgedachter Präsidenc Nachmittags an meinen seligen Gemahl, und fieng an mit lauter Stimme vorzulesen, kaum hat er aber einige Blätter absolviret, so überfiel den Patienten ein Steckfluß, daß kurz darauf der höchstbetrübt Unterschied erfolgte, gleichwie solches auf erforderlichen Fall jedw. mahl endlich von den Präsidencen attestirt werden kan, durch Kayserliche Oberrichterliche Auctorität, Macht und Vollkommenheit den Mangel an diesem Instrumente allergnädigt zu suppliren, und die meinem ältesten Sohn Graf Simon August zum besten abzielende Vormundschaft vor mich und meines seligen Gemahls beyde Oheimbs, Grafen Christoph Ludewig und August Wolfarth, welche die nächste und älteste Agnaten, wie auch des hiesigen Landes-Zustand am besten wissen, allergnädigt zu conferiren, damit wir insgesamte desto besser im Stand seyn mögen, dem Nachfolger zum besten, so wohl vor dessen Standesmäßige Erziehung, als auch Befreyung der Grafschaft von der alten Schulden-Last zu sorgen, dann indem meines ältesten Sohns Wohl mehrertheils von der Wolfarth des Landes abhänget, so werde mir nebst meinen Mit-Vormündern außersert angelegen seyn lassen, als eine treue Mutter und Vormünderin dessen Bestes auf allermöglichste Weise zu besorgen. Eine solche hohe Kayserliche Gnade werde mit denen Meinigen, so lange ein Odem sich in uns reget, mit der allerunterthänigsten Dankbarkeit zu erkennen ohnablässig gestiffen seyn, als auch des grossen Gottes Güte unermüdet anzurufen, daß er mit seiner Segens-

Hand über Ew. Kayserliche Majestät geheiligte Person stets walten wolle, und bis zu den spätesten Zeiten samt Sr. Majestät meiner allergnädigsten Kayserin und Frauen und ganzem Durchlauchtigsten Erb-Hauses bey allen Kayserlichen Wohlthun und Flor erhalten, die ich mich und die Meinigen zu Eurer Kayserl. Majest. fernern Gnaden und Kayserlicher Protection in submissivster Devotion empfehle, und in allem unterthänigsten Respekt ersierend

En. Kayserl. Majestät

Detmold den 20. Nov.

1734

Wilhelmine

NB. Puncten, wovon in diesem Schreiben Meldung geschehen, die aber nicht übergeben sind.

- (1.) Wird die Fürstin zur Vormünderin und Landes-Regentin declariret, bis so lang der erstgeböhrene oder nach dessen Absterben in der Minorennität der zweyte Bruder wird mündig seyn, und im Stand die Regierung selbst anzutreten.
- (2.) Zu Mit-Vormündern werden ernannt die beyden Ohms, und da der eine abwesend, der andere dessen Stelle mit vertreten.
- (3.) Sollte die Fürstin in der Minorennität der Söhne versterben oder einer der con- oder substituirten Vormündern, so sollen diese einen neuen ernennen, welchen sie am geschicktesten halten.
- (4.) Werden beyde Vormünder angezwungen, alle Angelegenheiten zu besorgen, mit Zuziehung derer jedesmahl in Diensten stehenden Präsidenten, Räthen und Bedienten, auch nach Umstand der Sachen die Land-Stände.
- (5.) Soll zwar die Fürstin allein den Nahmen der Regentin führen, doch, daß die Mit-Vormünder alles expedirende contrasigniren, wenn dessen Privat-Sache in Contestation geriethe, hat er sich der Cognation zu entziehen, und dem Rechte seinen Lauff zu lassen.
- (6.) Wegen der Last und Bemühung vor die Vormünder soll ein gewisses ausgeworffen werden nebst der freyen Tafel vor sich und 2. oder 3. Knechte mit der nöthigen Fütterung ihrer Pferde, so öftters Sie hier in loco seyen.
- (7.) Haben beyde dahin zu sehen, wie durch Einführung einer guten Oeconomic die alte Schulden-Last nach und nach getilget werde.
- (8.) Sit

- (8.) Ist das Quantum vor die postgenitos zu determiniren zu
 allen sich ereignen könnenden Fällen.
- (9.) Sollen sie keinen der Domestiquen verstossen, denn sie son-
 sten nicht wissen, wohin vor ihre treu-geleistete Dienste, in-
 sonderheit in dieser Krankheit.

17. b.

Mercurii 1. Decembr. 1734.

Su Lippe-Dettmold weyland regierenden Grafens nachge-
 lassener Pupillen Vormundschaft betreffend, Sive Wil-
 helmina, verwittbte Gräfin zu Lippe-Dettmold in Lic.
 ad Imper. sub dato 20ten Nov. nup. & praes. Item huj. bittet aller-
 demüthigst, diese Vormundschaft Ihro und den Grafen Chri-
 stoph Ludwig und August Wolfarth zu Lippe allerhöchdigst zu
 conferiren.

Wann Supplicantin wegen der von ihr angegebenen
 Umstände das Aretat, worauf sie sich bezogen, und
 welches zugleich darauf, daß der verstorbene Graf kei-
 ne andere letzte Willens-Berordnung hinterlassen, mit
 einzurichten, ingleichen nebst einem glaubwürdigen Do-
 cumento renunciacionis secundarum nuptiarum & Sci-
 loj d. d. Vellejani praevia certificatione facta die behörige Voll-
 machten ad jurandum sowohl für sich, als die beyde
 Agnaten Christoph Ludewig und August Wolfarth,
 Grafen von der Lippe-Dettmold beybringen wird, soll
 in puncto admissionis ad juramentum atque tutelam Be-
 scheid erfolgen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

17. c.

Veneris 3. Dec. 1734.

Su Lippe-Dettmold weyland Simon Heinrich Adolphs nach-
 gelassener Pupillen Vormundschaft betreffend, sive die
 sämtliche Stände der Ritterschafft und Stände der Graf-
 schafft Lippe sub praesto 2ten hujus übergeben per Achatium a Klerff
 allerunterthänigste Repräsentation der in der Gräfl. Lippschen Sa-
 mille Anno 1667. errichteten Sanctionis Pragmaticae, und besche-
 denen Vergleichs in puncto tutelae, mit gehorsamster Bitte, pro
 clementissime desuper suo loco reflectendo & nihil in praedictum
 statuendo, apponat. Lic. A. in dupl.
 Cum inclusione exhibitii sub praesent. 2. hujus. Rescriba-
 tur der Gräflischen Wittib und denen beyden Agnaten
 Grafen zu Lippe-Dettmold, daß Sie und zwar weil
 der eine notorie Reipubl. causa absens ist, die Wittib
 nebst dem andern Agnaten allein, hierüber, und was
 es mit dem angezogenen Recces oder so genannten

San-

Sanctione pragmatica für Verwandniß habe, umständlichen und standhafften Bericht an Ihre Kayserl. Majest. zu Fassung fernerer Kayserlichen Entschliessung in Zeit zer Monathen erstatten und prästanda prästiren sollen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

17. d.

Carl der Sechste ꝛc.

Sine haben nach ohnlängst erfolgten Absterben Simon Heinrich Adolphs, Grafen zur Lippe, die Stände der Grafschaft Lippe, wegen Vormundschaft der Gräflichen Pupillen und einer Vormundschaftlichen Regierung eine unterthänigste Vorstellung thun lassen, und hierzu einen im Jahr 1667. zwischen denen Ständen errichteten Vergleich zum Fundament genommen, allermassen in dem beykommenden unterthänigen Memorial sub präsent. 2ten dieses Monaths Decembr. und dessen Beyslage des mehrern zu erleben ist; Wir haben demnach solche Vorstellung derer Stände in reiffliche Erwegung genommen, und befunden, daß Deine Edd. und Euch beyde als Agnaten hierüber gründlich anzuhören vonnöthen sey. Derowegen haben an Uns und zwar, weil der eine, nemlich der Graf August Wolfarth notoria reipublicae causa abfens ist, Deine Liebden und Du Graf Ludevigg allein, hierüber und was es mit dem angezogenen Reces, oder so gehanter Sanctione pragmatica für Verwandniß habe, umständlichen und standhafften Bericht zu Fassung fernerer Kayserlichen Entschliessung in Zeit zweyer Monathen unterthänigst zu erstatten. Darneben ꝛc. Wien den 2ten Decembr. 1734.

An die verwittibte Gräfin
Johannetten Wilhelminen
zur Lippe.

17. e.

Extractus exhibitus de präf. Reichs. Hof. Rath
22. Decembr. 1734. ad causam weyländ regierenden
Grafens Simon Heinrich Adolphs nachgelassener Pupillen
Vormundschaft betreffend, in specie über die
testamentarische Verordnung.

ꝛc. ꝛc. Das

10. 11.
Das diese Copey mit dem Original-Entwurf, welchen ich auf gnädigsten Befehl meines hochseeligen Herrn, nach dem mir eingereichten Zettel gemacht, und in dessen Vorlesung dieselbe sanfft und selig verschlossen, von Wort zu Wort übereinstimmig, und hochgedachter Sr. Hochgräflichen Gnaden, wenigstens meines Wissens keine andere Disposition hinterlassen, solches wird von mir Endes unterschriebenen Dero geheindten Rath und Regierungs-Präsidenten vermittelt meiner eigenhändigen Unterschrift und neben gedruckten Pettschaft attestiret: So geschehen Dettmold den 11ten Decembr. 1734.

(L. S.) C. v. Piderit.

Sbiges attestire ich Endes benannter gleichfalls in allen Städten, als ein darbey bis ans Ende meines hochseeligen Herrn gewesener Zeuge. Dettmold den 11ten Decembr. 1734.

(L. S.) D. Köler,

Superintendens Generalis der Lippischen Kirchen
und Consistorii Aeltester.

17. f.

Jovis 23. Decembr. 1734.

In Lippe weyland regierenden Grafens Simon Heinrichs Adolphs nachgelassener Pupillen Vormundschaft betrefl. Sive implorantischer Mandatarius von Fabricae sub praesto. 22. huj. supplicat humillime pro clementissime nunc admittendis principalibus ad tutelam, Mandatarium vero ad praestationem juramenti, nec non impetriendo Decreto tutelae confirmatorio, appon. Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

1.) Admittatur Supplicans provisorie Et salvo jure der Gräflichen Lippischen Stände ad juramentum tutela, nomine viduae Et Agnati Comitibus Christophori Ludovici praestandum, eoque facto detur consuetum Decretum tutela confirmatorium:

2.) Injungatur besagten Ständen das unterm 3. hujus erkannte Kayserliche Rescript ungestaumt erheben und insinuiren zu lassen/ auch wie es geschehen/ proxima post ferias allhier gehorsamst zu dociren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Sab-

Sabbathi 8. Jan. 1735.

Zu Lippe weyland regierenden Grafens Simon Heinrich Adolphs nachgelassener Pupillen Vormundschaft betröffl. Sive Andreas Gottlieb von Fabricæ præstitit juramentum iuratum.

Arnold Heinrich von Glandorff.

17. 8.

Extraß

des Kayserlichen Tutorii.

Sir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwehelter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbketen der (Tic.) Johanneßen Wilhelminen verwitwibten Gräfin und Edlen Frau zur Lippe etc. dann (Tic.) Christoph Ludewig und August Wolfarth Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Unsere respectiv Kayserliche Gnade und alles Gutes, und sügen Deiner Liebden und Euch hiermit zu wissen, wasmassen Wir Uns in Unterthänigkeit fürtragen lassen, wie daß der im vorigen Jahr am 11. Octobr. verstorbene Simon Heinrich Adolph Graf und Eder Herr zur Lippe, aus Seiner Ehe mit Deiner Liebden-erzeugte zwey Gräfliche Söhne und vier Töchter nemlich Simon August Ludewig, Heinrich Adolph, Elisabetham Henriettam Amaliam, Louiseam Friedericam, Henriettam Augustiam und Charlottam Clementinam in ihrer Minderjährigkeit hinterlassen, und in seiner Krankheit, jedoch an Gemüth und Verstand noch gesund seinen letzten Willen unter andern wegen der Vormundschaft dahin geäußert habe, und würcklich zu Papier zwar bringen, auch solchen Aufsatz guten theils sich vorlesen lassen, daß Deine Liebden, als seibliche Mütter, mit und neben seinen beyden Oheimen, Euch, als Christoph Ludewigen und August Wolfarth Grafen zur Lippe solche Vormundschaft auf sich haben und verwalten soltet, die Leibes-Schwachheit aber über ihn auf einmahl so geschwind und stark überhand genommen, daß Er, ehe und bevor solche Disposition absolviret, und mit denen erforderlichen Solemnitäten, versehen werden können, dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt habe. Darneben Wir auch aus solchem unterthänigsten Vortrag vernommen, wie daß Deine Liebden aus Antrieb Mütterlicher Liebe gegen Dero Kinder und Ihr als nächste und älteste Agnat aus Euer zu denen selben tragender Neigung sich der Vormundschaft zu unterziehen erkläret, und unterthänigst gebeten, Ihnen selbige gnädigst aufzutragen, auch die Confirmation und Bestätigung dar-

darüber zu erhalten. Und wie Wir nun angesehen und betrachtet
solche demüthige ziemliche Bitte: So haben Wir darum mit
wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen als Rö-
mischer Kayser und Obristen Vormund Demer Ebdn. und Euch
solche Tuel auftragen, confirmiren und bestätigen wollen ic. ic.
Das vermeynen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses Briefes besie-
gelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben
ist Wien den 8ten Januar. 1735.

Vorstehende Abschrift ist mit dem in Kayserlichen Reichs Archiv verwahrt
Original-Concept collationirt, und von Wort zu Wort gleichlau-
tend befunden worden. Urkundlich dieser meiner Fertigung. Wien
den 22sten Junii 1748.

(L. S.) v. Almannshoven,
Kayserl. geheimer Reichs-Registrator.

Nr. 18.

Actum in Archi-Episcopali Moguntino
Judicio ecclesiastico. Erfurth den
6ten Junii 1748.

Auf beschene Requisition Sr. Hochfürstl. Durchl. des jetzt regieren-
den Herrn, Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, an des allhieigen
Herrn Stadthalters Hochwürden, Gnaden, und Hoch-Weichs-
Frenherrlichen Excellenz, und dem dieserhalben an besigtes Erb-Bischöf-
Mantlliches Geistliche Gericht ergangenen gnädigen Befehl zu Folge, wun-
de anhero beschjeden der Wohl-Ehrwürdige Herr Pater Erhardus Gram, ordi-
n. S. Benedicti, professor Ratisbona in Monasterio Scriptorum &c. welcher sodann
auch in Person erschiene; und nachdem demselben hiernächst vorgestelt wor-
den, welchergestalt Höchst-gedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-
Gotha verlange, daß er Pater Erhardus dasjenige, was er in Vormundschafft
Sachen des Durchlauchtigsten Erb-Prinzens zu Sachsen-Weimar Ernst
August Constantini bereits unterm 27. April a. c. sub hie pastorali schriftlich
attestiret, vor seiner oudenlichen Obrigkeit endlich bestärcken, auch was ihm
sonst von dergleichen in erwehnte Hochfürstl. Vormundschafft- Sache ein-
schlagenden Umständen wissend, ferners gerichtlich anzeigen mögte; Als tiefte
obbermeldter Herr Pater Erhardus Gram, nachdem zuvorberst demselben das
von ihme sub dicto dato ausgestellte und abschriftlich anhero communicirte
Attestatum, nachstehenden Anhalts:

Als ich Endes unterschriebener mich dato allhier in Weimar be-
fande, den in dieser Fürstl. Residenz denen Römisch-Catholischen
bis anhero verstateten Gottes-Dienst zu besorgen, besonders dem
dermahln hier anwesenden Kayserl. Herrn Gesandten Graf Raabens
Excellenz die Heil. Messe zu lesen, mußte zu meiner größten Ver-
wunderung in allen Gesellschaften, wo der von des Herrn Herzogs
von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. in denen Sachsen-Weim-
mar- und Eisenachischen Landen ergriffenen Tuel und Administra-
tion erwehnet wurde, hören, wie daß Serenissimi Ernsti Augusti
p. d. hinterlassene Disposition und letztere Willens-Meynung in-
tuen oberwehnter Vormundschafft, auswärts von ein und ande-
ren bezweiffelt, auch so gar bey hohen Reichs-Gerichten widrige
Vor-

Vorstellungen und unstatthafte Einstreungen dargegen angebracht werden wollten. Mir war solches um so mehr anstößig, als ich in meinem Gewissen vor dem Gegenheil völlig überzeuget bin, und bey dem mit des Höchstseel. Herrn Herzogs Ernst Augusts seit vielen Jahren gepflogenen vertrauten Umgang vorr. Ihnen im Cabinet zum öftern gehöret, wie das Sie zu Dero Herrn Vetter dem Durchlauchtigsten Herrn Herzogen zu Gotha, als dermahlig von Ihnen ernannten Tutorem und Landes-Administramora, für allen andern ein ganz besonderes Vertrauen vorlängst geheget. Die noch kurz vor Dero Absterben würdlich vollzogene letzte Willens-Disposition in Ansehung der Vormundschaft Ihres Erb-Prinzens hat auch solche unstreitige Citecia, das jedermann, so den Höchst. Herzog und dessen Erbt. Alt gekennet, de credulitate dessen zu schwebren nicht nur im Stande ist, sondern auch ich um des willen so wenig das mindeste Bedenken trage, sub fide pastorali, wie hiemit würdlich beschiehet, dieses alles auß feyerlichste zu asseriren, und zum Zeugniß dessen eigenhändig von mir zu stellen. So geschehen Wenmar zur Wilhelmsburg den 27sten April 1748.

(L. S.) Pater Erhard Grant,

Ord. Sci. Bened. professor Ratisbonæ in Monasterio Scotorum, Professor Philosophiæ, auch Hof- und Feld-Capellan zu E. Wegmar.

de verbo ad verbum dargelesen worden, sich hierauf folgender massen vernehmen: Wie er nemlich bey dieser seiner bereits arctulando gethanen Anzeige hiemit beharre, jedoch unter dieser weitern Erklärung und Erläuterung, daß er vor gewiß glaube und davor halte, wie das dasjenige, so p. m. serenissimus Princeps Ernestus Augustus dem Ober-Stallmeister Herr Baron von Reineck in dessen Schreib-Tafel, als eine letzte Willens-Disposition, die Vormundschaft des Durchlauchtigsten Erb-Prinzens betreffend, auctoret haben solle, der ihm seit 14 Jahren her wohlbemerkten und bekannnen Schreib- und Dictir-Act Höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. p. m. ganz conform und ähnlich sey, könnte auch solches jedesmahlen de credulitate endlich bestären, und dieses um so mehr, als er seit des von Westland Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Ernst August ihm gnädigst verordneten Tutors, die Gnade gehabt, von des, dem Durchlauchtigsten Erb-Prinzen Ernst August Constantin hochverordnenden Hof-Meisters zu verschiedenen mahlen (jedoch ohne daß er die Zeit dessen zu benennen wisse) Erwähnung zu thun, und bey solcher Gelegenheit Höchst-Dieselben sich in diesen und dergleichen formalibus:

Ich werde doch nicht mehr lange leben, und wird sich wohl Gotha meines Prinzens annehmen, denn es mag seyn wie es will, so ist bey dem Hauf Gotha eine gute Landes-Einrichtung und die Unterthanen befinden sich bey demselben in gutem Stande,

gegen ihn mehrmahln hätten verlauten lassen, übrigens aber liberlasse er alles dieses dem Lauf Rechtsens, und wünsche seines Orts, daß diese Sache sowohl dem Durchlauchtigsten Erb-Prinzen, als auch dem ganzen Lande zum Besten zu einer baldigen und glücklichen Endschafft gelangen möchte. Wors auf derselbe diefermähst zu endlicher Bestärkung seines ausgestellten Actestai so wohl, als auch seiner jeso gethanen Aussage, mit nachstehenden Eyde:

Ich Erhardus Grant schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren seiblichen Eyd, daß ich dasjenige, so in dem von mir ausgestellten, und mit jeso verborenen wiederum dargelesenen Actestato enthalten, auch was

was Ich in nächst dorgehenden unter weiterer Erläuterung wiederholt und ausgesaget habe, also und vor gewiß glaube und davor halte; Solches alles schwöre Ich, so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Wort.

Prævia admonit. de vitando perjurio bezeugt, auch solches von ihm dato wüßlich abgeschworen, und hierüber gegenwärtige Registratur fertiget worden. Actum Erfurth Anno & die ut supra.

(L.S.) Erzbischoffl. Weimärisches Geisliches Gericht allhier.

Justus Theodoricus Pabst præf.
Judicii Ecclesiast. Actuarius.
jurat.

Nr. 19.

Des Herrn Ober-Stall-Meisters von Reineck
fernere Erläuterung.

Auf die verlangte Erläuterung des zu Regensburg gemachten Zweifels, daß die Punkte, so ich in Eisenach der Regierung übergeben hätte, mit meiner Schreibe-Tafel nicht überall gleich lauterem dienet zur Nachricht, daß, als ich vor die Fürstliche Regierung zu Eisenach geruffen, und besfraget wurde, was mir von des-Hochseligen-Herrns Disposition bekannt sey, und ich denn darauf geantwortet, so wurde von mir verlangt, die Punkte, die mir der Herzog eröffnet hätte, zu übergeben, worauf ich denn solches alsobald, jedoch nur, ihrem Inhalt nach, und aus dem Kopffe gethan, auch die Ueberschreift nach meinem Gurdüncken eingerichtet. Da ich nun hernach die Schreibe-Tafel selbst der Weimärischen Regierung übergeben, so kan wohl seyn, daß in denen Worten einiger Unterschied ist, indem mir nicht alle Worte und Sylben, die ich aus des Herzogs Munde aufgeschrieben, in dem Gedächtnis behalten können. Die Sache selbst aber ist doch, wie ich sie beedes mahl ewolich bestärket habe, immer einerley, und wird sich darinn nicht der geringste Unterschied finden. Weimar den 31sten May. 1748.

Nr. 20.

Auszüge aus derer Fürstl. Weimar-Eisenachischen Landes-Regierungens Schreiben an Kayserl. Majestät, und ertheilten Vollmachten zu Ablegung des Juramenti de credulitate.

Extract
der Interventions-Schrifft der Weimärischen
Regierung ad Imperatorem,
vom 26sten April, 1748.

10. 10. Solchergehalt wurden unsere wohlgegründete Vermuthungen völlig gerechtfertiget, und wir hatten an der Nichtigkeit solthaner letzten Willens-Verordnung zu zweifeln nicht die allgeringste Ursache, viel.

vielmehr wurden wir davon durch die vollkommene Gleichheit, welche das in die Heineckische Schreib-Zafel dicitur utinam eloquium mit Serenissimi pie defuncti uns wohl bekannten Schreib- und Gedenkens-Art hat, sowohl, als durch obangeführte wahrhaffte Umstände, die Glaubwürdigkeit des Ober-Stallmeisters von Heineck, und durch die nachhero erstattete epdliche Zeugnisse des Hof-Medici Herrtrams, des Cammer-Diener Faschens, und des Cammer-Laquay Müllers überzueiget, dergestalt, daß wir erforderlichen Falls gang kein Bedencken nehmen dürfen, mit reinesten Gewissen de credulitate zu schwören, daß die mehrs angeregte Heineckische Aussage richtig, und dasjenige, was in seiner Schreib-Zafel enthalten, Serenissimi pie defuncti wahrer, gegenwärtiger und determinirter letzter Wille sey 2c.

Alldurchlauchtigster 2c.

Sow. Kayserl. Majestät ruhet Zweiffels ohne in allerhöchster Erinnerung, aus was für gegründeten Ursachen wir uns gemüthiget gesehen, zu Abwendung der uns von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg Saalfeld bey dem löblichen Fränkischen Cranz impuoriret Nicht-Widrigkeit die ungewißhaffte Gewisheit und den unumstößlichen Bestand der von Unsers in Gtzt ruhenden Herrn-Herzogs Hochfürstl. Durchl. Kurfürst. Dero Fürstl. Lebens-Ende beschenehen letzten Willens-Erklärung, nach welcher Sie Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha und Altenburg mit gutem Bedacht und reiflicher Ueberlegung die Vormundschafft aufgetragen, in unsrer allerunterthänigsten Vorstellung vom 29sten d. d. allergehorfamst umständlich zu repräsentiren. Gleichwie nun das letztere, nemlich der unumstößliche Bestand dieser letzten Fürst-Väterlichen Willens-Berordnung auf denen klaren Rechten, Reichs-Satzungen und der Praxi Imperii dergestalt beruhet, daß daran nicht der geringste Zweiffel mehr übrig seyn kan: Also können Wir Uns, was das erstere, nemlich die Gewisheit d. d. eben anbetrifft, nicht anders vorstellen, haben es auch in obgedachter Exculpations-Schrift des mehrern deduciret, daß durch die endliche Aussagen des Ober-Stallmeisters von Heineck, des Hof-Medici Herrtrams, des Cammer-Diener Faschens, des Laquayen Müllers, wozu die allenthalben obwaltenden rechtliche Vermuthungen und die Aussage der Fürstlichen Regierung zu Eisenach und des Superintendenten Höpffners kommen, welche vermuthlich pars actorum worden, solche letzte Willens-Declaration, wo nicht überflüssig, jedoch hinlänglich erwiesen seye. Wir sind auch von der Gewisheit derselben in unserm Gewissen dergestalt festiglich überzueiget, daß selbige der Gedenkens-Art unsers Hochseligen Herzogs Durchl. nicht nur vollkommen gemäs, sondern auch praemeditate atque enixe verordnet, und in dieser Absicht dem Ober-Stallmeister von Heineck in die Schreib-Zafel dicitur worden, verfolglich wir, daferne es denen Rechten nach von uns gefordert werden sollte oder könnte, nicht das geringste Bedencken zu tragen Ursache haben, in Supplementum de credulitate epdlich zu bekräften, wie wir nicht anders glauben und gewis dafür halten, daß dasjenige, was der Ober-Stallmeister in Ansehung dieser letzten Willens-Erklärung aus seiner Schreib-Zafel nach dem Tode des Herrn-Herzogs Hochfürstl. Durchl. bekannt gemacht, und ewdlich bekräftet, westand unsers gewesenen gnädigsten Landes-Herrn, überlegte ernstliche und völlige Willens-Meynung gewesen, daß nemlich das Hochfürstl. Haus Sachsen-Gotha die Vormundschafft und Landes-Administration in denen hinterlassenen Weimar- und Eisenachischen Landen übernehmen sollte. Ob wir nun zwar der allerunterthänigsten Hoffnung leben, es werde eines solchen überflüssigen Eydes bey vorhandenen Umständen nicht bedürffen: so haben wir doch auf solchen unvorhofften Fall, und daferne Uns ein solches zuerkannt werden sollte, unsern Agenten speciale Vollmacht ertheilet, in unsrer Seelen verglichen Eyd würcklich abzulegen, und dadurch auch unsere Pflicht,

Pflicht, welche wir unserm verstorbenen Herrn noch im Grabe zu leisten schuldig sind, werckthätig zu beweisen und nichts zu versäumen, oder zu unterlassen, wodurch Dero letzter Wille in seine Erfüllung gebracht, uns aber Verantwortung zugezogen und allerhöchsten Gnade erlassen wir diese Land- und Leuten so in-teressante Vormundschafft-Angelegenheit, wiederholen Unser in der Haupt-terellante Vormannes allerunterthänigstes, auf Recht und Billigkeit, auch dem wahren Ruhm- und Stand der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Herzogthümer abzielendes Peticum, und verbleiben mit allertiefster Submission

Em. H.

Eisenach den 2. Maji
1748.

Zur Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Landes-Regierung verordnete Präsident, Canslar, Vice-Canslar, Räthe und Assessores.

Bartholomæus Kellner.

Nota:

Die Vollmachten derer Fürstl. Landes-Regierungen zu Weimar und Eisenach zu Ablegung derer Juramentorum credulitatis sind sub dato Weimar den 3. Maji und Eisenach den 2. Maji a. c. ausgefisset worden.

Nr. 21.

Extractus

aus Blumii Processu Camerali Tit. 27.

n. 173-175.

173. V.) In iis, quæ magis imperii quam jurisdictionis sunt. Tennag. de Process. Class. 2. cap. 29. in fin. Inter hæc tutoris dationem refert. Idem Tennag. d. Class. 2. cap. 22.

174. VI.) Quando res, de qua controversitur, non in jure actionis, sed mero officio judicis consistit, ut est ordinatio & confirmatio tutorum curatorumque, cause alimentorum &c. Gylm. voc. Austräge §. Austräge locum. Ex eadem ratione in mandatis de relax. capitvis C. C. Aufregas cessare statuit. Idem voc. mandata. C. C. §. 3. Fallit.

175. Res autem mero judicis officio consistere dicitur, circa quam nulla in jure prodita actio est, quam ob rem si jus in illa reddendum, judex implorandus, ut in eadem jurisdictionem sui officii intuitu exerceat. Atque hoc officium communiter vocant Nobile, mercenarium vero dicunt, quando judex, quemadmodum famulus præcepto sui domini inservire cogitur, ita præcepto juris inservire actionisque in hoc proditæ propriam naturam sequi tenetur. Tholosan. Syntagm. Jur. Lib. 47. c. 21. n. 10.

Ex-

Extract
aus Dekherri Vindiciis ad Blum. tit. 27.
n. 174. pag. 279.

Num. 174.
Res in mero Judicis officio consistentes Austregis adjudicandas negant: Idem ex Jure, ut volunt, non scripto. Sed que illa? Author ad officium Judicis Nobile & mercenarium refert. Illud illiusque res & causas excludit. Hoc cum suis causis includit. Optandum hic verius & accuratius nostrum verfatum, cum Nobile Officium Austregis nostris prorius denegare vix conveniat. Nimirum *Mercenarium* (incommodo sane vocabulo) subservit actioni, illicque instituta actione, & judicio constituto locus est. *Nobile* dicunt esse, quod non est ministrans, sed per se stat. *Illud* Austregis sine dubio competit. Hoc non uniforme, aut enim *Magistratus ex officio aliquid facit, etiam non imploratus*. v. gr. Pupillis tutores constituendo, in reos diffamatosque inquirendo &c. & has causas ad forum Austregiarum pertinere negandum; aut *facit imploratus*, & tunc vel ad *simplicem petitionem*, vel ad *talem petitionem*, quæ est *instar actionis*: Ejus quoque causæ procul habentur. Has Austregis, quamvis in Nobili Officio Judicis comprehensas, reservandas semper judicandum: salva partibus libertate, connivente Lege, ejus ambages certis casibus evitandi, si utilitas publica, si evidens irreparabile periculum, urgeat. Preflius dicam, ubicunque judex consideratur ut judex, in iis causis quoque Austregæ judicabunt; Ubi non ut talis, sed ut *Magistratus* intervenit, supra eorum potestatem rem positam cognoscere licet. Ita ordinatio Tutorum Curatorumque Austregis non convenit, quia hæc judicium ut *Magistratui* soli, competit: Ubi de rationibus reddendis contra *directaque Tutelæ* vel *utili actione* agitur, quia judex hic, ut judex intervenit; semper. *Ternagel de decernend. Process. class. 2. cap. 25. num. 3.* licet dissentiat *Lentius cap. ult. th. 96.*

Extract
aus Jo. Christ. Bockenii Lectione Blumiana
Juris Camer. ad cit. n. 173. & 174.
pag. 196. seq.

Num. CLXXXIII.
Quam jurisdictionis sunt. Per legem scriptam non, sed consuetudine & observantia Imperii hæ causæ jurisdictioni Austregali subtractæ sunt, dicitur autem aliquid magis esse Imperii,



perii, quam jurisdictionis, quotiescunque quid magis ad officium Magistratus pertinet, quam Judicis, id est, magis ad administrationem reip. quam judicandi officium accedit, deinde hic quoque ex accidenti cessant Austregæ, si nimirum causa ita qualificata, ut officium Judicis magis in exequendo quam cognoscendo consistat, cum Austregæ jus exequendi non habeant. vid. num. 203. h. tit. prout nobis exemplo sunt mandata S. C. conf. tamen Deckher. in vindic. Mandata vero CC. ad instar citationum decerni non possunt contra immediatos Austregas gaudentes. vid. Blumium infra tit. 34. n. 34. & 35.

Num. CLXXIV.

Sed merito officio Judicis consistit. Utiq; cum hoc officium contradistinguat actioni Blumius, hoc intellectum vult de officio Judicis nobili, nec hoc tamen in distincte procedit, quid enim, si actio ex mutuo coram Austregis instituta & usura ex intervallo stipulata per clausulam salutiferam libello adjectam. Hierüber oder, wie sonst gefallten Sachen nach am diensamsten hätte gebeten werden sollen können oder mögen, nobilissimum Dni. Judicis officium pro impertienda omni meliori & pinguiori modo Justitia besten Fleisses anrufend, peccantur an Austregis denegandum exercitium officii Nobilis? nequam, proinde ut Blumius recte intelligatur, ita loquendum ubicunque Judex consideratur, ut talis, in iis causis Austregæ quoque judicabunt, ubi vero non ut talis, sed ut Magistratus intervenit, prout fit in ordinatione tutorum curatorumve, ibi cessabunt Austregæ, quæ cum dictis num. præced. conveniunt.

Nr. 22.

Sachsen-Weimarisches Einwenden an Kayserl. Majestät, welches aber zu Wien erst angelanget, da bereits die Sache per Rescriptum zur Interposition ad Serenissimos Agnatos remittiret gewesen.

Überdurchlauchtigster ze.

Sachdem der Sachsen-Weimarische Anwald die Ihme communicirte Sachsen-Eisenachische Exhibits seines gnädigsten Herrn Principals Durchl. zu Beobachtung fernerer Nothdurfft auswendet, und nunmehr darauf gemessenen Befehl erhalten; so will derselbe sich nochmahl versehen, man werde Sachsen-Eisenachischen Theils diese Vormundschafft-Sache, als eine Erung dergleichen beyderseits in OÖtt ruhender Herr Groß-Vater, Hochlöblicher Gedächtniß, in Dero Testamentlichen Verordnungs, und nicht weniger Dero Herrn Vettere gemeinschaft, laut beygelegten vidimirten Extract sub Num. 1. 2. 3. 4. nach dem Exempel Dero Fürstlichen Herren Vorfahren und gepflogener mehrmaligen Obervanz des Fürstlichen Hauses, durch gewisse Austregas Familie vertragen, und ohne Weitläuffigkeit abgethan haben wollen, im Fall man nicht zu ruhen gemeinet, solchen Anträgen gleichfalls zu untergeben sich entschließen; gestalt Anwalds gnädigster Herr Principal von ertwohnter Verordnungs
fci

seiner Flüsslichen Majorum abzugeben billig Bedenken trägt, zumahl dieser erste Streik dergestalt beschaffen ist, daß wo nur anders der Sachsen-Eisenachische Anwalt nicht lauter capitula narrata angebracht, oder doch dem Fürstlich-Weimarischen Mandatario zuvorhero solches sein Anbringen communiciret, und derselbe darwieder gehöret worden wäre, jener außser Zweifel sofort mit seinem Suchen hätte abgewiesen werden müssen.

Nr. 23.

Der Königlich-Preussischen Juristen-Facultät zu Halle Erläuterung Ihres in gegenwärtiger Sache ertheuten Responsi.

P. P.

Als der Herr Uns einen Bericht und bey Gelegenheit des von Uns über die Fürstl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Vormundschafts-Angelegenheiten vor kurzen verfertigten Rechtlichen Gutachtens entstanden, und besonders auf dessen dritten Frage zuletzt wegen Confirmation der Tutela provisionalis angehangenen Clausal gerichteten Zweifel zugeschielet, und unsere anderweitige Erklärung darüber:

Ob der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, pendente lite, einen Tertium zur provisorischen Tutel-Administration zu setzen, und zu confirmiren befuglet, oder vielmehr des Herrn Herzogs von Gotha Durchl. vor der Hand zu beständigen schuldig sey?

begehret; Demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königlich-Preussischen Universität Halle, nach deren fleißigen Verles- und Erwegung vor Recht:

Daß zwar sonsten dergleichen Provisional-Decreta, nach ihrer besondern Natur, vermöge welcher sie eines Theils ad tempus pendente lite nur geben: andern Theils ob periculum in mora, besonders bey denen kein Unschad leidenden Tutelis ertheilet, wie auch sine praesudicio litigantium, und also salvo jure cujuscumque ad instar eines Sequesters beschossen worden, lediglich von dem arbitrio eines Richters dependiren, und dahero auch in praesenti casu dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath nachgelassen seyn möchte, ohne Nachtheil des Herrn Herzogs von Gotha Durchl. einen tertium, als Administratorem interimiticum zu bestätzen, bevorab die Wahl eines Tutoris interimistici überhaupt, wo der Tutor principalis vor der Hand inhabilis ist, dem Willkühr eines Richters anheim gestellet wird, quia talis pro tutore mere dativo habetur, quem ipse magistratus eligit.

l. 10. §. 7. de tutel. istam. Wessenberg, Princip. Jur. tit. de tutel. dat. §. f. Heinec. ad ff. L. 26. tit. 2. §. 296.

Solches auch in praesenti um desto mehr Platz zu finden scheint, je wichtiger die gegenwärtige zwischen zweyen hohen Reichs-Fürsten obschwebende Streitigkeit ist, und je mehr Praesudiz daraus, wann man einem Theil auch nur interimitticque vor dem andern bey denen ohne dem an sich unrichtige vorfallenden, in wahrscheinlichen Gründen, favoritiren wolle, gar leicht entsethen könnte, mithin salus publica hiebey allerdings einschläget, welcher nicht besser und sicherer prospiciert werden möchte, als wenn der Kayserliche Reichs-

Reichs-Hof-Rath die Provisional-Administration einem tertio per modum sequeltrationis usque ad finem litis anvertrauet. Gleichwie Wir aber hier bey billig voraus setzen, daß hier keine possessio tutela legitima vorhanden; vielmehr Wir bereits in Unserm ertheilten Rechtlichen Bedencken zur Gänze ge dargethan, daß der Durchlauchtigste Herr Herzog von Gotha, nicht allein in petitorio, sondern auch in possessorio ipso das größte Recht zu Behauptung der auf des verstorbenen Herrn Herzogs von Weimar und Eisenach Durchl. letzten Willens gegründeten Vormundschafft, sich anzue massen habe, und dahero ohne Derw größten Nachtheil einem Fremden deren Verwaltung wieder die wenigstens wahrscheinlich vor Deroselben anscheinende Victoriam litis nicht wohl aufgetragen werden mag, immassen denn bey allen Decretis interimisticis, die Verhusamkeit gebrauchet werden muß, ne ex mero arbitrio aut in manifestam alicujus injuriam decernantur,

Adv. P. I. dec. 23. P. 3. dec. 276.

Welches aber alhier nothwendig geschehen würde, da das Prajudicium nach Art und Weise derer Gerechsamten Serenissimi zu beurtheilen, und je ansehnlicher diese sind, desto größer und wichtiger das aus dergleichen Constitutione tutoris interimistica entstehende Prajudicium seyn muß, welches, ob es gleich die endliche Entscheidung nicht angehet, denn noch dadurch alleine, daß des Herrn Herzogs von Gotha Durchl. sich vor der Hand der Administration, in deren ruhiger Possels Höchst-Dies selbe doch sind, ersetzet sehen, und solche einem tertio überlassen müßten, mehr als zu wichtig seyn würde.

Hienächst, nach Anleitung der zweyten Frage, die vom Serenissimo ergriffene Possels iusta causa allerdings munica, und dergestalt qualificiret ist, daß nach allen Rechten vor Deroselben in possessorio das Urtheil ausfallen wird; wo aber dieses keine Richtigkeit hat, der nothwendige Schluß zu machen, daß die Confirmatio provisionalis niemanden anders, als Höchst-Deroselben einzig und allein treffen müsse, gestalt wenn der Kaiserl. Reichs-Hof-Rath auf einen Fremden dabei fallen könnte? des Herrn Herzogs Durchl. nothwendig den Verlust der Possels würden besorgen müssen:

Wie nun aber diese beyden Dinge sich selbst widersprechen, und eines das andere per indirectum aufhebet; Also nach denen Regalis, woraus das Possellorium vorhin vor Serenissimum behauptet, nicht anders zu schließsen, als daß keinem tertio die Confirmatio provisionalis angedehben könne, wohin auch nicht allein die ratio juris abziehet, nach welcher es heisset, quod nemo remere, qui iustam ac titulatam possessionem habet, ejus commodo privari queat.

l. 1. in f. uti possid. Adv. P. I. dec. 24. n. 3.

sondern auch eben daher bewährte Rechts-Gelchthe statuiren, quod in prajudicium possessoris decretum interimisticum prorsus decerni non possit;

Stryck de decret. interimist. C. 3. n. 34.

Diesemnach bey vorsehender Vormundschafft-Administration zweyerley wohlbedächlich zu unterscheiden, und zwar erstlich: Ob

Ob pendente lite super iure tutela nicht provisionaliter ein Tutor per Confirmationem zur Administration habilitiret werden müsse. Welches allerdings sowohl die mit gegenwärtiger Vormundschaft verknüpfte Landes-Administration, als auch der Favor Pupilli, welche keine moram leiden, erfordert, und nicht wohl nachbleiben kan; zum andern aber, wenn solches ad interim nach Bestande Rechte anzuvertrauen: Welches notwendig nach der indole possessionis iuste apprehensa zu beurtheilen, und auf niemand anders, als des Herrn Herzogs Durchl. als legitimum possessorem, zu appliciren, mithin die provisionalis Confirmatio, deren Wir in Unserm ehemalsigen Responso Meldung gethan, in sensu legali, so, wie es in hypothesi die Rechts-Regeln mit sich bringen, zu verstehen.

Endlich die Rechte durchgehends eine Confirmationem voluntariam und necessariam sorgfältig von einander unterscheiden, deren jene bey einer Tutela dativa, so ursprünglich ab arbitrio magistratus dependet, oder auch bey andern Tutelis, wo circa fidem & habitatem personae tutoris eine Bedenklichkeit ist, zwar statt findet, da hingegen diese bey allen Tutelis a patre imperfecte datis sich außsetzt.

Li. 1. §. 2. de Confirm. tut. l. 3. l. 6. cod.
adeo ut nihil amplius, quam, an duraverit, voluntas paterna? inquirendum sit, circa quam, si nullum dubium emergit, Confirmatio ex necessitate sequitur.
l. 8. ff. cod.

Und dann die gegenwärtige Tutela so beschaffen, daß zwar an der voluntate dantis kein vernünftiger Zweifel übrig bleibet, sondern alle defectus bloß in modo constituendi tutorem sich findet, da, weilen die Confirmatio, vorangeführter massen, notwendig ist, solche auch keinen andern, als des Herrn Herzogs von Gotha Durchl. treffen kan;

Inzwischen alle diese Präsupposita in Unserm ertheilten Rechtlichen Bescheide durchgehends bereits ausgeführt sind, worauf die in sine angehangte Clausula Confirmationis provisionalis notwendig gezogen, oder daraus erklärt werden muß;

So sind Wir der Rechtlichen Meynung, daß die in Unserm Bescheide dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zugestandene provisionalis Confirmatio nicht dergestalt, daß solcher pro lubitu einen Tertium ertheilen könne, sondern vielmehr, daß derselbe des Herrn Herzogs von Gotha Durchl. qua possessorem, pendente coram aulregarum foro lite, interimittice confirmiren müsse, zu verstehen sey. Von Rechtswegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussischen Universität Halle.

M. Jul. 1748.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





Vorfetzung

von der

TI SPECIE

lichen Begründung

hsen-Gothaischen

tundschaft

über den

urchlachtigsten

eimar- und Eisenachischen

Erb. Brink

und

tundschaftlichen

ung seiner Lande.

1748.

